

Pöschl Fragenkatalog

1. Was ist eine Weisung? Wo geregelt, Sinn und Ausnahmen der Weisungsgebundenheit.

= Verwaltungsverordnung: generelle Anordnungen einer Verwbeh, deren Adressaten ausschließlich nachgeordnete Verwaltungsorgane sind. Damit ein solcher Erlass überhaupt als VO qualifiziert werden kann, muss er eine imperative Formulierung aufweisen (nicht: bloße Rechtsansicht wird geteilt). Richtigerweise sind Verwaltungsverordnungen als generelle Weisungen zu qualifizieren, die als solche nicht unter den VO-Begriff des Art 139 zu subsumieren wären. (der VfGH stellt nur auf die formale Adressierung ab und behandelt nicht als Rechtsverordnung kundgemachte Anordnungen als Weisungen, die für ihn unbeachtlich sind). Hat eine formell bloß an Verwaltungsorgane adressierte Anordnung Rechtswirkungen auch gegenüber Privatpersonen, so qualifiziert sie der VfGH als Verordnung und hebt sie auf, weil sie nicht gehörig kundgemacht wurde.

Weisungsgebundenheit: Gem Art 20(1) B-VG stehen alle übrigen Verwaltungsorgane unter der Leitung und Aufsicht der obersten Verworgane und sind prinzipiell an deren Weisungen gebunden. Dieses hierarchische Verwaltungsmodell ist als Pendant zur parlamentarischen Verantwortlichkeit der obersten Organe zu sehen: Die Weisungsgebundenheit verknüpft die Verwaltung mit der parlamentarischen Kontrolle – das parlamentarisch verantwortliche oberste Organ kann so auch für die ihm nachgeordneten Verwaltungsorgane verantwortlich gemacht werden. Die Weisung ist somit ein spezifischer Verantwortungskonnex zwischen dem Parlament und dem Verwaltungsapparat. Der VfGH leitet daraus auch ab, dass weisungsfreie Verwaltungsbehörden mit richterlichem Einschlag entgegen dem Wortlaut von Art 18 (2) B-VG nicht zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt sind.

Exkurs: Kelsen und Merkl „Demokratisierung der Verwaltung“ 1918: Für die beiden ist die Weisungsgebundenheit ein essentielles Merkmal einer demokratischen Verwaltungsorganisation, weil sie am besten die Gesetzesgebundenheit der Verwaltung und die parlamentarische Kontrolle garantiert. Eine Verwaltung sei demokratisch, die am ehesten Gesetzestreue garantiert und die parlamentarische Verantwortlichkeit über die obersten Verwaltungsorgane zur Geltung bringt. Demgegenüber wurde von der Sozialdemokratie in Verhandlungen 1918/20 unter der Demokratisierung der Verwaltung die Forderung erhoben, die Verw auch auf Bezirksebene nach dem Muster der Selbstverwaltung einzurichten. Darüber gab es keine Einigung, aber sie wurde programmatisch in Art 120 B-VG ausgesprochen. Exkurs Ende.

Das B-VG ist an der Konzeption Kelsens u Merkls orientiert, verwirklicht sie aber nicht ganz – Es gibt zwar die Weisungsgebundenheit, aber es gibt auch Ausnahmen in folgenden Bereichen und unter bestimmten verfassungsrechtlichen Auflagen die Einrichtung weisungsfreier Verwaltungsorgane durch einfaches Bundes oder Landesgesetz (Art 20(2) B-VG):

- Sachverständige Organe (zB Akkreditierungsrat für Privatunis)
- Organe zur Rechtskontrolle (Rechtsschutzbeauftragter, Datenschutzkommission)
- Vergabekontrollbehörden
- Organe mit Schieds,- Vermittlungs- o InteressensVertraufgaben (Gleichbehandlungskommission, Tierschutzobmann)
- Organe zur Aufsicht elektronischer Medien
- Dienstrechts und Disziplinarbehörden
- Wahlbehörden

Der Landesverfgeber darf diese Kategorien noch erweitern! Außerdem gibt's in Art 20 (2) noch zwei Ermächtigungen: Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag fprden als weisungsfreie Verwbehörden konstruiert werden und Verwaltungsorgane nach Maßgabe des Rechts der EU dürfen auch weisungsfrei gestellt werden. Darauf stützt sich insbesondere die Weisungsfreiheit der Regulierungsbehörden, das sind Behörden zur Kontrolle des Wettbewerbs.

Der Katalog des Art 20 orientiert sich zwar an den bis 2007 weisungsfrei gestellten Verwbeh, ist aber nicht is einer Versteinerung der älteren Rechtslage zu interpretieren. Insbesondere verlieren schon vor 2008 eingerichtete Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, die entgegen dem Wortlaut des Art 20, nicht ausdrücklich weisungsfrei gestellt wurden nicht ihre Weisungsfreiheit und damit ihre Eigenschaft als Tribunale iSd Art 6EMRK.

Weisungsfreie Verwaltungsorgane müssen aber einem gesetzlich näher zu regelnden Aufsichtsrecht unterliegen, das jedenfalls ein Recht der Oberbehörde, sich über alle Fälle der GFührung der weisungsfreien Organe zu unterrichten und in best Fällen auch die Organe aus wichtigen Gründen abberufen darf. (Es gibt aber verFR Grenzen dieser Aufsicht bei weisungsfreien Behörden die als Tribunale fungieren sollen). Dazukommt auch die parlamentarische Kontrolle gem Art 52 (1a) B-VG.

Grenzen der Weisungsgebundenheit legt Art 20(1) B-VG fest: gegen Strafgesetze verstoßende Weisungen dürfen nicht, Weisungen eines unzuständigen Organs MÜSSEn nicht befolgt werden. Ansonsten sind aber auch rechtswidrige Weisungen zu befolgen, aber es gibt einfachgesetzliche Regelungen (zB §44(3) BDG), die ein Remonstrationsrecht normieren, wonach der Verwaltungsbedienstete den Vorgesetzten auf die Rechtswidrigkeit der Weisung aufmerksam machen kann. Die Weisung bleibt aber nur gültig, wenn sie in der Folge schriftlich ergeht.

2. nicht ordentlich kundgemachtes Gesetz: Rechtsfolgen, wann Verfassungswidrig, wann nicht.

Das verfassungsgemäße Zustandekommen eines Bundesgesetzes wird vom BPräs beurkundet gem Art 47 B-VG. Ob der BPräs die Beurkundung verweigern darf ist strittig. Es gibt folgende Theorien:

- Der BPräs hat die Einhaltung der das Verfahren der Gesetzgebung regelnden Bestimmungen der Verfassung, ev auch der GONR zu prüfen.
- Der BPräs hat die Beurkundung bei einer offenkundigen und schwerwiegenden Verfassungsverletzung zu verweigern, insbesondere wenn diese das Funktionieren des parlamentarischen Systems gefährdet.
- Der BPräs hat die Beurkundung bei Vorliegen einer evidenten Verfassungswidrigkeit zu verweigern.
- Der BPräs hat ein uneingeschränktes formelles und materielles Prüfungsrecht.

In der Praxis wurde die Beurkundung erst 1 mal – im Jänner 2008 verweigert, weil eine Verwaltungsstrafbestimmung noch vor der Kundmachung des Gesetzes in Kraft getreten ist und insofern evident verfassungswidrig war.

Die Vorlage zur Beurkundung hat deurch den BkanzI zu erfolgen, der die Beurkundung auch gegenzeichnet.

Bundesgesetze sind vom BkanzI im Bundesgesetzblatt kundzumachen gem Art 49(1) B-VG. Die Kundmachung hat unverzüglich zu geschehen, obwohl das nicht im G steht. Erst mit der Kundmachung liegt ein fertiges Gesetz vor, davor ist die Regelung kein Gesetz. Nur dem kundgemachten Text kommt verbindliche Kraft zu. Seit 2004 erfolgt die authentische Kundmachung in elektronischer Form im ris.

Exkurs: BGBLG:

- Seit 1.1.1997 in Kraft mit 3 Teilen
- Teil 1: Gesetzesbeschlüsse des NR, Wiederverlautbarungen von Bundesgesetzen, Aufhebung von bundesG durch den VfGH parlamentarisch genehmigte Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern nach Art 15a.
- Teil 2: Verordnungen des BPräs (allgemeine Entschließungen), der Breg, und der BM, der Präsidenten des NR, des Vwgh+vfgh,der VA und RH, Aufhebungen von VO einer Bundesbehörde durch den Vfgh,... .

- Teil 3: Staatsverträge des Bundes und für Ö verbindliche Beshclüsse internationaler Organe (aber nicht EU RECHT!).
- Durch die elektronische Kundmachung im Ris wurden neue Regelungen erforderlich, die die allgemeine Zugänglichkeit betreffen – siehe § 8f bgbg.

VOR für ordnungsgemäße Kundmachung:

- Bezeichnung als Gesetz (!!!!)
- Berufung auf den Beschluss des NR oder auf das Ergebnis der Volksabstimmung
- Übereinstimmung des wiedergegebenen Gesetzesinhalts mit dem Inhalt des vom BpräS beurkundeten Originals des Gesetzesbeschlusses des NR
- Abdruck der Unterfertigung durch den BpräS und den BKanzl.
- Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen sind gemäß Art 44 B-VG; Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen nach Art 12(4) in der Kundmachung als solche zu bezeichnen.
- Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen von Landtagen sind gem Art 97 durch den LH in einem landesgesetzblatt zu erfolgen. Alternative: Art 101a B-VG.

FEHLER BEI KUNDMACHUNG:

Unterschiedliche Fehler -> unterschiedliche Rechtsfolgen.

Gewisse Fehler bewirken, dass eine gültige Norm gar nicht zustande kommt, zB Fehlen der Namen des beurkundenden und des gegenzeichnenden Organs. Dabei handelt es sich um ein nicht gehörig kundgemachtes Gesetz iSd Art 89 B-VG, das ebenso wie nicht gehörig kundgemachte Verordnungen und Staatsverträge einschließlich deren Wiederverlautbarung, nicht von den Gerichten anzuwenden ist. Art 89 gilt sinngemäß auch für den VwGH

Weicht dagegen das publizierte Gesetz vom Inhalt des Gesetzesbeschlusses ab, ist das G verfassungswidrig!! Dieser Mangel kann nur dadurch saniert werden, dass die Vorschrift (bei formellen G von Nationalrat + Brat bzw Landtag) neu beschlossen und ordnungsgemäß kundgemacht wird.

Ein bloßer Druckfehler im engsten Sinn, also eine Abweichung des kundgemachten Textes vom zugrunde liegenden Beschluss, die den Gesetzesinhalt nicht verändert, kann durch eine Kundmachung des BKanzl im entsprechenden Teil des BGBl berichtigt werden, siehe §10 Bgbg.

3. Bettelverbot, Problem mit Grundrechten

Das Bettelverbot ist vom Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit gem Art 10 EMRK erfasst, wenn es sich um unaufdringliches und nicht aggressives Erbitten von finanziellen Zuwendungen im öffentlichen Raum handelt. Ein absolutes Bettelverbot das auch stille Formen des Bettelns unter Strafe stellt ist unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig. (So entschied der VfGH im Salzburger Landesrecht. Hingegen sind Bettelverbote, die bloß bestimmte Erscheinungsformen des Bettelns unter Strafe stellen verfassungskonform (zB aggressives oder gewerbsmäßiges Betteln, sowie das Betteln mit Kindern).

Exkurs Meinungsfreiheit allg:

Der Schutzbereich umfasst sowohl reine Meinungskundgaben (= Äußerungen die ein Werturteil umfassen), als auch Tatsachenäußerungen.

Früher: nur Meinungen zu Fragen wissenschaftlicher, kultureller, technischer oder sonstiger Art die ein Werturteil enthielten.

Neben diesen Äußerungen von Meinungen ist auch der Empfang und die Weitergabe von Nachrichten oder Ideen geschützt [Problem: Übersetzung von „informations and ideas“ -> Weitere Bedeutung des Originaltextes ist ausschlaggebend und nicht die deutsche Übersetzung!]

Meinungsfreiheit gilt für alle Ausdrucksmittel (Wort, Schrift, Druck, Film, Theater, Flyer, Transparente, auch kommerzielle Werbung (diese kann aber schärferen Einschränkungen unterworfen sein), sowie politische Werbung. Ein Gewinnspielverbot steht Art 10 nicht entgegen. Weitere Ausnahmen: nachlesen S 435!

Nach der Rsp des VfGH lässt sich aus Art 10 EMRK keine Verpflichtung des Staates ableiten, Zugang zu Informationen zu gewährleisten oder selbst Infos bereitzustellen.

4. Woran erkennt man in der Verfassung, dass Österreich ein Rechtsstaat ist?

Das rechtsstaatliche Prinzip ist in Art 1 B-VG verankert und besagt, dass das Recht vom Volk ausgeht, das ist eine Abwandlung der klassischen Formel „Alle Gewalt geht vom Volk aus“. Diese Formulierung geht auf Hans Kelsen zurück und beruht auf seiner Ansicht, dass Staat und Recht begrifflich identisch seien. Der Rechtsstaatsbegriff dieser Theorie ist daher ein rein formaler, der auf jeden Staat zutrifft (sogar der NS-Staat!) Zumindest in einer subjektiv-historischen Auslegung lässt sich daher aus dieser Formulierung des Art 1 B-VG ein rechtsstaatliches Grundprinzip nicht herauslesen. Es ergibt sich jedoch aus dem Gesamtaufbau des B-VG, dabei zeigt sich ein enger Zusammenhang zwischen dem rechtsstaatlichen und dem demokratischen Prinzip. Denn Demokratie iSd B-VG ist eine rechtsstaatliche Demokratie, in diesem Sinne ist es durchaus gerechtfertigt das rechtsstaatliche Prinzip in Art 1 verankert zu sehen, nämlich als Element des hier proklamierten demokratischen Prinzips, dessen näherer Inhalt sich aber erst aus dem Gesamtaufbau des B-VG erschließt.

Der Kern des rechtsstaatlichen Prinzips ist die Bindung der Verwaltung an das Gesetz iSd Legalitätsprinzips aus Art 18 B-VG (=Formeller Rechtsstaatsbegriff)

Das rechtsstaatliche Prinzip verlangt aber auch Rechtsschutzeinrichtungen, die diese Bindung effektiv gewährleisten (Rechtsschutzstaat) -> dadurch ist die Kontrolle der Verwaltung durch den VwGH+VfGH wesentlicher Bestandteil des rechtsstaatlichen Prinzips. Auch die Bindung der Gesetzgebung an höherrangiges Recht und ihre Sicherung durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit wird heute zum rechtsstaatlichen Prinzip zugeordnet. DEFINITION DES VfGH aus 2001 S 61!!

Schließlich gehört zum rs Prinzip auch die Existenz unabhängiger Gerichte, auch der Kern ihres Aufgabenbereiches auf den Gebieten Zivilrecht + Strafrecht ist eine wesentliche durch Art 44(3) B-VG geschützte Facette des Rechtsstaates.

5. Wie wird man Mitglied im VwGH und wie im VfGH und gibt es da Unterschiede?

VfGH:

Verfassungsgerichtsbarkeit: eine institutionell auf die Erhaltung und Durchsetzung der Verfassung gerichtete Zuständigkeit eines Gerichts. iS: die Befugnis eines Gerichts Gesetze oder andere gleichrangige Rechtsakte auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. In Ö wird die Verfassungsgerichtsbarkeit zentralisiert und vom VfGH ausgeübt. Einrichtung + Kompetenzen des VfGH: Art 137-148 B-VG, Organisation und Verfahren im VfGG und in der GO des VfGH.

Organisation:

Der VfGH besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, 12 Mitgliedern und 6 Ersatzmitgliedern gem Art 147 B-VG. Zur Erfüllung der Aufgaben bedient er sich eines eigenen Verwaltungsapparates, der ein Evidenzbüro enthält und ca 90 Mitarbeiter umfasst.

Der Präsident, Vizepräsident und die Mitglieder werden seit der B-VG Novelle 1929 vom BPräs ernannt und zwar der

- Präs, VPräs, 6 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder auf Vorschlag der BReg
- 3 Mitglieder und 2 ErsatzMG auf Vorschlag des NR
- 3 Mitglieder und 1 ErsatzMG auf Vorschlag des BRats

Die BReg darf dabei nur Kandidaten vorschlagen, die sich aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten oder Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an der Uni rekrutieren. ALLE Kandidaten müssen ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und über eine 10jährige Berufserfahrung verfügen.

3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder müssen ihren Wohnsitz außerhalb von Wien haben, was als föderalistische Komponente dieses gesamtstaatlichen Organs angesehen werden kann. Ein MG des VfGH darf nicht zugleich ein Organ gem Art 147 (4) B-VG sein. Eine Ausschreibung der offenen Stellen hat im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den für amtliche Kundmachungen vorgesehenen Landeszeitungen zu erfolgen.

Das Amt des Verfassungsrichters in Ö ist eigentlich als nebenberufliche Tätigkeit gedacht. Art 147(6) + Art 87 + Art 88 stellen die richterliche Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit sicher. Verwaltungsbeamte sind außer Dienst zu stellen, damit nichts der Unabhängigkeit im Wege steht.

Das Amt endet mit dem 31.12 des Jahres in dem das MG das 70 Lebensjahr vollendet. Eine Amtsenthebung kann nur durch ein Erkenntnis des VfGH selbst mit 2/3 Mehrheit erfolgen gem §10 VfGG.

VWGH:

Der VWGH besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl sonstiger Mitglieder, das sind Senatspräsidenten und Räte gem Art 134(1) B-VG. Sie müssen ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und 10 Jahre Berufsstellung bekleidet haben, für die der Abschluss dieses Studiums vorgeschrieben ist (zB Richter). 1/3 muss die Befähigung zum Richteramt aufweisen, also die Richteramtprüfung abgelegt haben. ¼ muss aus dem Verwaltungsdienst der Länder, allenfalls auch anderen Berufsstellungen in den Ländern kommen.

Alle Mitglieder werden vom BPräs auf Vorschlag der BReg ernannt. Der Vorschlag der BReg ist auf der Grundlage eines Dreivorschlages der Vollversammlung des VWGH zu erstellen, ausgenommen sind aber der Präsident und Vizepräsident (Art 134 (2) B-VG)

Art 134 (4+5) normiert eine Unvereinbarkeit mit politischen Ämtern, wie MG der BReg, einer LReg oder eines allg Vertretungskörpers wie NR, BR, Landtag, Gemeinderat oder EU Parlament.

Unterschiede: Beim VfGH müssen keine bestimmten Quoten von MG zum Richteramt befähigt sein und auch nicht eine bestimmte Anzahl aus den Ländern kommen.

6. Was ist Bedarfsgesetzgebung? Beispiele, wo im Gesetz? (Sie hat mich dann auch zwei Beispiele vergleichen lassen und ich musste die Unterschiede erklären Art 11/2 und Art 10/1 Z 12 Abfallwirtschaft -> Unterschied: IST u ERACHTET WIRD)

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist in verschiedenen Fällen an einen Bedarf nach einer einheitlichen Regelung geknüpft. Bedeutsam ist die Bedarfsgesetzgebung gem Art 11(2) B-VG. Sie bildet die Grundlage der einheitlichen Verwaltungsverfahrensgesetze (EGVG, AVG, VStG, VVG, DVG). Das Adhäsionsprinzip wird dadurch eingeschränkt, abweichende Regelungen bleiben aber zulässig, soweit sie im Rahmen der Regelung einer bestimmten Materie erforderlich (VfGH :„unerlässlich“) sind. Zb: Abweichende Regel zu §77+78 AVG über die Tragung der Kosten von Amtshandlungen.

Abweichende Vorschriften sind ferner dann zulässig, wenn die Verfahrensgesetze selbst eine nur subsidiäre Regelung (wie zB §39 AVG) treffen. Aber abweichende Verfahrensbestimmungen die nicht den rechtstaatlichen Anforderungen entsprechen sind auch nicht erforderlich iSd Art 11(2).

Nicht unter Art 11(2) B-VG fällt das Verfahren in Abgabensachen, denn §7 F-VG ermächtigt den Bund ohne Beschränkung auf einen Bedarf zu einer einheitlichen Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die Abgabenbehörden sowohl des Bundes als auch der Länder und der Gemeinden ab 1.1.2010.

Weitere Beispiele:

Art 10(1) Z 12 B-VG: Abfallwirtschaft bezüglich nicht gefährlicher Abfälle.

Art 10(1) Z 15: Kriegsfolgentatbestand

Art 11(1)Z7 + (6): Genehmigung von umweltbelastenden Vorhaben; Bürgerbeteiligungsverfahren.

Je nach der Formulierung des jeweiligen Tatbestandes ist der Bedarf an objektive, dh vom VfGH überprüfbare Voraussetzungen geknüpft (etwa in Art 10(1)Z12 „soweit ein Bedürfnis vorhanden IST“) oder nicht (Art 11(2) „soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden ERACHTET WIRD“) – es ist ausschließlich Sache des Bundesgesetzgebers, ob das Vorhandensein eines solchen Bedarfs für gegeben „erachtet“ wird oder nicht.

7. Besetzung der Studenten vom Audimax - grundrechtliche Aspekte? (Versammlungsrecht vs. Hausrecht)

Hausrecht: Art 9 StGG + Gesetz zum Schutze des Hausrechts + Art 8 EMRK

Art 8 EMRK normiert ein Recht auf Achtung der Wohnung, das in den größeren Zusammenhang des Anspruchs auf Achtung des Privat-, u Familienlebens eingebettet ist. Der Schutzbereich ist daher weiter als der des Art 9 Stgg + HausrechtsG, da sich dieses lediglich auf Hausdurchsuchungen bezieht und es an engere VOR knüpft, als sie der Gesetzesvorbehalt des Art 8 EMRK ermöglichen würde. -> Das HausrechtsG ist deshalb lex specialis zu Art 8 EMRK. Auf der anderen Seite ist der Begriff „Räumlichkeiten“ des HausrechtsG weiter als der Begriff „Wohnung“ des Art 8 EMRK.

Somit ergeben sich folgende Rechte:

- Hausrechtg: Recht auf Gesetzmäßigkeit einer Hausdurchsuchung
- Recht auf Schutz der Wohnung vor Hausdurchsuchungen oder anderen Eingriffen

Hausdurchsuchungen S 405-408 – hier nicht relevant.

Recht auf Achtung der Wohnung: Zahlreiche Gesetzesstellen ermächtigen Verwaltungsorgane zum Betreten von Grundstücken und Räumen aller Art. zB §26 Ausländerbeschäftigungsgesetz (Landesgeschäftsstellen dürfen die Arbeitsstellen + Aufenthaltsräume der AN betreten), oder § 86 TelekommunikationsG (Organe des Fernmeldebüros dürfen Grundstücke betreten, wo Telekommunikationsanlagen vermutet werden). Weitere Bsp.

Das bloße Betreten der Wohnung ist noch keine Hausdurchsuchung und daher nicht von Art 9 Stgg + HausrechtsG umfasst. Eingegriffen wird aber in das Recht auf Wohnung iSd Art 8 EMRK. Unter den Begriff Wohnung fallen auch die Büro –u Geschäftsräume JP.

➔ Uni hat Hausrecht an Hörsaal aber Studenten haben Versammlungsfreiheit

Versammlungsfreiheit: Art 12 StGG + 11 EMRK

Versammlung: eine Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion,..) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Nicht das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen.

Die Frage ob es sich um eine Versammlung handelt ist zB für die StVO wichtig, denn ein Verhalten, das an sich gegen die StVO verstößt, ist erlaubt, wenn es unbedingt notwendig ist um eine Versammlung durchzuführen.

Eine Haus – oder Grundstücksbesetzung ist eine Versammlung, wenn sie ein über die Benützung des Hauses hinausgehendes Ziel, zB die Verhinderung einer Bauführung, bezweckt. Ist es eine Besetzung und keine Versammlung: §37 SPG (1) Kommen mehrere Menschen ohne Duldung des Besitzers auf einem Grundstück oder in einem Raum in gemeinsamer Absicht zusammen, ohne daß diese Ansammlung den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 unterliegt, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Verlassen des Grundstückes oder Raumes anzuordnen und zugleich dessen Betreten zu untersagen, wenn 1. die Auflösung der Besetzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist oder 2. die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Auflösung verlangt.

Die Sicherheitsbehörde hat in diesen Fällen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermächtigen, die Besetzer vom Grundstück oder aus dem Raum zuweisen. Für solche Verordnungen gilt § 36 Abs. 4. (2) Sobald eine Besetzung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Ort der Besetzung sofort zu verlassen und auseinanderzugehen.

Keine Versammlung: Hochhalten von Plakaten, wenn man nur anderen Menschen seine Meinung mitteilen will, ohne dies gemeinsam zu erörtern. Auch nicht: Informationsstand.

Der Versammlungsbegriff es Art 11 EMRK ist weiter als jener des VersG und umfasst jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort, zB auch Festakte.

Es gibt keine Bewilligungspflicht für bestimmte Vers, da dies verfassungswidrig wäre. Versammlungen nach dem VersG sind mind 24h vorher schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung der Anmeldung bewirkt aber nicht die Untersagung der Vers, vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, welche eines der im Art 11(2) EMRK aufgezählten Schutzgüter gefährden. Somit stehen auch Spontanversammlungen unter dem Schutz der Verfassung obwohl sie gar nicht angemeldet werden können. Ein bloßer Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist kein ausreichender Grund eine Vers aufzulösen. Eine Bestrafung wegen der unterlassenen Anzeige ist Willkür, wenn die Behörde nicht näher die Gründe dieses Verhaltens ermittelt. Eine Bestrafung wegen Verletzungen von STVO oder SPG ohne Beurteilung des verwirklichten TB unter dem Blickwinkel des VersR verletzt ebenfalls das GR der Versfreiheit.

Untersagung also nur, wenn dies aus einem der in Art 11(2) EMRK genannten Gründe notwendig ist. Davor ist eine Interessensabwägung durchzuführen (Int des Veranstalters gg aufgezählte öff Int). Die Gründe für die Untersagung müssen genau bestimmt und konkret sein!

Seit 2002 besteht bei Vers ein Vermummungsverbot in §9 VersG und ein Verbot bewaffnet teilzunehmen §9a. Davon abgesehen ist die Versfreiheit nach Art 12 Stgg nicht auf friedliche Versammlungen beschränkt, Art 12 EMRK aber schon!

Im VersR ist nicht das R eingeschlossen, ohne Einwilligung des Eigentümers fremde Liegenschaften zu benützen, der Eigentümer hat einen Schadenersatzanspruch.

Ergebnis: Interessensabwägung : Hausrecht gg Versfreiheit

8. Was müsste verfassungsrechtlich geschehen damit Kärnten aus dem Bundesstaat ausscheiden kann?

Eine Änderung des Bestands der Länder (dh eine Zusammenlegung mehrerer Länder, oder Aufteilung eines Landes, Aufnahme eines neuen Landes) bedarf einer in der Sache übereinstimmenden verfassungsgesetzlichen Regelung sowohl des Bundes als auch aller Länder gem Art 2 (3) B-VG und außerdem ist dafür auf Bundesebene eine qualifizierte Mehrheit im NR erforderlich. Art 3(2) besagt, dass Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden dürfen.

→ Staatsvertrag nötig, der der Genehmigung des NR mit qualifizierter Mehrheit bedarf, sowie der Zustimmung der betroffenen Länder

Für eine Grenzvereinbarung genügt eine Genehmigung des NR mit einfacher Mehrheit.

9. Welche Möglichkeiten gibt es für einzelne Bundesminister ihr Amt zu verlieren?

Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht verfassungsrechtlich dem BPräs übertragen sind, die Mitglieder der BReg betraut.

Die BReg oder einzelne BM sind vom BPräs ihres Amtes zu entheben wenn der NR ein Misstrauensvotum gem Art 74(1) BV-G ausgesprochen hat (dazu muss die Hälfte der NR MG anwesend sein) oder wenn sie dies wünschen, sogenannte Demission gem Art 74(3). Außerdem sind sie in gesetzlich bestimmten Fällen ihres Amtes zu entheben, zB Art 142(2)litb+(4) „wegen Gesetzesverletzung, §27 StGB: Amtsverlust und andere Rechtsfolgen der Verurteilung.

Einzelne BM können auch auf Vorschlag des BK entlassen werden gem Art 70.

Scheidet die BReg oder einzelne Mitglieder aus dem Amt, kommt es zur einweiligen Bundesregierung, dh es sind Mitglieder der scheidenden Regierung bzw das einzelne aus dem Amt scheidende Mitglied, ein diesem beigegebener Staatssekretär oder höhere Beamte mit der Leitung der Bundesministerien zu betrauen.

10. Was sind Gewährleistungspflichten des Staates?

Es gibt grundrechtliche Gewährleistungspflichten des Staates, und zwar wenn die Grundrechte bestimmte Individualrechtspositionen gewährleisten, verpflichten sie den Staat zu einer umfassenden Achtung dieser Interessen, im Fall der Freiheitsrechte zur Respektierung der garantierten Freiheitsbereiche. Diesem Achtungsanspruch entspringen regelmäßig gewisse Unterlassungspflichten: Der Staat darf in die gewährleisteten Freiheiten nicht bzw nur unter Beachtung bestimmter Bedingungen eingreifen. Es können aber aufgrund der umfassend formulierten Grundrechtsgarantien, welche die Freiheitlichkeit bestimmter Lebensbereiche (Wissenschaftsfreiheit) oder Zustände (persönliche Freiheit) verheißen, auch positive GewLPflichten angelegt sein, die den Staat zu einem bestimmten Handeln verpflichten. Sie ergänzen und stützen die sogenannte „abwehrrechtliche Funktion“ der GR und stellen sicher, dass die garantierten Freiheiten auch dann real werden, wenn ein bloßes Unterlassen staatlicher Aktivitäten dafür nicht ausreicht. Diese grundrechtlichen GewLPflichten richten sich regelmäßig an den Gesetzgeber, der für den entsprechenden Schutz individueller Freiheiten zu sorgen hat, oder zur organisatorischen oder verfahrensmäßigen Ausgestaltung einzelner Gewährleistungen verpflichtet ist. In der Regel steht dem GG aber ein weiter Spielraum rechtspolitischer Gestaltungsfreiheit zur Verfügung, dem durch das Grundrecht nur die Richtung gewiesen wird. Außerdem kann der GG bei der Erfüllung von GewLPf von anderen GR beschränkt sein, sodass die Reichweite eines entgegenstehenden Rechts die Einlösung einer Schutzpflicht beschränkt. (Beispiel: GG will den Persönlichkeitsschutz beim GR auf Wahrung der Unschuldsvermutung bei der Kriminalberichterstattung ausbauen, muss aber das entgegenstehende GR auf Meinungsfreiheit beachten).

Der VfGH darf grstzl nur verfassungswidrige Normen aufheben, die Durchsetzung legislativer Handlungspflichten ist aber nicht ausgeschlossen, und vor allem dann möglich wenn eine bestehende

gesetzliche Regelung geprüft wird, die zB einen ungenügenden Schutz vorsieht, ihn in irgendeiner Form einschränkt oder einen gegebenen Schutz beseitigt. Aber eine gänzliche Untätigkeit des GG ist nicht bekämpfbar iSd B-VG, man könnte sich aber an den EGMR wenden.

Die wichtigsten grundrechtlichen GewLPflichten sind:

- Schutzpflichten: verpflichten den Staat die gewl Freiheiten vor Eingriffen von dritter (nichtstaatlicher) Seite zu schützen. ZB: Art 8 EMRK: Achtung des Privat u Familienlebens – zieht positive Verpflichtung des Staates nach sich, da der Staat dafür zu sorgen hat, dass ein normales Familienleben möglich ist und somit zB uneheliche Kinder gleichzubehandeln und zu integrieren hat. Außerdem folgt aus Art 8 weiter ein Anspruch des Einzelnen auf Schutz vor gesundheitsbeeinträchtigenden Emissionen.
Eine bestimmte Ausgestaltung der Schutzpflicht kann nicht erzwungen werden. Als verfassungswidrig könnte das Unterlassen grundrechtlich gebotener Vorkehrungen nur aufgegriffen werden, wenn ein bestimmtes grundrechtliches Rechtsgut überhaupt nicht, oder in ungenügendem Ausmaß geschützt würde. Der GG kann auch frei entscheiden ob er den Schutz durch die Einräumung privatrechtlicher Ansprüche, mit verwaltungsrechtlichen Mitteln oder Strafgesetzen schafft. Eine Pönalisierungspflicht (Pflicht zur strafrechtlichen Sanktionierung) sind nur in besonderen Fällen möglich,- zB Rechtsschutz der Opfer von sexuellen Übergriffen (hat der EGMR aus Art 8 abgeleitet).
- Einrichtungsgarantien: Der positive Gewährleistungsgehalt liegt in der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der garantierten Einrichtungen. Es gibt Institutsgarantien und institutionelle Garantieren. Institutsgarantien stellen bestimmte privatrechtliche Regelungskomplexe unter grundrechtlichen Schutz und verwehren dem Gesetzgeber die entsprechenden Rechtsinstitute zu beseitigen oder in ihrem wesentlichen Kern umzugestalten. So garantiert zB das Eigentumsgrundrecht aus Art 5 StGG eine grstzl privatnützige, auf der Zuteilung individueller Rechtspositionen beruhende privatrechtliche Eigentumsordnung. Auch Ehe aus Art 12 EMRK: Die Ehe ist ein rechtliches Institut das garantiert wird. Institutionelle Garantien beziehen sich auf bestimmte öffentlich-rechtliche Organisationen, deren Bestehen grundrechtlich garantiert ist. zB Garantie für Unis, die sich aus GR der Wissenschaftsfreiheit ableitet.
- Organisations-, u Verfahrensgarantien: GR können nur effektiv geschützt werden, wenn sie der Einzelne in rechtlich geordneten Verfahren durchsetzen kann. So können auch Freiheitsrechte bestimmte Pflichten zur einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Organisations und Verfahrensrechts nachsichziehen → Grundrechtssicherung durch Organisation und Verfahren. Geboten kann zB die Einräumung einer Parteienstellung in Verwaltungsverfahren sein, in denen über die Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Freiheiten entschieden wird.

11. Sicherheitsbehörden des Bundes? Warum diese Frage im Verfassungsrecht?

Für die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung ist ein eigener Behördenapparat eingerichtet, dessen Grundstrukturen in den Art 78a ff B-VG angelegt sind. Zur Sicherheitsverwaltung gehören:

- Allg Sicherheitspolizei
- Angelegenheiten des Vereins,- u Versammlungswesens
- Angl des Passwesens
- Der Fremdenpolizei
- Andere polizeilich relevante Materien aus §2(2) SPG

Diese Aufgaben werden durch eigene Sicherheitsbehörden, in einer der unmittelbaren Bundesverwaltung ähnlichen Form vollzogen. Als Ausgleich für die starke Stellung des Bundes im politisch sensiblen Sicherheitsbereich werden den Ländern verfassungsrechtlich einige Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.

Die zentrale Sicherheitsbehörde in jedem Bundesland ist die Sicherheitsdirektion, die als Bundesbehörde eingerichtet ist und dem BM für Inneres als der oberste Sicherheitsbehörde unterstellt ist. An der Spitze der Sicherheitsdirektion steht ein Sicherheitsdirektor, dem vom BM für Inneres im Einvernehmen mit dem LH bestellt wird. Ein weiterer Einfluss des Landes ist dadurch gegeben, dass maßgebliche Weisungen des BM die für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit sorgen sollen, auch dem LH mitzuteilen sind. In Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion und der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

In erster Instanz werden die Ang der Sicherheitsverwaltung von den Bezirksverwaltungsbehörden (also Landesbehörden!) bzw an Orten wo solche eingerichtet sind, von den Bundespolizeidirektionen besorgt. Diese gibt es nicht überall, sondern in größeren Städten- in Ö gibt es 14. Ihre Einrichtung erfolgt durch eine VO der BReg und ihre Aufgaben werden durch Bundes und Landesgesetze festgelegt.

Den Sicherheitsbehörden sind Wachkörper zugeordnet, das heißt bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Polizeieinheiten. Seit der Zusammenlegung der Bundesgendarmarie mit der Bundessicherheitswache gibt es nur mehr den einheitlichen Wachkörper Bundespolizei. Daneben bestehen noch die Justizwache als Wachorgan des Bundes sowie die Gemeindegewachkörper.

Wachkörper sind aber keine Behörden sondern Hilfsorgane der Behörden, denen sie zugeordnet sind und denen ihr Handeln zugerechnet wird. Schreitet ein Organ eines Wachkörpers ein (ZB Verhaftung) ist zu prüfen, in wessen Auftrag und Vollzugsbereich es tätig wurde.

Gemeinden können Gemeindegewachkörper einrichten (Gemeindepolizei), dies ist der BReg anzuzeigen gem Art 118(8) B-VG. Im örtlichen Wirkungsbereich einer BPODIR darf aber kein anderer Wachkörper bestehen, sodass der Bundespolizei in diesem Bereich ein verfassungsrechtlich abgesichertes Polizeimonopol zukommt!

12. Grundrechtsfrage zu Vorratsdatenspeicherung.

Unter einer **Vorratsdatenspeicherung** versteht man die Speicherung personenbezogener Daten durch oder für öffentliche Stellen, ohne dass die Daten aktuell benötigt werden. Sie werden also nur für den Fall gespeichert, dass sie einmal benötigt werden sollten. In der rechtspolitischen Debatte bezieht sich der Begriff meist auf die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten. Diese betrifft die Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Registrierung der Verbindungsdaten von elektronischen Kommunikationsvorgängen, ohne dass ein Anfangsverdacht oder eine konkrete Gefahr besteht (Speicherung bestimmter Daten auf Vorrat). Am 8. April 2014 erklärte der Europäische Gerichtshof die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig, da sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht vereinbar sei.

Österreich wurde Ende Juli 2010 wegen der Nichtumsetzung der EU-Richtlinie von 2006 verurteilt. Deshalb drohte im Vertragsverletzungsverfahren mit der EU eine Strafe im Millionen-Euro-Bereich. April 2011 wurde vom Nationalrat die Einführung der Vorratsdatenspeicherung zum 1. April 2012 beschlossen. Der Bundesrat bestätigte am 12. Mai 2011 das entsprechende Bundesgesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003.

Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof wurden drei Anträge anhängig gemacht, die auf Aufhebung von Teilen des Telekommunikationsgesetzes betreffend die Vorratsdatenspeicherung abzielen. Die Antragssteller (die

Kärntner Landesregierung, ein Angestellter eines Telekommunikationsunternehmens sowie über 11.000 Privatpersonen) sehen neben der österreichischen Bundesverfassung auch die EU-Grundrechtecharta verletzt.

Der VfGH teilte die Bedenken und beschloss am 28. November 2012 dem EuGH eine Reihe von Fragen betreffend der Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung und Auslegung des durch die EU garantierten Datenschutzrechts. → VORABENTSCHEIDUNGSVERF

Am 8. April 2014 erklärte der Europäische Gerichtshof die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung aufgrund des Antrags des österreichischen Verfassungsgerichtshofes für ungültig.

Nachdem der EuGH die Richtlinie zur Speicherung von Vorratsdaten ablehnend beurteilt hat, hat der Verfassungsgerichtshof in Österreich die nationale Umsetzung am 27. Juni 2014 gekippt. Eine Frist zur Reparatur wurde nicht gewährt. Die Aufhebung tritt mit Kundmachung der Aufhebung, die unverzüglich durch den Bundeskanzler zu erfolgen hat, in Kraft. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung G 47/2012 damit, dass ein so gravierender Eingriff in die Grundrechte so gestaltet sein muss, dass er mit dem Datenschutzgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang steht.

→ Verstoß gg GR auf Datenschutz und Art 8 EMRK (R auf Achtung des Priv u Famlebens)

DatenschutzG: Nach §1 hat jedermann einen grundrechtlichen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse, insb im Hinblick auf die Achtung seines Privat-, - u Familienlebens, besteht. Dieses allg GR auf Datenschutz gilt nicht nur für automationsunterstützt verarbeitete Daten, sondern auch für konventionelle Datensammlungen zB Karteien. Es bezieht sich auf die Ermittlung von Daten und den Schutz vor Weitergabe der ermittelten Daten, der Schutz entfällt aber wenn die Daten allg verfügbar oder so weit anonymisiert sind, dass sie nicht auf einen Betroffenen zurückgeführt werden können. Das DSG gilt auch für JP -> Schutz von Wirtschaftsgeheimnissen. Das DSG hat unmittelbare Drittwirkung, da gem §1(5) das GR im Zivilrechtsweg geltend zu machen ist, soweit die Rechtsträger in Formen des Privatrechts eingerichtet sind und nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden.

Beschränkungen sind nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig. Bei Eingriffen einer staatlichen Behörde müssen diese Beschränkungen außerdem in einem G vorgesehen sein, das aus einem der in Art 8 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Eingriffe einer staatlichen Behörde unterliegen daher grundsätzlich einem Gesetzesvorbehalt -> der Einzelne muss eine Datenermittlung oder Weitergabe nur dulden, wenn der Eingreifende durch ein Gesetz dazu ermächtigt ist, wobei der Gesetzgeber an den materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 8 (2) EMRK gebunden ist.

13. Wie kann NR aufgelöst werden?

Zwischen der Gesetzgebung und der Vollziehung gibt es wechselseitige Einflussrechte: Das Parlament kontrolliert die Verwaltung rechtlich und politisch, die Exekutive hat aber auch Möglichkeiten auf die gesetzgebenden Körperschaften einzuwirken, denn der BPräs hat das Recht den NR oder einen LT aufzulösen. Das Staatsoberhaupt kann jedoch den Nationalrat auf Vorschlag der Bundesregierung auflösen, aber nur einmal aus demselben Grund. Dies geschah bisher nur 1930 durch Wilhelm Miklas. Das führt zu Neuwahlen.

Eine andere Möglichkeit ist die Selbstauflösung des NR gem Art 29(2) B-VG: hier beschließt der NR seine vorzeitige Auflösung in der Form eines Gesetzes. Das passiert in der Praxis relativ häufig. Dadurch kommt es zu einer Verkürzung der Gesetzesperiode. Es liegt im politischen Ermessen des NR aus welchen Gründen eine Verkürzung der Legislaturperiode und somit die Durchführung von Neuwahlen beschlossen wird. Der Sinn dahinter, dass die Verfassung für die Selbstauflösung die Gesetzesform vorschreibt ist, dass einer Überrumpelung durch eine Augenblicksmehrheit vorgebeugt werden soll. (Präsensquorum: -1/3 muss

anwesend sein). Grstzl werden Beschlüsse des NR an den Brat weitergeleitet, aber bei der Selbstauflösung nicht.

14. VfGH prüft ORF Gesetz (das ORF Facebook verbietet) - zuvor hat VwGH schon entschieden. Warum befassen sich beide damit? Warum prüft VfGH ORF Gesetz? (kann sich Anstalt öff. Rechts auf Grundrechte berufen?)

Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken, dass das Facebook-Verbot für den ORF verfassungswidrig sein könnte. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben daher ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. Konkret ist der Verfassungsgerichtshof der Ansicht, dass das ORF-Gesetz gegen das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit verstoßen dürfte. Ob diese Bedenken des Verfassungsgerichtshofes tatsächlich zutreffen, wird das nun laufende Gesetzesprüfungsverfahren ergeben.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat das sogenannte Facebook-Verbot für den [ORF](#) bestätigt. Die Beschwerde des öffentlich-rechtlichen Senders gegen einen entsprechenden Bescheid des Bundeskommunikationssenats wurde "als unbegründet abgewiesen", hieß es am Mittwoch in einer Presseaussendung des VwGH.

Die Vorgeschichte: Medienbehörde KommAustria und Bundeskommunikationssenat (BKS) hatten im Frühjahr 2012 festgestellt, dass die Facebook-Aktivitäten des ORF nicht mit dem ORF-Gesetz im Einklang sind. Die KommAustria hatte im November 39 entsprechende Facebook-Angebote des öffentlich-rechtlichen Senders beanstandet, der ORF beim BKS dagegen Beschwerde eingelegt. Dieser lehnte die ORF-Berufung Anfang Mai als unbegründet ab, woraufhin sich ORF-Generaldirektor Alexander Wrabetz an Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof wandte. Der VfGH lehnte eine aufschiebende Wirkung ab, der VwGH räumte diese ein. Das entsprechende Verfahren vor dem VfGH ist noch anhängig.

Darüber hinaus lobbyiert der ORF seit geraumer Zeit für eine Änderung des ORF-Gesetzes in dieser Sache und hat dafür auch bereits die Unterstützung der ORF-Gremien sowie einiger Parlamentsparteien.

Der VwGH prüft das Staatliche handeln auf dessen Rechtmäßigkeit, also ob die G eingehalten wurden. Er hat aber nicht die Zweckmäßigkeit zu beurteilen.

Parallelbeschwerde: Eine Beschwerde nach Art 144 B-VG kann gleichzeitig beim VfGH und VwGH eingebracht werden, damit die Beschwerde an den VwGH abgetreten wird, falls keine Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts vorliegt. Bei gleichzeitiger Einbringung wird beim VwGH die Verletzung eines einfachgesetzlichen R und beim VfGH die Verletzung eines GR geltend gemacht.

- ➔ VwGH: ORFG
- ➔ VfGH: Rundfunkfreiheit u Meinungsfreiheit

Rundfunkfreiheit Art 10 EMRK

15. ein einfaches Gesetz soll folgendes regeln: ab 2014 sollen keine Einberufungen zum Wehr- und Zivildienst stattfinden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Gesetz?

Die Wehrpflicht ist mit der Staatsbürgerschaft verbunden. Die allg Wehrpflicht verpflichtet alle männlichen Staatsbürger und ist in Art 9a B-VG geregelt. Wer die Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert, hat einen Ersatzdienst zu leisten, dieses Recht ist im Grundrecht auf Zivildienst nach dem ZDG

verankert. Dh Ö Staatsbürger haben ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, freiwillig Dienst im BH zu leisten und diesen Dienst auch wieder zu beenden. Eine Einführung des Berufsheeres bedürfe einer Verfassungsänderung und die komplette Abschaffung des Wehrdienstes auch!!

Gesamtänderung der Bundesverfassung: Art 44 B-VG: Teiländerung oder Gesamtänderung?

- Teiländerung: 2/3 Mehrheit des Parlaments und sie muss als Verfassungsgesetz bezeichnet sein
- Gesamtänderung: das vom NR beschlossene G muss zwingend einer Volksabstimmung unterzogen werden (obligatorisches Verfassungsreferendum) Damit entscheidet das Volk als der demokratische Souverän darüber, ob es zu einem Umbau der Verf kommt.

Die Verfassung definiert nicht unter welchen Umständen eine Gesamtänderung vorliegt. Es gibt mehrere Auslegungsvarianten: 1. Änderung des gesamten Verftexts, 2. Eines Großteils der Verf.bestimmungen, 3. Wesentlicher Verfbestimmungen.

Herrschende Ansicht: dann Gesamtänderung, wenn tragende Grundprinzipien des B-VG beseitigt oder wesentlich modifiziert werden. Der Begriff der Gesamtänderung wird daher materiell inhaltlich bestimmt. Dabei spielte der VfGH 1952 eine wichtige Rolle, da er im Fall der Abschaffung der Landesbürgerschaften entschied, dass „bei einer Gesamtänderung die leitenden Grundsätze der Verf berührt werden müssen und als solche GS kommen das demokratische, rechtsstaatliche und bundesstaatliche Prinzip in Betracht“.

Eine Gesamtänderung ist daher die Beseitigung oder Modifizierung eines Grundprinzips des B-VG. Welche Grundsätze darunter fallen ist aber nicht festgelegt, sondern ist im Wege der Interpretation aus dem Gesamtzusammenhang des B-VG zu erschließen. In erster Linie sind dabei die allg Bestimmungen des 1 Hauptstücks zu beachten, in denen die Staats- u Regierungsform festgelegt und die räumliche Gliederung Ös behandelt wird. Daneben sind noch die GS zu beachten, die sich der Kontrolle der Staatsgewalt und den ihr gesetzten Grenzen zuwenden und in denen sich vor allem die Regeln der Rechtsstaatlichkeit finden.

➔ HIER KEINE GESAMTÄNDERUNG!!

DIE EINFÜHRUNG EINES VERPFLICHTENDEN SOZIALJAHRES WÄRE EIN VERSOß GEGEN ART 4 EMRK!

16. Was steht in Art 1 B-VG? Ist das eine Norm? Woraus ergibt sich, dass Ö eine Demokratie ist?

Art 1: „Ö ist eine demokratische Republik. Ihr R geht vom Volk aus.“

Norm?? Ohne Gewähr: soweit ich mich erinnere, war Kelsen bspw gegen diesen Artikel, da er meinte, dass sich das demokratische Wesen nicht aus bloß einem Artikel, sondern aus der Gesamtheit des verfassungsrechtlichen Staatsaufbaus ergibt - Art 1 sei für ihn inhaltsleer. Art 1 sei nämlich eher programmatisch bzw. ähnlich wie eine Staatszielbestimmung. Sie regelt weder Wahlverfahren noch sonstige Elemente demokratische Entscheidungsfindungsprozesse, habe mithin also keinen normativen Inhalt. S 25! Art 1 B-VG ist eine Norm die sehr offen und generalklauselartig formuliert ist, denn er verweist auf das demokratische Prinzip, das jedoch weiterer Konkretisierung bedarf und so allein stehend nur begrenzt Rückschlüsse auf seinen normativen Gehalt ziehen lässt. – er bedarf Interpretation, welche die politische Ideengeschichte ebenso berücksichtigt wie den Gesamtzusammenhang des B-VG.

Demokratie bedeutet wörtlich „Volksherrschaft“, ihr Ziel ist die politische Freiheit: Der Staatswille soll von den gleichberechtigten Bürgern gebildet werden, die sich zur selbstbestimmten politischen Gemeinschaft zusammengeschlossen haben. Daher gilt das Volk als der Souverän. Nach der Demokratietheorie von Jean-Jacques Rousseau zielt die Demokratie auf eine Identität von Herrschern und Beherrschten: Damit niemand einem fremden Willen unterworfen ist, wird ein gemeinsamer Wille gebildet.

Neben der Gleichheit sind die GR der politischen Freiheit und der Toleranz unerlässliche Bedingungen der Demokratie.

Formen der Selbstbestimmung: direkte und unmittelbare Demokratie / indirekte mittelbare.

Instrumente der direkten D: Volksabstimmung, Volksbefragung (wie in Ö zur Wehrpflicht 13), Volksbegehren.

Indirekte: Es werden Vertreter gewählt die mit einem Mandat zur politischen Entscheidung ausgestattet sind.

-> repräsentative D (=alle modernen Demokratien, uU mit direkter Mitwirkung)

Parlamentarismus: Durch das Parlament und die frei gewählten Abgeordneten wird das Volk repräsentiert.

Wo Dem Prinzip verankert?

Neben Art 1 B-VG, Art 26: repräsentative D durch Wahl von Repräsentanten. Art 74: Die obersten Verwaltungsorgane (Regierungen) sind den gewählten Volksvertretungen gegenüber verantwortlich. §1

PartG: politische Parteien sind Träger der politischen Willensbildung. Art 43: direkte Demokratie (Volksabstimmung). Art 7: Gleichheit der Bürger, Art 2+3 STGG: Gleichheit der Staatsbürger, Art 66+67 STV von St.Germain: Gleichbehandlung.

Zusammenfassung Demokratisches Prinzip:

- Dr regelmäßige freie Wahlen drücken Bürger ihren Willen aus
- Jede staatliche Entscheidung muss auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden
- Willensbildung beruht aber auf Wettbewerb frei gebildeter politischer Parteien
- Ergänzung durch Instrumente der direkten Demokratie

17. Was ist die Versteinerungstheorie?

Spielt bei der Kompetenzverteilung des Bundes eine große Rolle. Oft werden im G bei den Kompetenztatbeständen knappe Begriffe verwendet, die definiert werden müssen (zB „Bergwesen“). Wenn nun eine best Zust fraglich ist, muss geklärt werden, ob sie unter einen Kompetenztatbestand fällt. Das geschieht durch Auslegung. Der VfGH hat dafür bestimmte Interpretationsmethoden entwickelt („Kompetenztheorien“). Die wichtigste Methode zur Auslegung der Kompetenzbestimmungen ist die Versteinerungstheorie: Sie wird in erster Linie herangezogen wenn es um die Frage der Reichweite eines bestimmten KompTB geht. Nach dieser Theorie kommt den Begriffen jene Bedeutung zu, die sie nach dem Stand und der Systematik der einfachgesetzlichen Rechtsordnung zum ZP ihres Inkrafttretens hatten. ->ZB was ist Forstwesen? – das ist anhand des einfachgesetzlichen Forstrechts festzustellen das zum ZP des Inkrafttretens des KompetenzTB in Geltung war!

VersteinerungsZP ist meist 1.10.1925 weil da die allg Kompetenzverteilung im B-VG in Kraft getreten ist.

Die VerstTH ist eine historisch-systematische Interpretation: nicht nur historisch, weil es nicht auf den Willen des historischen GG ankommt, sondern nur die zum VerstZP geltende einfachgesetzliche Rechtslage.

Da der häufigste VerstpZP 1925 ist, würde für neue Materien die es damals nicht gab (zB Gentechnologie) die Generalklausel des Art 15 gelten, sodass die Länder zuständig wären. Dagegen gibt's das „Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung“: Es kommt demnach nicht auf alle Einzelheiten der historischen Rechtslage an, sondern es werden die typischen Rechtsgehalte versteinert. Somit können auch neue Regelungen unter einen versteinerten KompetenzTB fallen, wenn es sich um die Fortentwicklung eines vorgegebenen Regelungsansatzes handelt.

18. Wie ist der Bundesrat zusammengesetzt?

BR= Länderkammer -> Vertritt die Interessen der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes. Deshalb hat der BR ein suspensives Vetorecht gg Beschlüsse des NR.

Zusammensetzung:

Es gibt mehrere Modelle, wie und in welchem Verhältnis die Gliedstaaten in der Länderkammer in einem Bundesstaat vertreten werden können:

- Gleichgewichtete Repräsentanz (Zb US): unabhängig von der Größe + Einwohnerzahl des Landes.
- Gewichtete Vertretung: Abhängig von der Bürgerzahl.

In Ö: Kompromiss gem Art 34: Das Land mit der größten Bürgerzahl (NÖ) entsendet 12 MG in den BR, jedes andere Land so viele mG, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zu diesem Land entspricht. Aber jedes Bundesland hat einen Anspruch darauf, unabhängig von der Bürgerzahl wenigstens 3 MG zu bestellen. Der BR hat deshalb auch keine feststehende Mitgliederzahl – die Zahl der auf jedes BL entfallenden Mitglieder wird vom BPRäs jeweils nach einer erfolgten Volkszählung, also alle 10 Jahre, festgelegt. Nach dem letzten Ergebnis hat der BR 62 Mitglieder:

NÖ 12, Wien+OÖ je 11, Stmk 9, Tir 5, Knt+Slbg je 4, VlbG + BgdL je 3.

Die MG des BR werden nicht direkt vom Volk, sondern von dem Landtag des Landes gewählt, dessen Interessen sie vertreten sollen. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, sodass jede im LP mit einer gewissen Größe vertretene Partei das Recht hat, ihrer relativen Stärke entsprechend Vertreter in den BR zu wählen. Art 35(1) normiert, dass die zweitstärkste LT-Fraktion jedenfalls im BR vertreten sein muss.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Legislaturperiode des jeweiligen LT. Weil die LT aber unterschiedlich lange und sich überschneidende Funktionsperioden haben, erfolgt die Neubestellung von BR-MG zeitversetzt. Der BR hat daher auch keine feste Legislaturperiode, sondern erneuert sich fortlaufend (Prinzip der Partialerneuerung!) (im NR: Totalerneuerung)

Art 56: Den BR-MG steht der Schutz des freien Mandats zu. Hinsichtlich der Immunität sind sie den Abgeordneten des LT der sie wählt gleichgestellt. Diesem LT müssen sie nicht angehören, können aber; Sie müssen aber zum LT wählbar sein. Unvereinbarkeit mit MG bei NR+EP!

Art 37(2): Der Gang des Verfahrens im BR wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der BR selbst durch einen mit qualifizierter Mehrheit zu fällenden Beschluss gibt.

Den Vorsitz im BR führt der Präsident, dem 2 VizePräs beigegeben sind. Der Vorsitz wechselt zwischen den Ländern halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge gem Art 36. Die Beratungen im BR sind grstz öffentlich. Die Landeshauptleute sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und haben das R zu den Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden.

19. wo ist Recht auf Leben festgeschrieben?

Das Recht auf Leben ist in Art 85 B-VG, Art 2EMRK, Art 1 6ZPEMRK, Art 1 13.ZPEMRK und Art 2 EGC (=Unionsrecht) normiert.

Das Recht des Menschen auf Achtung seines Lebens ist das existentiellste Grundrecht. Seine Tragweite wurde durch den staatlich organisierten Mord im menschenverachtenden totalitären System des Nationalsozialismus sichtbar, das vor der Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens nicht zurückgeschreckt hat. Das StGG hat dieses Recht nicht ausdrücklich garantiert, aber stillschweigend vorausgesetzt. Es wurde ausdrücklich mit Art 2 EMRK gewährleistet.

Aus Art 85 B-VG, Art 2EMRK, 6+13 ZPEMRK ergibt sich das absolute, unbeschränkbare Recht jedes Menschen nicht zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet zu werden. Dieses Recht ist auch bei der Auslieferung und Ausweisung eines Fremden zu respektieren, die daher unzulässig sind, wenn einem Menschen im Empfangsstaat die Todesstrafe droht.

Außerdem anerkennt Art 2 EMRK das Lebensrecht des Menschen und verpflichtet den Staat, dem Leben gesetzlichen Schutz zu gewähren. In dieses Recht wird jedenfalls durch eine absichtliche Tötung oder lebensgefährliche Bedrohung eingegriffen, etwa durch eine staatlich praktizierte Euthanasie, Tötung im Rahmen polizeilicher Amtshandlungen, Vernachlässigung eines in staatlicher Aufsicht befindlichen Menschen, sie zu seinem Tod führt oder durch die Verpflichtung zu einer lebensgefährlichen Tätigkeit. Der Tötung gleichzuhalten sind lebensbedrohende Gesundheitsbeeinträchtigungen. Das R kann auch durch Unterlassung verletzt werden, wenn zB Häftlich wegen unterl ärztlicher Versorgung stirbt.

Geschützt ist das Lebensrecht ab Beginn seiner körperlich-geistigen Existenz bis zum Tod, nach dem Tod können die Angehörigen das Lebensrecht für den Verstorbenen geltend machen.

Auch geschützt: Embryos, es wird angenommen nach wissenschaftlichem Stand, ab 14.Tag der Empfängnis. Problem: in vitro fertilisation.

1974 entschied der VfGH dass sich das Recht noch gar nicht auf Ungeborene bezieht.

Grundrechtsschranken : Art 2 EMRK lässt folgende Tötungen des Menschen zu:

- in Notwehr
- zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Festnahme bzw zur Verhinderung der Flucht des Festgenommenen
- zur Unterdrückung eines Aufruhrs oder Aufstands im Rahmen der Gesetze

Diese Eingriffsermächtigungen beziehen sich auf staatliche Zwangsakte, die wegen Art 18 B-VG jedenfalls gesetzlich vorgesehen sein müssen. Es ist aber nur die unbedingt erforderliche Gewaltanwendung zulässig → VERHÄLTNISMÄßIGKEIT!!!

Innerstaatliche Ausgestaltung der Eingriffsermächtigung: WaffGG – zT strenger

Art 2 EMRK verpflichtet den Staat sich schützend und fördernd vor das menschliche Leben zu stellen, auch wenn es um Gefährdungen von nicht staatlicher Seite geht. Die Reichweite ist aber nicht eindeutig -> großer Gestaltungsspielraum des einfachen GG. (zB §75ff StGB + §3 StGB)

Im Bereich des Schutzes des Lebens vor den Gefährdungen der modernen Zivilisation (Verkehr, Umweltschutz, Atomenergie,...) hat der Staat einen besonders weit gespannten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Nur in extremen Fällen wäre es denkbar, dass die Schutzpflicht verfassungsrechtlich greifbar wäre.

§97 StGB: Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist gerechtfertigt. Probleme bereitet nur die Fristenlösung – es ist strittig ob das Selbstbestimmungsrecht der Frau aus Art 8 EMRK mehr wiegt als das Lebensrecht des Embryos. -> diese Fristenlösung hat den Lebensschutz des Embryos in den ersten 3 Lebensmonaten beseitigt.

Die staatliche Schutzpflicht begrenzt auch die Zulässigkeit der Sterbehilfe, weil der nicht mehr zur Selbstbestimmung fähige Sterbende davor geschützt werden muss, dass andere über sein Leben verfügen. Andererseits muss der Staat auch das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen respektieren.

Ein Recht auf Tod kann aus Art 2 EMRK nicht ausgelesen werden.

20. Menschenwürde ein Grundrecht in Ö?

Rechtsquellen: Art 3 EMRK, Art 1+4 EGC → ALSO NICHT IN Ö RO!!!

Das Verbot der Folter und einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung schützt den Anspruch des Menschen auf Achtung der ihm zukommenden menschlichen Würde. Auch dieses GR ist

eine Reaktion auf die Verbrechen der modernen totalitären Systeme, welche die Menschenwürde mit Füßen getreten haben. Es will den Menschen davor bewahren zum bloßen Objekt staatlicher Zwangsmaßnahmen gemacht zu werden.

Das Verbot des Art 3 EMRK entspricht kein GR des nationalen Ö Grundrechtskatalogs. Der VfGH + OGH gehen aber davon aus, dass die Menschenwürde einen ungeschriebenen allg Wertgrundsatz der Ö RO darstellt. Weil letztlich alle GR ihre gemeinsame Mitte im Schutz der menschlichen Würde haben, kann man von einem umfassenden grundrechtlichen Schutz der Menschenwürde ausgehen. Seine praktische Bedeutung liegt in der Gewährleistung eines unantastbaren Kernbereichs („Menschenwürdekern“) den es bei allen GR gibt und in den der Staat nicht eingreifen darf.

Gem Art 1 EGC ist die Menschenwürde ein ausdrückliches GR, damit können auch Bedrohungen der MW erfasst werden, die nicht in den Schutzbereich eines besonderen Grundrechts fallen (zB Gefährdung der existentiellen materiellen Lebensgrundlagen eines Menschen)

Art 3 EMRK normiert mehrere ABSOLUTE Verbote, die nach dem Schweregrad der zugefügten Leiden abgestuft sind (Folterverbot, Verbot der unmenschlichen Strafe/Behandlung bzw der erniedrigenden Strafe/Behandlung). Jeder staatliche Eingriff in diese Gewährleistungen ist verfassungswidrig (=absolut) deshalb ist die Abgrenzung des Schutzbereichs besonders wichtig.

Folter: Zufügung schwerer psychischer oder physischer Leiden durch staatliche Organe um Informationen oder ein Geständnis zu erhalten.

Gegen das Verbot der erniedrigenden o unmenschlichen Behandlung verstößt ein Zwangsakt, wenn in ihm eine die MW beeinträchtigende grobe Missachtung des Betroffenen zum Ausdruck kommt. Erniedrigend: Gefühl der Ohnmacht/Minderwertigkeit erzeugt. Unmenschlich: absichtliche Zufügung psychischer o physischer Schmerzen um zu erniedrigen. (Fall Gäfgen!)

Verbot von menschenunwürdigen Strafen: zB Prügelstrafe, völlige Isolation nach Festnahme, Unterlassung der medizinischen Versorgung.

Polizeiliche Zwangsmaßnahmen verstoßen dann gegen Art 3 EMRK wenn sie nicht Maß halten und nicht verhältnismäßig sind, also über das nach der Lage der Dinge gebotene Maß hinausgehen. Ein im Rahmen des WaffGG liegender Waffengebrauch kann daher das Grundrecht NICHT verletzen! Andererseits verletzt ein dem einfachgesetzlichen WaffGG widersprechender Akt das GR des Art 3 EMRK nur unter der weiteren qualifizierenden VOR, dass eine „grobliche Missachtung des Betroffenen als Person“ hinzutritt. Bei behaupteten Misshandlungen durch Polizeiorgane trifft den Staat eine besondere Beweislast -> Beweislastumkehr.

Obwohl Fremden kein Anspruch auf Aufenthalt im Inland oder auf Asyl zukommt, kann eine Abschiebung uU gegen Art 3 EMRK verstoßen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass derjenige im anderen Land ernstlich Gefahr läuft gefoltert, oder einer unmenschlichen o erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden. Auch KETTENABSCHIEBUNG: Wenn die Abschiebung in einen Staat erfolgt, in welchem die konkrete Gefahr einer Weiterschickung in einen derartigen Staat droht.

Somit enthält das Ö Fremdenrecht ein Refoulement-Verbot nach §50 FPG, gegen dessen Missachtung auch der VfGH angerufen werden kann. Dieses Verbot gilt absolut, dh es ist unabhängig vom Verhalten des Betroffenen zu beachten, also auch wenn er unter Terrorismusverdacht steht.

Grundrechtsformel:

Ein Bescheid verletzt Art 3 EMRK wenn er eine erfolgte Verletzung nicht wahrnimmt oder er auf einem dem GR widersprechendem Gesetz beruht, oder wenn grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind.

Laut VfGH keine Verletzung: Verwenden des Du Worts, an Haaren ziehen, Schieben + Stoßen zur Überwindung des pass Widerstands, Hinunterstoßen über eine Böschung, Handschellen.

21. Wer kann DurchführungsVO zur StVO erlassen?

Nach Art 18(2) B-VG kann jede Verwaltungsbehörde unmittelbar und generell aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs VO erlassen. VO sind:

- Generelle
- Abstrakte
- Hoheitliche Rechtsnormen
- Von Verwaltungsbehörden
- An Rechtsunterworfenen

Die VerwBeh brauchen keine spezielle Ermächtigung um VO zu erlassen, Art 18(2) reicht, trotzdem finden sich in vielen Gesetzen solche Ermächtigungen. Weil VO nur „aufgrund der G“ erlassen werden dürfen, können auf Art 18(2) gestützte VO nur die Regelung eines G näher ausführen und werden deshalb als DURCHFÜHRUNGSVO bezeichnet. Zugleich muss der GG den Inhalt der zu erlassenden VO ausreichend determinieren, sodass alle Merkmale der beabsichtigten Regelung durch das G vorherbestimmt sind. Die Spielräume des VO-Gebers werden daher durch den vorgegebenen gesetzlichen Rahmen gestaltet, der wiederum von den aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Anforderungen abhängt. Wenn unter den Vorzeichen eines differenzierten Legalitätsprinzips die gesetzliche Regelungsdichte zurückgenommen werden kann, eröffnet das dem VO Geber gewisse Ermessensspielräume zur freien rechtspolitischen Gestaltung.

Die gesetzliche Rechtsgrundlage auf die sich eine VO stützt muss nicht explizit angegeben sein. Die rückwirkende Inkraftsetzung einer VO ist nur zulässig, wenn es das G erlaubt. Rechtsakte der EU bilden keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Durchf-VO. Ausgliederte Rechtsträger dürfen nach der Judikatur VO nur erlassen, wenn dafür eine ausdrückliche und spezielle gesetzliche Ermächtigung geschaffen wird. Außerdem darf sich die Ermächtigung nicht auf „staatliche Kernaufgaben“ beziehen. KollBeh mit richtl Einschlag dürfen keine VO erlassen, da ihr Wirkungsbereich auf Entscheidungen in oberster Instanz beschränkt ist und die Leitungsbefugnis der verantwortlichen Organe sonst eingeschränkt wäre.

VOR für VO: Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verf (zB Anhörung des Betroffenen) – wird vom VfGH geprüft! Verstöße gegen Verfahrensvorschriften können zur Aufhebung der VO führen.

Als generelle Rechtsnormen müssen VO ordnungsgemäß kundgemacht werden. Nicht gehörig kundgemachte VO sind für die Gerichte nicht verbindlich gem Art 89B-VG bzw sind vom VfGH wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben gem Art 139. Kundmachungsvorschriften für VO gibt's nicht im B-VG, sie werden den einfachen G entnommen. zB §4 BGBIG: VO von Breg oder BM sind zwingend im TEIL 2 kundzumachen; StVO: Verkehrsbeschränkungen können durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundgemacht werden.

Neben Durchf-VO gibt es selbstständige VO: Da gibt es kein G dazwischen sondern sie stützen sich unmittelbar auf die Verfassung-> „Verfassungsunmittelbare VO“. Solche VO können Gesetzesvertretend oder Gesetzesergänzend sein, also anstelle einer gesetzlichen Regelung oder zu ihrer Ergänzung (praeter legem) oder Gesetzesändernd (contra legem), also haben sie die Kraft bestehender Gesetze zu ändern.

Gesetzesvertretend: zB Art 118(6) B-VG: Erlassung ortspolizeilicher VO durch Gemeinde, §7+8 F-VG: freies Beschlussrecht der Gemeinden betreffend Abgaben.

Gesetzesändernd: NotVO nach Art 18(3-5).

Allg Anordnungen von VerwBeh, die sich nicht an die Rechtsunterworfenen richten, sondern an nachgeordnete VerwBeh sind GENERELLE WEISUNGEN, die auch als Erlässe oder VerwaltungsVO bezeichnet werden. Enthalten

solche Weisungen aber Regelungen, die nach ihrem Inhalt Rechte/Pflichten der Bürger gestalten, handelt es sich um außenwirksame VO, die den dafür geltenden Regelungen (insb Kundmachung) unterliegen.

Ob eine generelle Regelung nur eine interne Weisung (zB Mitteilung einer Rechtsansicht) ist oder eine außenwirksame verbindliche Regelung ist, richtet sich nur nach ihrem Inhalt – nicht nach der Bezeichnung, Form, Adressat. Der VfGH neigt dazu, Regelung die nach ihrem Erscheinungsbild imperativen Charakter haben, als RechtsVO zu deuten und aufzuheben wenn sie nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

➔ Wer ist zuständige Behörde bei StVO?

Soweit Verordnungen nicht gemäß § 94 vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen sind, steht ihre Erlassung den Ländern zu §94e.

22. Was ist eine Kollegialbehörde richterlichen Einschlags?

Nach Art 20(2)3 B-VG kann eine weisungsfreie Behörde unabhängig von den von ihr ausgeübten Aufgaben auch dann eingerichtet werden, wenn sie eine bestimmte Organisationsstruktur aufweist. ➔ Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag.

Danach darf ein Organ durch einfaches Bundes o Landesgesetz weisungsfrei gestellt werden, wenn es:

- Als Kollegialbehörde eingerichtet (=aus mehreren Mitgliedern bestehend)
- Es gehört ihm mind. 1 aktiver Richter an
- Es gibt keinen weiteren Instanzenzug
- Es ist gesetzlich angeordnet, dass die Entsch dieser Beh im Verwweg nicht aufgehoben/abgeändert werden können

Abgesehen von der Zulässigkeit einer Weisungsfreiheit hat die Einrichtung einer KollBeh m richterl Einschl die weitere Konsequenz, dass die von einer solchen Behörde erlassenen Bescheide im Regelfall nicht beim VwGH anfechtbar sind. Der einfache GG kann aber die Anrufung des VwGh ausdrücklich vorsehen. Eine Beschwerde an den VfGH ist aber gem Art 144 immer zulässig.

Der Ausschluss der VwGH Beschwerde verdeutlicht den verfassungspolitischen Hintergrund: Man ging davon aus, dass wegen der Mitwirkung eines Richters und wegen des zurückgedrängten Einflusses der Oberbehörden diese Beh einen der Verwaltungsgerichtsbarkeit vergleichbaren Rechtsschutz eröffnen können. Wegen ihrer gerichtsähnlichen Stellung werden sie als „mit richterl Einschl“ bezeichnet. Als Kollegialbehörde können auch Personen mitwirken, die außerhalb der Verwaltung stehen (Fachleute, Interessenvertreter).

Bsp für KollB m r Einschl: Datenschutzkommission, Bundeskommunikationssenat, unabh Regulierungsbehörden (Telekom-control Kommission). Es gab insgesamt ca 30 solche Behörden im Bundesbereich. Weitere gab es in den Ländern, zB Grundverkehrskommission, Kommission für Jagd, -u Wildschäden.

Wenn diese Beh auch den übrigen Anforderungen des Art 6 EMRK entsprechen, also tatsächlich unabhängig und unparteilich sind, können sie auch als TRIBUNALE angesehen werden! Sie können dann dazu eingesetzt werden um den garantierten Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung über ZivilR Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen zu garantieren. Um als Tribunal zu gelten, müssen die MG feste und längere Amtsperioden haben (mind 3 Jahre), sie dürfen nur aus best Gründen absetzbar sein, sie müssen unparteilich sein.

➔ Mit der Novelle wurden sämtliche KollegialBeh m richtl Einschlag aufgelöst!

23. Gibt es einfache Bundesgesetze die man mit verfassungsrechtlichen Quoren beschließen muss?

Ja, bei der dritten Lesung des NR wird über den Gesetzesantrag abgestimmt, dafür gelten die entsprechenden Beschlussfassungserfordernisse des Art 31 B-VG, bzw bei LG der LV.

Gewisse einfache Bundesgesetze bedürfen zu ihrem Zustandekommen einer 2/3 Mehrheit, obwohl es sich nicht um Bundesverfassungsrecht handelt! Dazu gehören: das GONR (Art 30(2) B-VG), Bestimmte G auf dem Gebiet des Schulwesens, welche die in Art 14(10) genannten Angelegenheiten regeln (Schulgeldfreiheit, Verhältnis Schule-Kirche, Aufgabe eines differenzierten Schulwesens), Beschlüsse des NR über Grenzänderungen (Art 3 (4) B-VG).

24. Was ist eine Beleihung?

Die Beleihung gehört zur Selbstverwaltung. Es ist eine Form der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch selbstständige Rechtsträger. Es werden Hoheitsaufgaben von der Staatsverwaltung auf private Rechtssubjekte übertragen und zwar entweder auf natürliche Personen oder JP privaten Rechts (beliehene Unternehmen). Innerhalb gewisser Grenzen sind Beleihungen verfassungsrechtlich zulässig, wobei nach der Judikatur immer nur einzelne Aufgaben und nicht ganze Verwaltungsbereiche und vor allem keine staatlichen Kernaufgaben auf Beliehene übertragen werden dürfen. Den staatlichen Behörden müssen die entsprechenden Einflussmöglichkeiten zur Verfügung stehen, was neben der Unterstellung des Beliehenen unter die staatliche Aufsicht grundsätzlich auch die Einräumung eines Weisungsrechts voraussetzt.

Die Beleihung von Privatpersonen spielt vor allem bei den Organen der öffentlichen Aufsicht eine Rolle. Solche privaten Wachorgane sind etwa die Jagd,- u Fischereiaufsichtsorgane, Naturwacheorgane. Ihnen werden durch den zuständigen Gesetzgeber bestimmte behördliche Befugnisse, vor allem zur Setzung von Befehls, - u Staatsgewalt übertragen (zB Identitätsfeststellung, Drsuchung, Festnahme). Beliehene Unternehmen sind etwa die Ö Nationalbank, der hoheitliche Befugnisse im Devisenverkehr eingeräumt sind, oder die Austro Control GmbH.

Zurechnung: Werden hoheitliche Aufgaben von privaten Rechtssubjekten besorgt, haftet der Bund oder das Land entsprechend der kompetenzrechtlichen Zuordnung der Aufgabe.

25. Bestimmung, dass sich Asylwerber zwingend in Aufnahmezentrum aufhalten müssen - Grundrechtsverletzung?

GR: Freizügigkeit der Person

RQ: Art 4+6+7 StGG, Art 4 EMRK, Art 2-4 4.ZPEMRK

Unter dem Begriff der persönlichen Freizügigkeit zusammengefasste GR garantieren dem Einzelne die persönliche Bewegungsfreiheit innerhalb des Staatsgebietes und die freie Wahl des Wohnsitzes und das R den eigenen Staat ohne Behinderung verlassen zu dürfen. In vollem Umfang stehen diese Rechte aber nur Inländern zu – bei Fremden ist dieses GR eingeschränkt. Fremde haben keinen Anspruch auf Einreise nach Ö. die Ö RO kennt auch kein GR auf politisches Asyl.

Fremden stehen die in Art4 StGG + Art 2 4.ZPEMRK gewä Bewegungsfreiheit und das R der freien Wohnsitznahme von vornherein nur unter der Bedingung zu, dass sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten. – Der Staat hat einen Anspruch auf eine freie Entscheidung über die Aufenthaltsberechtigung (Kernstück der nationalen staatlichen Souveränität). Liegt ein rechtmäßiger Aufenthalt vor, dürfen diese Rechte auch bei Fremden nur nach Maßgabe des materiellen Gesetzesvorbehalts (Art 2(3) 4.ZPEMRK) eingeschränkt werden.

Abgesehen von den aus Art 2+3+8 EMRK erwachsenden Beschränkungen hat der Fremde auch keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Verbleib im Inland.

Persönliche Freizügigkeit der EU Bürger:

Art 21 AEUV: Unionsbürger haben ein unionsweites Aufenthaltsrecht. Das R wird durch weitere Bestimmungen und Sekundärrecht näher ausgeführt. Diese Regelungen geben den erwerbstätigen Unionsbürgern und ihren Angehörigen und auch allen anderen Bürgern der EU (sofern sie eine Krankenversicherung und ausreichend eigene Mittel haben) ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in jedem MS.

➔ Auch nicht EU Bürger der sich rm in Ö aufhält, steht das GR auf FreiZ zu, gem Art 2 4ZPEMRK, aber (3) mit Gesvorbehalt ->

§12 AsylG:

(2) Der Aufenthalt eines Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dem kein Aufenthaltsrecht zukommt, ist für die Dauer des Zulassungsverfahrens vor dem Bundesamt lediglich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich sein Aufenthaltsort im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 4 befindet, zulässig. Darüber hinaus ist sein Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet zulässig, wenn und solange dies

1. zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten notwendig ist;
2. notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten oder
3. für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung und Behandlung notwendig ist.

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens vor dem Bundesamt ist der Aufenthalt des Fremden, solange ihm faktischer Abschiebeschutz zukommt, im gesamten Bundesgebiet zulässig.

➔ Verbot Heim zu verlassen = VERLETZUNG DES GR AUF PERS FREIZÜGIGKEIT

VI. ist mit Anhaltelager das Erstaufnahmezentrum in Traiskirchen gemeint? Es geht also allgemein um einen Grund für den persönlichen Freiheitsentzug.

Da war eine Bestimmung verfassungswidrig, dass die Asylwerber allein zum Feststellen des Sachverhalts (bzgl. Asylantrag) das Lager 2 Wochen nicht verlassen durften. War unverhältnismäßig und wurde daher aufgehoben. Siehe Ö/E Rz 846 (S 386)

26. Was ist eine Querschnittsmaterie?

Es ist ein Sonderfall der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung.

Mitunter wird ein bestimmter LebensSV (zB Lärmbekämpfung oder Umweltschutz) von mehreren KompetenzTB abgedeckt, die sich dem Gegenstand unter verschiedenen Gesichtspunkten zuwenden. In dem Fall gibt es also keine einheitliche Regelungszuständigkeit, vielmehr sind zwangsläufig mehrere Gesetzgeber unter jeweils unterschiedlichem Aspekt für die Angelegenheit zuständig. Weil hier eben weder Bund noch Länder zuständig sind, hat man diese Materien auch „Weder-noch-Kompetenzen“ oder „komplexe Materien“ genannt.

Bsp Schutz vor Lärm: Die Zuständigkeit für die Lärmbekämpfung richtet sich nämlich nach der Quelle des Lärms, sodass es gleichsam einen „Bundeslärm“ (zB KFZ-Lärm oder von Gewerbebetrieben) gibt, aber auch einen „Landeslärm“ (ZB Lärm von Baustellen) – also wären BundesGG und LandesGG zuständig.

Bsp Raumordnung: Wäre Raumordnung ein eigenständiger Kompetenztatbestand, müsste die Ang unter die Generalklausel des Art15 B-VG und somit in die Zust der Länder fallen, da es keine ausdrückliche Bundeszuständigkeit gibt. Der VfGH sagt aber, dass Raumordnung eine Querschnittsmaterie ist, deshalb ist die Zuständigkeit aus den Regelungen der jeweiligen Verwaltungsmaterie rauszulesen. -> Wegen der Bundesstraßenkompetenz des Bundes ist der Bund für Planung von Bundesstraßen zuständig, wegen Forstrechtkompetenz für forstliche Raumplanung. Da die Länder fürs Baurecht zuständig sind, sind sie für die bauliche Bodennutzungsplanung zuständig.

Andere Querschnittsmaterien: Umweltschutz, Katastrophenschutz, Landesverteidigung.

Die Problematik der QSM liegt im Fehlen einer einheitlichen Verantwortlichkeit – da kein GG für die Sache umfassend zuständig ist kann es zu widersprüchlichen oder gar fehlenden Regelungen kommen, wenn sich keiner zuständig sieht.

Weitere Sonderfälle bei allk Kompetenzverteilung: Zuständigkeit zur paktierten GG, wenn eine best Regelung auf übereinstimmende Gesetzgebungsakte des Bundes und der Länder angewiesen ist – Zb Grenzänderungen nach Art3(3) B-VG und die Übertragung von straßenpolizeilichen Aufgaben an BPOLDION nach Art 15(4). Nach Art 15(5) ist bei bundeseigenen Gebäuden (Kaserne) die öffentlichen Zwecken dienen, der Bund zur Vollziehung der vom Land als GG erlassenen baurechtlichen Regelungen zuständig.

27. Unterschied UVS - Kollegialbehörde mit richterlichen Einschlag

UVS:

Durch die Verfassungsnovelle 1988 wurden in Anlehnung an die schon bestehenden Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gerichtsähnliche, unabhängige Verwaltungsbehörden auf Landesebene eingerichtet = UNABHÄNGIGE VERWALTUNGSENATE IN DEN LÄNDERN.

Nach Art 129 B-VG sind die UVS in den Ländern neben dem VwGH zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung berufen. Diese Anordnung und ihre Einreihung unter das 7. Hauptstück des B-VG („Garantien der Verf + Verw“) betont die Stellung der UVS als Teil des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystems. Ihre Aufgabe liegt in der Kontrolle von Bescheiden und Maßnahmen der verwaltungsbehördlichen Befehls, -u Zwangsgewalt wobei durch den einfachen GG auch gegen andere Formen des verbeh Handels ein Rechtsweg an die UVS eröffnet werden kann, Zb §88 SPG.

UVS haben auch im Hinblick auf Art 6 EMRK volle Kognitionsbefugnisse in Tat,-u Rechtsfragen und entscheiden in der Sache selbst (MERITORISCH).

Neben den Komp die bereits in der Verfassung normiert sind (Berufungsinstanz im Verwaltungsstrafrecht, Maßnahmenbeschwerde) können die einfachen GG weitere Zuständigkeiten der UVS begründen.

UVS entscheiden mit Bescheid, dieser kann mit Beschwerde an VwGH + VfGH angefochten werden. -> UVS sind in der GBK des Öff R eine Rechtsschutzinstanz, die auch zu einer Entlastung der Gerichtshöfe beiträgt. Wie die ordentlichen Gerichte können UVS Normprüfungsverfahren beim VfGH einleiten und auch ein Vorabentscheidungsverf beim EuGH.

28. Wann sind Verweisungen ein verfassungsrechtlichen Problem?

Auch für Verweisungen von einer Rechtsvorschrift auf eine andere gibt es verfassungsrechtliche Schranken, die im Rechtsstaatlichkeitsprinzip und im Gewaltenteilungsgrundsatz angelegt sind. Bei einer Verweisung bezieht sich ein Normsetzer auf eine andere verwiesene Rechtsvorschrift, die zum Inhalt der entsprechenden (verweisenden) Norm gemacht wird. Unter rechtsstaatlichen Aspekten sind solche Verweisungen nur zulässig wenn das Verweisungsobjekt (=verwiesene Norm) ausreichend bestimmt ist und die verwiesene Norm in einem den Ö Gesetzblättern vergleichbaren Publikationsorgan kundgemacht und auf die Fundstelle verwiesen wurde.

PAUSCHALE VERWEISUGEN SIND VERFASSUNGSWIDRIG.

Unter dem Aspekt der Gewaltenteilung ist zwischen statischen und dynamischen Verweisungen zu unterscheiden.

- **Statische Verweisungen** (auf eine bestimmte Fassung einer Norm zB Kesselprüfer gem §21 KesselG BGBl 211/1992) sind auch dann zulässig, wenn der Normsetzer auf eine fremde Normsetzungsautorität verweist, weil hier der Inhalt bereits feststeht. (zB wenn der LandesGG auf eine bundesrechtliche Bestimmung in einer bestimmten Fassung verweist oder umgekehrt)
- **Dynamische Verweisungen** (zB Einkommen gem §2 EStG in der jeweils geltenden Fassung) sind verfassungswidrig, wenn auf eine fremde Normsetzungsautorität verwiesen wird, weil damit ein zuständiger Normsetzer seine Kompetenz aufgibt und die Festlegung des Inhalts der Norm einem anderen GG überlässt. Verfassungsrechtlich zulässig sind dynamische Verweisungen nur, wenn auf eigene Normen verwiesen wird (LandesG auf LandesG und BundesG auf BundesG). Zulässig sind ferner ausreichend bestimmte dynamische Verweisungen auf das Recht der EU.

29. Was ist eine Wiederverlautbarung? (wer macht das wie, warum? wie kann man sich dagegen wehren?)

G können durch den Zeitablauf unübersichtlich werden: wenn sie durch Novellierungen abgeändert werden, wenn einzelne Normen durch spätere Vorschriften aufgehoben werden, wenn gewisse sprachliche oder grammatikalische Wendungen nicht mehr zeitgemäß sind, wenn Verweisungen auf andere Normen nicht mehr richtig sind etc.

Um einen Rechtstext von solchen Unstimmigkeiten zu bereinigen, sieht Art 49a B-VG die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen (außer das B-VG selbst) und im BGBl kundgemachte Staatsverträge vor. Eine solche Wiederverlautbarung nimmt der BK zusammen mit dem ressortmäßig zuständigen BM vor. Die Kundmachung einer Wiederverlautbarung ist somit ein Verwaltungsakt, genauer eine VO! Daher darf durch eine Wiederverlautbarung auch der normative Gehalt eines G nicht abgeändert werden, weil dies ein Eingriff in die Kompetenzen des GG wäre. Art 49a (2) normiert welche Bereinigungen vorgenommen werden können: zB veraltete Schreibweisen/überholte terminologische Wendungen (- Umstellung auf neue Rechtsschreibung), Verweise werden richtiggestellt, aufgehobene Vorschriften werden als nicht mehr geltend festgestellt, redaktionelle Berichtigungen (Kurtitel, Bezeichnung der §§..)

ZB wurde das durch zahlreiche Novellierungen unübersichtlich gewordene EGVG durch BGBl I 2008/87 wiederverlautbart: Der wiederverlautbarte Text findet sich in der Anlage 1 zu diesem BGBl. Dabei wurde ein neuer Kurtitel eingeführt, außerdem wurden Schreibweise, Zahlen, Abkürzungen modernisiert.

Art 49(3): Mit Ablauf des Kundmachungstages gilt das wiederverlautbarte G in der Fassung der Kundmachung. Wird aus Anlass einer Wiederverlautbarung die in Art 49a enthaltene Ermächtigung überschritten, ist die entsprechende Kundmachung gesetzwidrig, aber bis zur Aufhebung trotzdem anzuwenden. Über die Rechtmäßigkeit von Wiederverlautbarungen entscheidet der VfGH im Verf nach Art 139a B-VG. Gesetzwidrig ist eine Wiederverlautbarung wenn zB eine nicht mehr geltende Norm in die Kundmachung aufgenommen wird, wenn eine geltende Norm nicht aufgenommen würde oder wenn eine Änderung des materiellen Inhalts eines G erfolgte.

Auch LandesG können wiederverlautbart werden, die entsprechenden Ermächtigungen finden sich in den LV.

Neben der Bereinigung einzelner G durch ihre Wiederverlautbarung, gibt es noch eine andere Form der Rechtsbereinigung, die dazu dient sachlich überholte ältere Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen und der Gesetzesflut entgegenzuwirken. → RechtsbereinigungsG: Mit solch einem wird verfügt, dass nur mehr die ab einem Stichtag erlassenen G gelten sollen und alle vor dem Stichtag erlassenen G außer Kraft treten (es können aber Ausnahmen normiert werden). Das erste BundesrechtsbereinigungsG BGBl I 1999/191 setzte alle vor dem 1.1.1946 kundgemachten Rechtsvorschriften des Bundes (G+VO) außer Kraft, mit Ausnahme der die im Anhang angeführt waren (ABGB, EheG, stPO...) → es wurden dabei ca 500 Gesetze außer Kraft gesetzt!!

30. Vorarlberger Tierschutzgesetz verbietet Schächtung von Tieren - Grundrechtproblem?

Der Tierschutz ist derzeit Ländersache. Um die Kompetenz zum Bund zu verlagern, ist eine (kleinere) Verfassungsänderung nötig.

Zweitens ist es wünschenswert, das Gesetz im Verfassungsrang zu erlassen, um eine spätere Änderung dieses ständigen Konfliktstoffes zu erschweren.

In beiden Fällen sind entsprechende Quoren erforderlich.

Allparteieneinigung, um die dafür erforderliche Mehrheit zu finden.

Schächtung – als Gewährung des GG auf Religionsfreiheit.

In Österreich schreibt das Tierschutzgesetz vor, alle Schlachttiere unmittelbar nach dem Schächtschnitt, bei dem die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt geöffnet werden müssen, sofort wirksam zu betäuben (Post-cut Stunning). Schächtungen dürfen nur in einem dafür zertifizierten Schlachthof unter Beisein eines Tierarztes stattfinden.

Zudem liegt in bezug auf das Schächten längst eine Rechtserkenntnis vor. Der **Verfassungsgerichtshof** stellte im Dezember 1998 fest, dass ein Schächtungsverbot einen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften darstellt. Damals war das Vorarlberger Tierschutzgesetz Gegenstand der Beschäftigung des Gerichts, wobei man eindeutig feststellte, dass hier eine „denkunmögliche Annahme eines Verbots der rituellen Schächtung“ bestehe. Zudem sei eine Vereinbarkeit des Schächtens nach islamischem Ritus mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten gegeben.

Die Gerichte haben sich wiederholt mit der Frage der Betäubung beschäftigt und inwieweit diese auch im islamischen Ritus möglich sei. Doch auch hier trifft der VfGH eine klare Erkenntnis: „Es kann für den Schutz einer der Religionsausübung dienenden Handlung nicht darauf ankommen, ob innerhalb einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft einheitliche Auffassungen über deren Modalitäten bestehen.“

- ➔ Schächtungsverbot ist Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften gem Art 15 StGG

31. Was ist Justizverwaltung

Die Justizverwaltung ist die Vorsorge für die sachlichen und persönlichen Bedürfnisse der Rechtsprechung. Dazu gehören etwa die Personalverwaltung, die Bedarfsdeckung (zB Anschaffung von PCs), die Einhebung der Gerichtsgebühren, die Gebäudeverwaltung usw. Werden Aufgaben der Justizverwaltung durch einen Einzelrichter besorgt (zB Vorstand eines BG), handelt es sich um Verwaltung und der betreffende Richter ist an Weisungen vorgesetzter Justizverwaltungsorgane (und in letzter Instanz des Justizministers) gebunden gem Art 87(2) B-VG.

Wird die JustizVerw aber durch Senate von Richtern erledigt, befinden sich diese nach der Anordnung des Art 87(2) in Ausübung ihres richterlichen Amtes. Bei der kollegialen Vollziehung von JustizVerwaltungssachen (zB Erstattung von Ernennungsvorschlägen) werden die Richter daher weisungsfrei tätig und es handelt sich um Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit!

32. Freiheit der Berufswahl/ausbildung - vorbehaltlos gewährtes Grundrecht?

Erwerbsfreiheit Art 6 StGG, Art 15+16 EGC.

Art 6 StGG schützt jede Form der wirtschaftlichen, auf Erwerb ausgerichteten Betätigung vor staatlichen Beschränkungen. In den Schutzbereich fallen nicht nur die selbstständigen Gewerbe ieS, sondern auch die freien Berufe und darüber hinaus auch unselbstständige Tätigkeiten einschließlich der Beschäftigung im öffentlichen Dienst. ➔ umfassende Berufsfreiheit

Die Erwerbsfreiheit ist ein „Staatsbürgerrecht“ – es ist NICHT FÜR AUSLÄNDER ANWENDBAR! Aber EU-Bürger und Bürger der EWR-Staaten können sich schon darauf berufen. JP steht es auch zu.

Art 6 schützt den freien Antritt eines Berufes und die freie Ausübung dieses Berufes. Es gibt demnach Berufszugangsbeschränkungen (=schwere Eingriffe in das GR, vor allem wenn es objektive Beschränkungen sind, die die Person nicht überwinden kann – zB Bedarfsprüfung, weniger gravierend sind subjektive Zugangsbeschr zB Ausbildungsnachweis) und Berufsausübungsbeschränkungen (hier hat der GG den größten Spielraum, zB Festlegung von Ladenschlusszeiten, Werbebeschränkungen etc.).

Grundrechtsschranken:

Obwohl Art 6 nach seinem Wortlaut nur einen formellen Gesetzesvorbehalt enthält, unterwirft der VfGH gesetzliche Beschränkungen der hier gewährleisteten Freiheit seit 1984 einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung und prüft ob eine gesetzliche Schranke einem bestimmten öffentlichen Interesse dient und dieses öffentliche Interesse mit einem insgesamt geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel verfolgt wird. Der VfGH sagt: „Gesetzliche Beschränkungen der Erwerbsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie durch ein öff Int geboten, zur Zielerreichung geeignet und adäquat und sonst auch sachlich zu rechtfertigen sind.“

Am schwierigsten ist die Beurteilung der Adäquanz (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn) da diese von einer wertenden Güterabwägung der beeinträchtigten Erwerbsfreiheit und dem öff Int abhängt, dem die Grundrechtsschranke dienen soll. (zB bei Ladenschlusszeiten: Abwägung zwischen Unternehmerischer Dispositionsfähigkeit und Arbeitnehmerschutzrechtlichen Int der Ang)

Objektive Berufszugangsbeschränkungen sind vor allem verfassungswidrig wenn sie eine Bedarfsprüfung oder einen Gebietschutz vorsehen, wodurch der freie Zugang zu einem bestimmten Gewerbe ausgeschlossen wird, ohne dass dies durch zwingende Öff Int geboten wäre. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in einer Wettbewerbswirtschaft der Zugang zum Markt grstz unbeschränkt möglich sein muss und es nicht Sache des Staates ist zu beurteilen ob ein Bedarf besteht oder nicht. Schutz vor Konkurrenz = nicht im öff Int!

Gerechtfertigte Bedarfsprüfung: bei Binnenschifffahrt wegen Int an Umweltschutz! , bei Apotheken wegen dem Int an einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung, bei Rauchfangkehrern im Int des vorbeugenden Brandschutzes, etc.

Subjektive Zugangsbeschränkungen, vor allem das Vorschreiben eines bestimmten Ausbildungsganges, können im Int der Sicherung der Qualität beruflicher Leistungen zulässig sein. Sachlich nicht mehr zu rechtfertigende, überlange Ausbildungszeiten = verfwidrig. Der GG muss außerdem gleichwertige Ausbildungsalternativen anerkennen; der GG darf auch gewisse Berufsbilder schaffen, muss aber die entsprechenden Berechtigungen sachgerecht gestalten – verfassungswidrig: unterschiedliche Berufsberechtigungen bei gleichwertiger Ausbildung!

Bei Ausübungsbeschränkungen hat der GG den größten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, aber auch hier muss nach dem VfGH ein öff Int zur sachlichen Rechtfertigung der Beschränkung gegeben sein. Dh es muss verhältnismäßig sein!

Zulässig: Verbot des Vertriebs von Kosmetika auf Verkaufsparties wegen dem Konsumentenschutz; Versandhandel mit Verzehrprodukten.

Erwerbsfreiheit und Vollziehung:

Auch die Vollziehung ist bei der Anwendung der Erwerbsfreiheit beschränkenden Gesetze zur Beachtung des GR verpflichtet. Die Grundrechtsformel des VfGH: „ Ein die ErwerbsFr beschränkender Bescheid verletzt Art 6 wenn die Behörde gesetzlos handelt, wenn die Rechtsvorschrift auf die sich der Bescheid stützt verfwidrig ist, oder wenn die Behörde die Rechtsvorschrift denkunmöglich anwendet.“ → **GROBPRÜFUNG**

33. Amtshaftung Wo geregelt? (Art. 23 B-VG) Was besagt diese? Voraussetzungen der Amtshaftung

Die Haftung des Staates i Wege der Amtshaftung ist verfassungsrechtlich in Art 23B-VG angeordnet. Art 23 regelt, dass die staatlichen Gebietskörperschaften und andere öffentliche Rechtsträger für den Schaden haften, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben. Nähere Ausführung im AmtshaftungsG.

Die Amtshaftung trifft den Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des Öff R (Zb Kammern), sowie Sozialversicherungsträger. Diese Rechtsträger haften nach bürgerlichem Recht wenn die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben. Ersatzfähig sind Schäden am Vermögen und an der Person gem §1 AHG.

Die Haftung trifft jenen Rechtsträger, dessen Aufgaben von dem Organ besorgt werden und dem daher das Organhandeln funktionell zurechenbar ist. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung haftet daher der Bund auch für das schuldhafte Verhalten der Landesbehörden, im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird das Organhandeln entweder dem Bund oder den Ländern zugerechnet. Bei **Beleihung** – wenn hoheitliche Aufgaben von privaten Rechtssubjekten besorgt werden – haftet Bund oder Land entsprechend der kompetenzrechtlichen Zuordnung der Aufgabe.

Gehaftet wird „in Vollziehung der Gesetze“. Durch diese Wendung wird einerseits eine Haftung für Akte des GG ausgeschlossen, andererseits soll es dadurch zum Ausdruck kommen, dass es im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung keine Amtshaftung gibt. Für Schadenszufügung durch privatrechtliches Verwaltungshandeln haftet grstzl das Organ selbst nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts. Eine Haftung des Staates kann sich nur ausnahmsweise aus einer Haftung für das schuldhafte Verhalten eines 3ten ergeben (zB bei Gehilfenhaftung oder der Haftung einer JP für das Handeln ihrer leitenden Organe). Der Amtshaftungsanspruch besteht dadurch nur bei hoheitlichem Staatshandeln und erfasst sowohl das Verhalten von Organen der Rechtssprechung sowie der hoheitlichen Verwaltung. – zB Gerichtsentscheidungen die auf einer unvertretbaren Ansicht beruhen; RW Bescheide oder Zwangsakte, auch behördliches Unterlassen.

OGH legt die Wendung „In Vollz der G“ weit aus: auch schlichthoheitliches Handeln, das im Zusammenhang mit Hoheitsbefugnissen steht wird der Amtshaftung unterworfen. – die Teilnahme an einem repräsentativen gesellschaftl Ereignis kann ebenso ein Handeln iVdG sein, wie der Betrieb einer Kantine in einer Kaserne, die Presseaussendung einer Behörde oder staatliche Warnungen vor Sekten. Auch das Unterrichten an öff Schulen/Unis sit Handeln IVZDG!

Aus einer RW Entscheidung eines Höchstgerichts (OGH, VfGH, VwGH) kann nach §2(3) AHG kein Ersatzanspruch abgeleitet werden! Dies ist aber nicht zu berücksichtigen wenn es sich um europarechtlich begründete Staatshaftungsansprüche handelt. Der Ersatzanspruch ist außerdem ausgeschlossen, wenn der Geschädigte den Schaden durch ein RM an den VwGH hätte abwenden können.

Nicht ersatzfähig sind immaterielle Schäden (Geheimnisverrat/Beleidigung) oder Schaden durch Freiheitsentzug. Konflikt mit Art 23 B-VG? Art 23 sieht den Ersatz von allen Schäden vor → bei verfkonformer Interpretation wären demnach acuh immaterielle Schäden ersatzfähig.

Der Amtshaftungsanspruch ist durch Klage gg den Rechtsträger geltend zu machen. Aber vor der Einbringung der Klage ist er schriftlich dazu aufzufordern, den Schaden zu ersetzen. Zuständigkeit: Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde. Bei RW eines Bescheids über das es noch kein Erkenntnis des VwGH / VfGH gibt: Das Amtshaftungsgericht hat, wenn es den B für RW hält, das Verf zu unterbrechen und beim VwGH die Feststellung der RW des B zu beantragen. Die Rechtsanschauung des VwGH ist bindend → so wird das Monopol der Gerichtshöfe des öff R zur Beurteilung von RW von Bescheiden gewahrt.

Regressanspruch des Rechtsträgers:

Der Geschädigte darf sich ja nicht direkt an das schädigende Organ wenden, sondern an den Rechsträger. Der Rechtsträger der SE leisten musste, hat aber einen Regressanspruch ans Organ. ABER NUR BEI VS ODER GROBER FL!! Bei leicht FL Verhalten → kein Regressanspruch des RT. Bei grober FL kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen.

KEIN REGRESS: wenn das Organ auf Weisung eines Vorgesetzten gehandelt hat, außer es war eine Weisung die ohnedies nicht befolgt hätte werden dürfen, weil sie von einem unzuständigen Organ stammte oder gg Strafrecht verstoßen hat.

34. Was versteht man unter "in Vollziehung der Gesetze"?

(=Hoheitsverwaltung, nicht Privatwirtschaftsverwaltung)

Siehe Frage 36.

35. Unterschied Beleihung – Ausgliederung. Gibt es Amtshaftung bei der Beleihung?

Amtshaftung bei Beleihung: Bei Beleihung – wenn hoheitliche Aufgaben von privaten Rechtssubjekten besorgt werden – haftet Bund oder Land entsprechend der kompetenzrechtlichen Zuordnung der Aufgabe.

Ausgliederung:

Es ist umstritten ob man bestimmte einzelne Aufgaben identifizieren kann, die als staatliche Kernaufgaben jedenfalls unmittelbar vom Staat selbst erfüllt werden müssen und die nicht „privatisiert“ oder „ausgliedert“ werden dürfen. Der VfGH geht davon aus, dass die Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit und die Ausübung der staatlichen Strafgewalt solche staatlichen Kernaufgaben sind und daher vom Staat selbst besorgt werden müssen. In den Grenzbereichen ist die Abgrenzung solcher Kernaufgaben aber nicht leicht.

Privatisierung: ein gänzlicher Rückzug der Staates von der staatlichen Aufgabenerfüllung, zB wenn Telekommunikation nicht mehr von einem staatlichen Monopolunternehmen, sondern von privaten Unternehmen besorgt wird.

Wenn Gebietskörperschaften eine bisher in unmittelbarer Staatsverwaltung besorgte Aufgabe auf ein selbständiges Rechtssubjekt (ZB Öff-rechtl. Anstalt oder eine Kapitalgesellschaft) übertragen, das aber noch vom Staat beherrscht wird. Die vom VfGH angeführten staatlichen Kernaufgaben sind in diesem Sinn Hoheitsaufgaben, die auch nicht ausgegliedert werden dürfen. → Ausgliederungsfeste Aufgaben. Wobei in Fällen der Ausgliederung noch weitere Schranken zu beachten sind, die sich aus dem verfrechtl vorgezeichneten Verwaltungsaufbau du dem Rechtsschutzgebot ergeben.

Ausgliederung: Werden Verwaltungsaufgaben aus der klassischen Hoheitsverwaltung ausgegliedert und auf einen selbstständigen Rechtsträger privaten Rechts oder eine eigenständige JP des öff R übertragen, muss dem sachlich zuständigen obersten Organ ein entsprechender Einfluss gesichert werden. Das setzt die ausdrückliche Einräumung einer Weisungsbefugnis voraus und kann auch noch weitere Vorkehrungen (zB Berichtspflichten) erforderlich machen. Dadurch wollte der VfGH sicherstellen, dass es in Folge der Ausgliederungen nicht zu einer Verdünnung oder Ausschaltung der parlamentarischen Kontrolle der Verwaltung kommt. Dies ist zu befürchten, wenn BM nicht mehr für die Führung best Verwaltungsaufgaben verantwortlich gemacht werden können, weil diese übertragen wurden.

In den letzten Jahren ist es zu weitreichenden Ausgliederungen gekommen: Bundesbahn, Telekommunikation, Museen, Wertpapieraufsicht etc.

Ein Verzicht auf die Weisungsgebundenheit durch ausdrückliche Einräumung einer weisungsfreien GF ist nur bei ausgegliederten Einheiten zulässig, die Aufgaben iSd Art 20(2) B-VG wahrnehmen (zB Kontrolle, Sicherung des Wettbewerbs) In diesen Fällen ist aber zur Sicherung der Verantwortlichkeit der obersten Organe ein angemessenes Aufsichtsrecht vorzusehen! Außerdem darf der NR gem Art 52(1a)B-VG solche weisungsfreien Organe zu allen Gegenständen der GF befragen.

36. Können rückwirkende Gesetze erlassen werden? Gibt es verfassungsrechtliche Bedenken?

- Problematik Gleichheitssatz

Der zeitliche Geltungsbereich von Bundesgesetzen wird in Art 49 dahingehend festgelegt, dass sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der GG kann aber auch anderes verfügen, er kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen, an dem das G in Kraft treten soll. DH es werden der zeitliche Tatbestandsbereich und der zeitliche Rechtsfolgenbereich hinausgeschoben werden -> LEGISVAKANZ.

Die Legistvakanz soll dazu dienen, den Normunterworfenen Gelegenheit zu geben sich auf das G einzustellen.

Der GG kann auch ein G rückwirkend inkrafttreten lassen. Eine solche Rückwirkung läuft darauf hinaus, dass der zeitliche TBBereich bereits während eines in der Vergangenheit liegenden Zeitraums zu laufen beginnt. Denkbar ist aber auch, dass eine best Rechtsfolge rückwirkend eintritt. (Bsp Stidendum S 145!)

Tritt ein G rückwirkend in Kraft, bedeutet das, dass ein bestimmter SV etwa das Verhalten eines Menschen oder ein bestimmter steuerrechtlich relevanter TB nachträglich anders bewertet wird als zu dem ZP als das Verhalten gesetzt wurde oder der SteuerTB verwirklicht wurde. Das kann in rechtsstaatlicher Hinsicht problematisch sein, deshalb gibt es Grenzen der Rückwirkung.

Rückwirkungsverbote:

Es ist unzulässig ein rückwirkendes Strafgesetz zu erlassen, weil niemand für ein Verhalten bestraft werden darf, der zum ZP der Handlung/Unterlassung nicht ganz klar erkennen konnte, dass er eine strafbare Handlung begeht. Dieses Verbot ist in Art 7 EMRK verankert – es gilt auch für das Verwaltungsstrafrecht + Disziplinarverfahren.

Rückwirkende G können verfwidrig sein, wenn sie gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Prinzip des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes verstoßen. Dieses Prinzip hat einen über die Rückwirkungsproblematik hinausgehenden Anwendungsbereich, weil es auch vor Eingriffen in bestimmte Rechtspositionen und vor schwerwiegenden, überraschenden Rechtsänderungen schützt. Weil die Anwendung rückwirkender G (zB die rückw Erhöhung einer Steuer) in eine Vertrauensposition eingreift, ist in diesem Prinzip auch ein begrenztes Rückwirkungsverbot angelegt.

Danach ist eine rückwirkende und für den Bürger nachteilige Änderung einer gesetzlichen Best unter den Aspekten des Vertrauensschutzprinzips dann verfwidrig, wenn „die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen.“

Bsp für Rückwirkungen: nachträgliche Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit bestimmter Aufwendungen; eine Änderung der Urlaubsausmaßes die sich auf vergangene Urlaubszeiträume bezieht.

Ob ein rückwirkendes G verfwidrig ist oder nicht, hängt von mehreren Faktoren ab, in erster Linie von der Schwere des Eingriffs in die Vertrauensposition und vom Gewicht der für eine Rückwirkung sprechenden Gründe. Es ist auch die Klarheit des G maßgebend, die durch die rückwirkende Best geändert wird. Daher darf der GG etwa eine Vorschrift, die unterschiedlich deutbar ist und auch durch die Anwendungspraxis oder Rsp keine Klärung gefunden hat, durch eine rückwirkende Änderung in einem bestimmten Sinn klarstellen.

Geschützt ist das Vertrauen des Bürgers auf der Grundlage der geltenden RO, er muss sich nicht an Planungen oder politischen Vorhaben orientieren.

Besteht ein VertrauensTB, ist ein rückwirkendes G in der Regel verfwidrig – Ausnahme: wenn sie nötig ist, um andere Gleichheitswidrigkeiten zu vermeiden oder wenn sie notwendig ist, um ein drohendes Unterlaufen einer Reform zu verhindern.

37. Wer sind Organe der Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit ist die Vollziehung der Gesetze durch weisungsfreie R und ihre Hilfsorgane, sowie die Mitwirkenden aus dem Volk. Organe:

- Ernante Richter
- Mitwirkende aus dem Volk
- Rechtspfleger
- Richterliche Hilfsorgane

Die ernannten Richter sind berufsmäßig mit der Rsp betraut. Sie genießen die richterlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit. Sie sind Beamte, deren Rechtsstellung im RStDG geregelt ist. Ihre Ernennung erfolgt durch den BPräs auf Antrag der Breg. Der BPräs kann auch den Justizminister zur Ernennung ermächtigen. Richter werden aufgrund von nicht bindenden Vorschlägen ernannt, die von richterlichen Personalsenaten erstattet werden gem Art 86 B-VG.

Die Verf schreibt die Beteiligung des Volkes an der Rsp vor, um die Perspektive von juristischen Laien einfließen zu lassen, Sach,- u Lebensnähe zu vermitteln und ein demokratisches Korrektiv zu den Berufsrichtern zu schaffen (Art 91). Diese Laienrichter sind entweder Schöffen oder Geschworene. Schöffen entscheiden im Strafverf zusammen mit Berufsrichtern über Schuld und Ausmaß der Strafe. Geschworene entscheiden bei schweren Verbrechen und politischen Verbrechen + Vergehen über die Schuld, über die Strafe entscheiden sie zusammen mit den Berufsrichtern. Neben dem Strafverfahren gibt es auch eine Laienbeteiligung bei der Arbeits,- u Sozialgerichtsbarkeit, wobei die Laien von den IV entsendet werden.

Die Rechtspfleger sind besonders ausgebildete nichtrichterliche Bundesbedienstete, die in Unterordnung unter einen Richter Geschäfte der GBK erster Instanz besorgen (Zb Grundbuchsangelegenheiten, Kostenbestimmung in Strafsachen). Sie sind an die Weisungen des Richters gebunden, dem sie zugeteilt sind, ansonsten aber so wie Richter weisungsfrei.

An der Rsp wirken noch weitere Hilfsorgane (Schriftführer, Schreibkräfte) bei, die dabei an Weisungen des Richters gebunden sind. Auch Exekutivorgane (Budespolizeiorgane) werden als Hilfsorgane des Gerichts tätig, wenn sie aufgrund einer richterlichen Verfügung eine Verhaftung oder Hausdurchsuchung vornehmen. Im Rahmen der richterlichen Genehmigung wird ihr Handeln der Rsp zugerechnet.

38. Gibt es mittelbare Landesverwaltung

Die Länder können auch Bundesbehörden mit der Vollziehung von Landesrecht betrauen. In gewisser Weise handelt es sich bei dieser Form der mittelbaren Verwaltung um ein (freilich eng begrenztes) Gegenstück zur mittelbaren BV. Die Einschaltung von Bundesbehörden ist vor allem dann notwendig, wenn die Länder eine Zuständigkeit eines Gerichts vorsehen wollen (bei straf,- u zivilrechtlichen Regelungen nach Art 15(9) oder wenn sie eine Mitwirkung von Exekutivorganen des Bundes (vor allem zur Erledigung polizeilicher Aufgaben) für erforderlich ansehen. Landesgesetze, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, bedürfen der Zustimmung der BReg gem Art 97(2). In der Praxis spielen bei der Entscheidung über die Zustimmung des Bundes die Kosten eine nicht unbedeutende Rolle.

In einigen Fällen ordnet die Verf eine zwingende Mitwirkung von Bundesorganen an der Landesvollziehung an (Art 15(3): Theater, Kino und Veranstaltungswesen; (4): bestimmte Aufgaben der Straßenpolizei) -> hier ist keine Zustimmung erforderlich.

Eine Zustimmung von Bundesorganen ist auch nicht erforderlich, wenn die GG Landessache, die Vollziehung aber Bundessache ist.

39. Wann verletzt ein Bescheid den Gleichheitssatz - Unterschied zur Prüfung Verletzung von Freiheitsrechten

Ein Bescheid verletzt den GLGS dann, wenn er sich auf ein gleichheitswidriges G stützt, wenn die Behörde dem anzuwendenden G einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei der Erlassung des Bescheids Willkür übt.

An sich könnte man davon ausgehen, dass jeder RW Akt der Vollziehung gegen das Gleichheitsgebot verstößt, weil eine Rechtsvorschrift eben nicht gleichmäßig ggüber allen Rechtsunterworfenen angewendet wird. Aber die Entscheidung über einfache RW ist dem VfGH vorbehalten. Daher hat diese Grundrechtsformel die praktische Funktion, jene gravierenden Verstöße gegen das Gebot der gleichmäßigen Rechtsanwendung, welche in die Verfassungssphäre reichen, von sonstigen RW abzuheben und damit zugleich die Kompetenz des VfGH gem Art 144 zu begrenzen.

Gleichheitswidrig ist ein B also wenn das ihm zugrunde gelegte G gleichheitswidrig ist. Nach Aufhebung des G im Gesetzprüfungsverfahren wird auch der Anlassfallbescheid als verfwidrig aufgehoben.

Unterstellt die Behörde einem G bei Erlassung eines B fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt, wird ebenfalls der GLGS verletzt. Zur Vermeidung einer gleichheitswidrigen Auslegung kann es geboten sein, eine Lücke im Wege der Analogie zu schließen.

Gleichheitswidrige Willkür tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf: Subj Willkür liegt vor, wenn eine Beh absichtlich Unrecht zufügt und vor allem aus persönlichen Motiven parteiisch handelt. (oft nicht nachweisbar, - deshalb wurde obj Willkür eingeführt). Objektive Willkür: wenn ein Bescheid wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage mit den Rechtsvorschriften in besonderem Maß in Widerspruch steht oder wenn der Behörde gravierende Verfahrensfehler unterlaufen sind. In beiden Fällen handelt es sich um qualifizierte RW entweder im materiellrechtlichen Bereich oder im formellen.

Obj Willkür liegt jedenfalls vor, wenn die Beh so fehlerhaft vorgegangen ist, dass dies mit Gesetzeslosigkeit auf eine Stufe zu stellen ist. Daher kann auch eine denkunmögliche G Anwendung ein Indiz für Willkür sein. Ob sich eine Behörde um die richtige Anwendung bemüht hat oder nicht, spielt keine Rolle. Außerdem liegt obj Willkür vor bei: Ermessensexzess, bei einem Verstoß gg Treu + Glauben oder bei einem nicht ausreichend begründeten Abgehen von einer rechtmäßigen behördlichen Praxis.

Es gibt keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“ -> wird von 6 PKWs 1 nicht bestraft, haben die anderen 5 keinen Anspruch darauf auch nicht bestraft zu werden, obwohl sie es sollten.

Verletzung der persönlichen Freiheit:

Ein Bescheid einer VerwBeh verletzt das R auf pers Freiheit wenn er gegen die verfassungsgesetzlich festgelegten Erfordernisse der Festnahme bzw Anhaltung verstößt, wenn er in Anwendung eines verfwidrigen, insbesondere den genannten Verfvorschriften widersprechenden G ergangen ist, wenn er gesetzeslos ist oder in denkunmöglicher Anwendung einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsgrundlage ergangen ist – ein Fall der nur dann vorläge, wenn die Behörde einen so schweren Fehler begangen hätte, dass dieser mit Gesetzeslosigkeit auf einer Stufe wäre.

Verletzung Zb: wenn Bescheid dem Beschwerdeführer nicht binnen 1 Woche zugestellt wurde, Verletzung der Informationsrechte eines Festgenommenen. Die Frage ob die freiheitsentziehende Maßnahme verhältnismäßig

war, obliegt dem VfGH. Es kann aber auch der VwGH angerufen werden, wenn die einfache Gesetzeswidrigkeit eines in die persönliche Freiheit eingreifenden Bescheids geltend gemacht wird.

40. 6 von 7 Autos werden für Falschparken bestraft, das 7 nicht weil es einem Promi gehört - Problem mit dem Gleichheitssatz?

Ja, weil der Gleichheitsgrundsatz umschließt mehrere Bedeutungen und eine davon ist ein Privilegierungsverbot: Niemand darf wegen seiner persönlichen, subjektiven Eigenschaften ggüber anderen Menschen bevorzugt werden, vor allem wenn dies solche Eigenschaften betrifft, die den Wert des Menschen unberührt lassen, wie etwa seine Rasse oder sein Geschlecht. Diese Seite des Gleichheitssatzes bringt etwa Art 7 B-VG deutlich zum Ausdruck, wenn es dort heißt, dass Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind.

Diskriminierungsverbot: Gleiches gilt für Benachteiligungen – Diskriminierungen aus den angeführten Motiven oder aus anderen unsachlichen Gründen sind verfassungsrechtlich unzulässig. In der jüngeren Rechtsentwicklung werden auch Diskr aufgrund des Alters oder sexuellen Orientierung ausdrücklich in den Kreis der verpönten Motive aufgenommen.

Differenzierungsverbot: Die verpönten Differenzierungsmerkmale des Art 7 B-VG sind Bsp für menschliche Merkmale, die im Lich der Geschichte betrachtet keine zureichenden Gründe darstellen um einen Menschen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Aber natürlich sind auch alle anderen unsachlichen Unterscheidungen verboten → Der Staat hat also gleiches gleich und ungleiches ungleich zu behandeln. Es darf aber auch nicht Ungleiches auf unsachliche Weise gleich behandelt werden → es ist also auch ein Differenzierungsgebot.

Sachlichkeitsgebot: Allg und umfassendes verfassungsrechtliches Sachlichkeitsgebot, dem jedes Staatshandeln entsprechen muss – es geht nicht um einen Vergleich unterschiedlicher Regelungen. (zB früherer Pensionsantritt für Frauen als für Männer)

Es gibt keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“ -> wird von 6 PKWs 1 nicht bestraft, haben die anderen 5 keinen Anspruch darauf auch nicht bestraft zu werden, obwohl sie es sollten.

41. gilt das Legalitätsprinzip in der Selbstverwaltung?

Art 18 B-VG gilt im Prinzip auch für die Selbstverwaltung. Mit der Verankerung der nicht-territorialen Selbstverwaltung durch das BVGN BGBl 2008/2 wurde allerdings den Selbstverwaltungskörpern das Recht eingeräumt, Satzungen im Rahmen der Gesetze zu erlassen gem Art 120b(1) B-VG. Unter Satzungen sind generelle Regelungen von Selbstverwaltungskörpern, also VO, zu verstehen. Dass diese Satzungen „im Rahmen der G“ erlassen wedn, bedeutet eine Lockerung des Legalitätsprinzips und die Einräumung der Befugnis, gesetzesergänzende (NICHT ÄNDERNDE!) VO zu erlassen. Diese dürfen allerdings nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen. Insofern kann der GG diese Befugnis zur Erlassung selbstständiger VO VO beliebig einschränken.

Diese Neuregelung der Bundesverf trägt dem alten, aber vom VfGH verneinten Gedanken Rechnung, dass zur Idee der Selbstverwaltung auch eine gewisse rechtliche Gestaltungsautonomie gehört.

Eine gesetzesergänzende VO-Ermächtigung hat im Besonderen die Gemeinde in ortspolizeilichen Angelegenheiten.

Von der Satzung eines Selbstverwaltungskörpers ist die Ausdehnung des Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages durch eine „Satzung“ des Bundeseinigungsamtes zu unterscheiden – auch diese Satzungserklärung ist ein VO. Ein Kollektivvertrag selbst bedarf keiner gesetzlichen Determinierung.

Legalitätsprinzip generell: Art 18: Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der G ausgeübt werden. → das Handeln der Verw wird an feste Regeln gebunden, die es für die Bürger vorhersehbar und berechenbar macht. Effektiert wird dieses Prinzip durch eine richterliche, verwaltungsunabhängige Kontrolle der Gesetzmäßigkeit: Die VerwaltungsGBK. Das Legalitätsprinzip gehört zum rechtsstaatlichen Prinzip, welches zwar nicht ausdrücklich im B-VG normiert ist, sich aber aus dem Gesamtaufbau ableiten lässt.

Das Legalitätsprinzip normiert somit nicht nur eine Verpflichtung der Verwaltung, nur auf gesetzliche Ermächtigung hin zu handeln, sondern auch eine Verpflichtung der GG, nämlich das Handeln der Verwaltung gesetzlich in hinreichend bestimmter Weise zu determinieren.

42. Organisation des VfGH

Der VfGH hat seinen Sitz in Wien, am Judenplatz. Mitglieder:

FRAGE 5!

43. Gesetz besagt, dass an Schulen Uniformpflicht herrscht - Grundrechtsproblem?

Möglicher Eingriff in das GR auf Privatleben gem Art 8 EMRK, da die Selbstdarstellungsmöglichkeit durch Kleidungs Vorschriften eingeschränkt wird.

DAS Recht auf Achtung des Privatlebens schützt die einzigartige Persönlichkeit des Menschen in ihrer physischen, seelischen und geistigen Existenz, wie sie sich in der Begegnung des Menschen mit sich selbst und in zwischenmenschlichen Bezügen äußert. – es gibt bis jetzt keine abschließende Umschreibung des geschützten Bereichs!

Zum geschützten Privatleben eines Menschen gehören jedenfalls die Verfügung über den eigenen Körper, sein Sexualverhalten und seine körperlichen + geistigen Befindlichkeiten (Zb Gesundheitszustand), auch sein privates Tun, seine Kontakte und persönliche Identität. Der schutzwürdigste Teil ist der Intimbereich eines Menschen (Gesundheitszustand, persönliche Beziehungen,..), das GR schützt aber auch die Entfaltung der persönlichen Identität im Wege der Entwicklung sozialer Beziehungen. Daher können auch das Verhalten in der Öffentlichkeit oder der Zugang zu einem Beruf Ausdruck des geschützten Privatbereichs sein.

Ein wirkungsvoller Schutz des Privatlebens setzt voraus, dass der Staat den Einzelnen auch vor Übergriffen 3ter schützt. Eingriffe in das Privatleben sind nur unter den Bedingungen des Art 8(2) EMRK zulässig, also wenn sie gesetzlich vorgesehen und zur Erreichung eines in dieser Bestimmung umschriebenen öffentlichen Zwecks auch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. BEISPIELE s460f.

44. Amtshilfe

Im Rahmen der staatlichen Kompetenzordnung nehmen die verschiedenen Gebietskörperschaften sowie Verwbehörden und die Gerichte ihre jeweiligen Aufgaben grstzl getrennt und unabhängig voneinander wahr. Trotzdem haben sie zusammenzuarbeiten und sich zu unterstützen zB durch Informationsaustausch, Durchführung einer Zeugeneinvernahme für eine andere Behörde, etc. Daher verpflichtet Art 22 B-VG alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfsleistung. Diese Verpflichtung zur Amtshilfe besteht schon aufgrund der Verf; In ihrem Rahmen hat eine ersuchte Behörde dem Ersuchen der ersuchenden Behörde Rechnung zu tragen, wobei freilich jede Behörde nur im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches tätig werden darf. Im Wege der Amtshilfe können daher bestimmte bestehende faktische Hindernisse überwunden werden (wenn sich ein Zeuge zB nicht

im Sprengel der ersuchenden Behörde aufhält). Die ersuchte Behörde muss aber abstrakt zuständig sein die erbetene Amtshandlung durchzuführen (zB eine Zeugeneinvernahme durchzuführen), ebenso wie die ersuchende Behörde nur im Rahmen ihrer Zuständigkeiten handeln darf.

Amtshilfe ist auch zwischen Gerichten und Verwbehörden sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu leisten. Im Verhältnis von Amtshilfe und Amtsverschwiegenheit ist davon auszugehen, dass bestehende Geheimhaltungspflichten und Datenschutzregelungen nicht unter Berufung auf die Hilfeleistungspflicht umgangen werden dürfen. Für die Weitergabe personenbezogener Daten bedarf es daher auch im zwischenbehördlichen Bereich idR einer gesetzlichen Grundlage.

45. Mittelbare/unmittelbare Bundesverwaltung in Bezug auf Schulwesen

Gem Art 14 B-VG: Bundessache ist die GG und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens. → Generalklausel zugunsten des Bundes

Die Angelegenheiten der Bundesverwaltung können unterhalb der Ministerialebene von Behörden erledigt werden, die organisatorisch als Bundesbehörden eingerichtet sind = UNMITTELBARE BUNDESVERW.

Der Bund kann sich aber zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte auch der Behörden bedienen, die im Bereich der Bundesländer bestehen und die organisatorisch als Landesbehörden eingerichtet sind = MITTELBARE BUNDESVERW.

In beiden Fällen handelt es sich aber um Bundesverw, für die als oberstes Bundesorgan der ressortmäßig zuständige BM die Verantwortung trägt. Die meisten Aufgaben werden in mittelbarer Bundesverw erledigt (außer Abgabewesen, Sicherheitsverwaltung, etc).

Die mittelbare BundesVerw vermeidet eine unwirtschaftliche Doppelgleisigkeit der Verwaltung in den Ländern, weil nicht zwei Behördenapparate nebeneinander bestehen müssen. Zugleich gibt die mittBVerw den Ländern einen Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Bundesverw, vor allem über die Person des LH, der das wichtigste Organ der mittBVERW ist. → Ausgleich für die sonst schwache Stellung der Länder in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. → Ausdruck des bundesstaatlichen Prinzips.

Gem Art 102(1) B-VG ist die mittelbare BVerw der Regelfall, die Ausnahmen sind in (2) – hier werden die Bundesaufgaben von Bundesbehörden erfüllt. Dazu zählt das Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler, - und Studentenheime. → hier können keine Landesbehörden tätig werden.

Der LH ist mit den ihm unterstellten Behörden das maßgebliche Organ der mittelbaren BVerw und nur er ist dem zuständigen BM gegenüber verantwortlich.

LH= organisatorisch Landesorgan – in mitBVerw nimmt er Aufgaben der Bundesverw wahr -> wird funktionell als Bundesorgan tätig und ist an Weisungen des BM gebunden.

Auch Bezirksverwaltungsbehörden werden unter dem LH als Behörden der mittelbaren Bundesverw tätig; Dies gilt auch für Gemeindeorgane. MittBVerw liegt nur vor, wenn auf Landesebene der LH zuständig ist!

Ausnahmsweise können auch Behörden die organisatorisch Bundesbehörden sind, im Bereich der mittelbaren Bundesverw tätig werden: Bundespolizeidirektionen können nach Art 102(1) ausdrücklich in mittelbarer Bundesverw tätig sein → sie sind dann unter dem LH und weisungsgebunden.

46. Können juristische Personen Träger von Grundrechten sein?

Grundrechtsträger: Die NP ist primäres und ursprüngliches Grundrechtssubjekt – Ausdruck der allg und uneingeschränkten Rechtsfähigkeit des Menschen. Es gibt Staatsbürgerrechte und Jedermannsrechte (Vereins,- u Versammlungsfreiheit, Gleichheitssatz??)

JP haben eine begrenzte Grundrechtsträgereigenschaft, weil sie nur ein Zurechnungssubjekt von Rechtsbeziehungen ist, welche letztlich NP berechtigt oder verpflichtet und die Ausübung mancher Grundrechte notwendigerweise in organisierter Form gemeinsam mit anderen Grundrechtsberechtigten erfolgt, macht es Sinn den JP eine begrenzte GRTE einzuräumen.

→ JP können Träger jeder GR sein, die ihrem Wesen nach zustehen können.

Dh sie können Träger der GR sein, die sie als JP auch verletzen können. -> auf jeden Fall: Eigentums,- u Erwerbsfreiheit, Gleichheitssatz, GR auf Datenschutz, gesetzlichen Richter, Hausrecht, Recht auf faires Verf, Medienfreiheit, Versammlungs/Vereinsfreiheit, Meinungs,- u Wissenschaftsfreiheit!!

NICHT: die GR die eindeutig auf NP begrenzt sind: persönliche Freiheit, Schutz vor Folter, Gewissensfreiheit, freie Berufswahl+Ausbildung.

Vereine sind während ihres aufrechten Bestandes als JP Träger des entsprechenden GR der Vereinsfreiheit und können sich, vertreten durch ihre Organe gegen Eingriffe in die Vereinstätigkeit zur Wehr setzen. Nicht: wenn der Verein bereits aufgelöst wurde.

JP des ÖffR:

Körperschaften, Anstalten, Fonds= Träger der GR die für JP ihrem Wesen nach in Betracht kommen. → dies ist fraglich, da der „Staat auch ein GRträger wäre“, er aber dafür verpflichtet ist, den Menschen die GR zu gewähren. Also hätte der Staat selbst die GR, die er gewährleistet. Aber es ist zu bemerken, dass JP des öff R Kompetenzen haben aber keine Freiheiten die sie gegen den Staat verteidigen könnten! → die Auffassung ist daher fraglich. Aber es ist zu differenzieren:

Freiheitsrechte für JPÖR kommen nur in Betracht, wenn sich diese Körperschaft/Anstalt in einer vergleichbaren Lage befindet wie ein privater GRTräger. → Universitäten + Ö Rundfunk sind Träger von GR, weil hier eine Aufgabe, die in den Schutzbereich entsprechender Freiheitsrechte fällt (Wissenschaftsfreiheit/Rundfunkfreiheit) aus bestimmten Gründen in einer Öff-Rechtl Form organisiert ist. Auch den Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung (Kammern) wird ein Grundrechtsschutz zuerkannt. Gebietskörperschaften können sich hingegen nicht auf Freiheitsrechte berufen → Staat/Organe hat keine Meinungsfreiheit o Freiheit der Erwerbstätigkeit.

Der Gleichheitssatz kann aber auch auf das Verhältnis zwischen den Gliederungen des Staates angewendet werden! Siehe S 411.

47. differenziertes Legalitätsprinzip

Der VfGH ist in seiner Jud von strengen Anforderungen der ausreichenden Determinierung der G ausgegangen und hat deshalb viele G aufgehoben. Doch er hat erkennen lassen, dass das Legalitätsprinzip letztlich differenziert anzuwenden ist und die Frage nach der ausreichenden Bestimmtheit von verschiedenen variablen Umständen abhängt. → DIFFERENZIERTES LEGALITÄTSPRINZIP

Dadurch kann man einen Mittelweg finden, zwischen einerseits überzogenen Anforderungen, welche nur die Gesetzesflut erhöhen, und andererseits einer Vernachlässigung der rechtsstaatlichen + demokratischen Grundgedanken, die hinter dem Legalitätsprinzip stehen.

Die Anforderungen der Bestimmtheit hängen daher von unterschiedlichen Gesichtspunkten ab und sind nicht uniform. Dies verdeutlicht auch die Verf selbst, die ausdrücklich zulässig, dass der GG den

Verwaltungsbehörden freies Ermessen einräumt und dabei gem Art 130(2) „von einer bindenden Regelung des Verhaltend der Verwaltungsbehörde absieht“. ERMESSEN: wenn eine Behörde innerhalb eines gewissen gesetzlichen Rahmens die Wahlfreiheit hat, welche Entscheidung sie treffen wird (zB ob sie eine Staatsbürgerschaft verleiht, oder in welcher Höhe Verwaltungsstrafe etc.). Selbstverständlich darf die Behörde das Ermessen nicht missbrauchen, zB durch willkürliche Entscheidungen, und sie darf das Ermessen auch nur im Sinne des G gebrauchen.

Der GG hat auch einen gewissen Spielraum, wie er seiner Determinierungspflicht nachkommt: er darf unbestimmte Gesetzesbegriffe verwenden und Interpretationsspielräume offen lassen, wenn sich nur unter Ausschöpfung aller Interpretationsmethoden noch ein ausreichend bestimmter Regelungsgehalt ableiten lässt. Bei unbestimmten Gesetzesbegriffen können auch Beispiele diese näher determinieren. Abwägungsklauseln sind zulässig wenn die Abwägungskriterien festgelegt sind. Verwidrig sind Regelungen, deren Sinn überhaupt nicht erkennbar ist, oder Ermessensbestimmungen, wenn nicht klar ist, in welchem Sinn das Ermessen auszuüben ist.

Dort wo sich die Verf mit herabgesetzten Bestimmtheitserfordernissen begnügt, kann der GG der Vollziehung Handlungsspielräume einräumen, die diese nach eigenem Ermessen ausfüllen darf (zB Planungsermessen im Planungsrecht). Daher lässt sich auch nicht schlechterdings sagen, dass die Verwaltung nur das G konkretisiert. Ihr kann auf Grundlage von gesetzlichen Vorgaben ein Bereich eigenverantwortlicher Gestaltung eröffnet werden. In diesem Sinn ist auch die Verwaltung eine eigenständige Staatsgewalt mit selbstständiger Verantwortlichkeit. S154f

48. Bundesrat wird durch Landeshauptleutekonferenz ausgetauscht. Wie muss das beschlossen werden?

Würde der Bundesrat also ersatzlos abgeschafft werden, würde das daher eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeuten, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit im Nationalrat und einer verpflichtenden Volksabstimmung durchgeführt werden kann (Art. 44 Abs. 3 B-VG).

vermischung von exekutive und legislative. konferenz ist in verfassung nicht geregelt. gänzliche abschaffung br ist gesamtänderung der verfassung. wenn durch konferenz ersetzt wohl nur eine teiländerung, wenn kompetenzen der länder dadurch nicht noch mehr untergraben werden. aber eine frage dazu: wenn art 34 und 35 b-vg geändert werden sollen, braucht man ja die einfache mehrheit im br und die zustimmung von mindestens vier ländern. wer gibt diese zustimmung? die landesregierung einstimmig (so wie es beim bund ist)? oder ist das landesverfassungsrechtlich geregelt? oder wo steht das?

man braucht die einfache mehrheit und davon müssen (zusätzlich) vier länder (also zb alle abgeordneten von 1. ktn, 2.nö, 3.öö, 4.stmk) dafür sein. das ergibt sich allein ausm bundesrat.

Landeshauptleutekonferenz: Es ist ein rechtsfreies (dh nicht rechtlich geregeltes) oder durch privatrechtliche Vereinbarung entstandenes Gremium. Es ist das wichtigste Gremium zur Abstimmung der Interessen der Länder, in ihm sind die Landeshauptleute vertreten, die nach dem Einstimmigkeitsprinzip entscheiden. Die hier erarbeiteten gemeinsamen Standpunkte der Länder können erhebliches politisches Gewicht erlangen. Der Landeshauptleutekonferenz angelagert sind weitere Gremien der Länder (Landesamtsdirektorenkonferenz, Expertenkonferenzen), die ebenfalls der Koordination der Länderinteressen dienen. Zur Unterstützung der Bundesländer bei der Vertretung ihrer Interessen besteht in Wien eine gemeinsame Verbindungsstelle der Ö Bundesländer.

49. Landesgesetz gewährt Sozialhilfe nur Inländern und Eu Bürgern. Grundrechtsproblem?

Ö kennt keine sozialen Grundrechte. In Ö ist die Sozialhilfe in 9 verschiedenen LandesG geregelt, die einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (im Wesentlichen Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe zur Erwerbsbefähigung und zur Anstaltsunterbringung) umfassen. Hilfe wird als

Geld,- Sach,- und Dienstleistung zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens gewährt, wobei bei Geldleistungen eine Haushaltsbedarfsberechnung orientiert an Richtsätzen zur Anwendung gelangt. Sozialhilfe wird vorbeugend, unbefristet meist an Einzelpersonen oder Haushalte gewährt.

Ö ist ein Sozialstaat, obwohl der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit keinen Ausdruck in der Verf gefunden hat. Einführung von sozialen GR wäre keine Gesamtänderung.

- Gleichheitssatz verletzt weil Gleiches ungleich behandelt wird und so ein Gesetz dem Sachlichkeitsgebot widersprechen würde

50. Unterschied privatwirtschaftliche/hoheitliche Tätigkeit des Staates?

Hoheitliche Verwaltung: wenn eine Behörde Rechtsakte setzt, die Ausdruck einer spezifischen staatlichen Hoheitsgewalt sind und die in der Regel einseitig erlassen werden. – Bescheide, Maßnahmen der verwaltungsbehördlichen Befehls, -u Zwangsgewalt, Weisungen, VO =typische Akte der Hoheitsverwaltung.

Privatwirtschaftsverwaltung: Verwbehörden handeln im Rahmen jener Rechtsformen, die auch Privaten zur Verfügung stehen. – privatrechtliche Verträge, Abgabe einseitiger privatrechtlicher Willenserklärungen, aber auch öffentlich-rechtl Handlungen von Gebietskörperschaften als Parteien in einem Verwaltungsverfahren (zB wenn ein Land um Baubewilligung für ein Landesgebäude ansicht). Dass Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten handeln können ergibt sich insb aus Art 17 + 116 B-VG.

- Es kommt in erster Linie auf die Form des Verhandelns an

Inhalt und Form des Verhandelns müssen nicht unbedingt zusammenfallen – öffentliche Aufgaben können auch mit privatrechtlichen Mitteln erfüllt werden und in vielen Fällen hat der GG eine Wahlmöglichkeit: Stipendien für Studierende können zB hoheitlich dr Bescheid erlassen werden, oder durch einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung. (Grenzen der Wahlfreiheit ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip)

Verwbeh setzen aber oft auch tatsächliche Handlungen, zB wenn die Beh Bürger informiert, wenn Polizei beobachtet. Solchen Handlungen fehlt die für das hoheitliche Eingreifen charakteristische Befehls, - u Zwangsgewalt, sie können aber auch nicht als PrivatWVERW angesehen werden, wegen der Nähe zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung. → SCHLICHTHOHEITLICHES VERWALTUNGSHANDELN, das hat vor allem Konsequenzen bei der Amtshaftung, dem das schlichthoheitliche Verhandeln ebenfalls unterworfen ist.

Auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung liegt staatliches Handeln vor.

- Der Rechtsschutz ggüber Akten der PrivWIRTVERW wird nicht durch das Administrativverfm die Gerichtshöfe öff R gesichert, sondern durch die ordentlichen Gerichte. Für schuldhaft zugefügte Schäden haftet der Staat nicht nach der Amtshaftung sondern nach allg SERecht.
- Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ist auf die nichthoheitliche Verwaltung nicht anzuwenden (art 17)
- Auch die nichthoheitliche Verwaltung ist im Prinzip an die GR gebunden (FISKALGELTUNG), doch kann es im Einzelfall an den Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff fehlen, wenn der Bürger mit dem Staat vertragliche Bindung eingeht. Große Bedeutung kommt dem Willkürverbot zu, dem auch die PRIVWIRTVERW unterliegt.
- Modifiziert ist auch die Gesetzesbindung der nichthoheitlichen Verwaltung.

51. Wien beschließt Bildungskapitalsteuer. Grundrechtsproblem?

GR des Bildungswesens: Art 17 + 18 STGG, Art 2 1.ZPEMRK, Art 14(7) B-VG, Art 14 ECG.

Art 17 STGG: Verantwortung des Staates für die Erziehung und Bildung, wobei sich diese Verantwortung auf die Bereitstellung öffentlicher Bildungseinrichtungen, auf die Gewährleistung ihrer Zugänglichkeit und die Sicherung der Einheit und Qualität der Bildung bezieht.

Art 18 STGG normiert, dass das Recht auf Bildung niemandem verwehrt sein darf, es wird daher ein Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen gewährleistet. Somit ist das ein Recht auf diskriminierungsfreien Zugang. Niemand darf aus unsachlichen Gründen von der Teilnahme an öffentlichen Bildungseinrichtungen ausgeschlossen werden, somit muss jeder die gleichen Chancen haben, sich der geschaffenen Einrichtungen zu bedienen und seine Persönlichkeit durch Erziehung zu entfalten.

Zugangsregelungen oder Beschränkungen (Aufnahmetests, Mindestalter, Studiengebühren) sind mit dem GR vereinbar, wenn sie in sachlicher Weise ausgestaltet sind. Unzulässig: Diskriminierung bestimmter Gruppen.

→ Bildungskapitalsteuer verstößt gg GR weil es eine unsachliche Beschränkung ist??

52. Was unterscheidet BReg von LReg?

Die Landesregierung ist das oberste Organ der Landesverwaltung. Im Unterschied zur Bundesregierung sind die meisten Landesregierungen als sogenanntes Kollegialorgan eingerichtet. Das bedeutet, dass die Landesregierung in der Regel gemeinsam entscheidet (auf Bundesebene ist hingegen jeder Minister und jede Ministerin für die Entscheidungen verantwortlich). Es gibt in den Bundesländern daher auch keine "Länderministerien" sondern ein Amt der Landesregierung, das die Verwaltungsaufgaben der Landesregierung und ihrer Mitglieder durchführt. Das Amt der Landesregierung wird vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau geleitet.

Neben der Landesregierung bestehen auf Landesebene zahlreiche weitere Verwaltungsbehörden, unter denen den Bezirkshauptmannschaften die größte Bedeutung zukommt. Mit 1. Jänner 2014 wird in jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Diese Gerichte entscheiden über Beschwerden ("Berufungen") gegen Bescheide oder Säumnis von Verwaltungsbehörden des Landes.

An der Spitze der Verwaltung des Bundes stehen mehrere Organe, die einander grstz gleichgeordnet sind und die jeweils die Stellung eines „obersten Organs“ innehaben – sie sind also weisungsfrei und Träger der entsprechenden Leitungsgewalt. Das sind: BundesREG als Kollegialorgan, die einzelnen BM als monokratische Organe jeweils für sich gesehen und der BPRäs, der ebenfalls gewisse Verwaltungsfunktionen als oberstes Organ gem Art 69 ausübt.

Auch die Verwaltung der Länder ist hierarchisch gegliedert. An der Spitze steht die LREG als oberstes Verworgan, soweit auf Landesebene das Ressortsystem eingeführt ist, sind auch einzelne Mitglieder der LReg oberste Verworgane. Diesen obersten Organen sind die Behörden der allg staatlichen Verwaltung in den Ländern und sonstige Landesbehörden nachgestellt. Die Aufgaben der selbstständigen Landesverw ergeben sich im Wesentlichen aus den Vollzugsaufgaben nach Artv 11,12,15 B-VG. Landesbeh werden daneben auch im Bereich der mittelbaren Bundesverw funktionell als Bundesbeh tätig.

Die Lreg ist ein Kollegialorgan, das aus dem LH, den Stellvertretern und sonstigen Mitgliedern besteht, die als Landesräte bezeichnet werden. Die Anzahl der MG ergibt sich aus der LV. Die Lreg wird kraft zwingender bundesverfassungsrechtlicher Anordnung vom LT gewählt. Die Geschäfte führt die Lreg im Wege kollegialer Beschlussfassung, wobei nach den landesrechtlichen Regelungen für die Abstimmungen in der Lreg entweder das Mehrheits,- o das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Die Bundesverf sieht vor, dass die Länder ein Ressort,- o Ministerialsystem einführen können, sodass einzelne Angelegenheiten der LVerw auch monokratisch durch ein

MG der LREG (LH oder Landesrat) erledigt werden können. Soweit eine monokratische Zuständigkeit besteht, ist das jeweilige MG der LReg oberstes Verwaltungsorgan und entspricht der Stellung eines BM.

Es gibt zwei wesentliche Unterschiede zur Bundesregierung: Die Landesregierung wird vom Landtag gewählt und in der Landesregierung müssen die Parteien im selben Verhältnis vertreten sein, wie sie in den Landtag gewählt werden (= Proporzregelung), d.h. obwohl die ÖVP die Mehrheit inne hat, bekommt die SPÖ einige Sitze in der Landesregierung. Kein Proporzregelung gibt es in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien, dort wird wie auf Bundesebene verhandelt.

53. Wie wehrt man sich gegen asylrechtlichen Bescheid?

Seit 1.1.14 ist in Asylsachen ausdrücklich das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Daneben noch UVP;- und Vergabesachen. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts erstreckt sich auf die unmittelbare Bundesverwaltung, ausgenommen Angelegenheiten der öff Abgaben und Finanzstrafsachen, denn dafür ist das Bundesfinanzgericht zuständig. Alle übrigen Angelegenheiten fallen prinzipiell in die Zuständigkeit der VG der Länder nach Art 131 B-VG.

RM gegen asylrechtlichen Bescheid: Beschwerde ans BVwG.

Die VG erkennen über Beschwerden gegen Bescheide, Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls,- u Zwangsgewalt, Verletzung der Entscheidungspflicht, Weisungen an kollegiale Schulbehörden.

Bundes u LandesG können weitere Beschwerdegegenstände vorsehen, wie nicht-bescheidförmiges Verwaltungshandeln oder verwaltungsrechtliche Verträge.

Prüfungsmaßstab ist die Rechtmäßigkeit, NICHT die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit gem Art 130(2). Ein Ermessen der Verwbehörde haben die VG zu respektieren, außer in verwaltungsstrafrechtlichen oder abgabenrechtlichen Verfahren.

Die VG sind zur Anfechtungen von Verordnungen, Gesetzen, Staatsverträgen beim VfGH befugt.

54. Was ist eine Amtsbeschwerde?

Bundesaufsicht: Bund hat Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Ländern in Bereichen, die an sich von den Ländern im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen eigenverantwortlich und selbstständig wahrzunehmen sind. Sie bilden ein Element der Bundesaufsicht, die den GS der Parität von Bund und Ländern durchbricht:

- In den Angelegenheiten der Art 11,12,14,14a B-VG steht dem Bund das R zu die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen (Art 15(8)) → Bund kann sich also über die Führung dieser Angelegenheiten informieren, weitere Aufsichtsmöglichkeiten können gesetzlich vorgesehen sein. Es gibt auch die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde an den VfGH in diesen Angelegenheiten.

Amtsbeschwerde: in best Fällen kann ein BMin oder ein sonstiges Verworgan oder Gericht den (letztinstanzlichen) Bescheid einer Verwbehörde bekämpfen. Diese Beschwerde dient nicht der Durchsetzung subjektiver Rechte, sondern der Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit. Es gibt verschiedene Fälle von Amtsbeschwerden:

- Amtsbeschwerde eines BMin gegen einen letztinst Bescheid einer Landesbehörde, wenn diese Bundesrecht vollzieht. → hier dient die AB der Aufsicht der Bundes über das Land bei der Vollz von BundesG
- AB einer LReg gegen den Bescheid eines zuständigen BMin in den Ang des Art 15(5) (Vollz des Baurechts bei bundeseigenen Gebäuden – keine praktische Bedeutung)

- Sonstige Fälle der AB: Nach Art 131(2) kann der zust MaterienGG auch in „anderen als den in (1) angeführten Fällen“ eine Beschwerde gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen RW vorsehen. -> gibt's in vielen BundesG. Ihr Sinn liegt in der Überprüfung von Rechtmäßigkeit von Bescheiden von Unterbehörden. So kann zB der Innenminister gegen in B-Form ergangene Entscheidungen der UVS in Ang der Sicherheitspolizei oder die Abgabenbehörde gegen Entsch eines Berufungssenats in Abgabenang AB einlegen. Auch das gerichtliche Antragsrecht stützt sich auf Art 131(2) B-VG.

55. Verordnung Bmin: Jeder Staatsbürger muss einmal pro Woche Sport machen und einen Apfel pro Tag essen. Ansonsten höhere Beiträge zur Krankenversicherung.

GR auf Privatleben gem Art 8 EMRK

Siehe Frage 46!

56. Normprüfungsverfahren

Es gibt VO-Kontrolle gem Art 139 durch Verwbeh, und Gesetzesprüfungsverf gem Art 140 durch VfGH.

Art 140: VfGH erkennt über Verfwidrigkeit von Bundes oder LandesG. Verwidrige G sind aufzuheben, bzw es ist auszusprechen, dass ein bereits außer Kraft getretenes G verfwidrig war.

→ Richterliches Prüfungsrecht gegenüber G (judicial review)

Damit wird in erster Linie der Vorrang des VerR ggüber dem einfachen G festgestellt, außerdem bedeutet es, dass alle anderen Gerichte + Behörden an gehörig kundgemachte G gebunden sind, sodass sie auch G die ihrer Meinung nach verfwidrig sind zunächst anzuwenden haben.

Es herrscht zwischen dem Gesetzesprüfungsrecht und dem Parlament ein Spannungsverhältnis, aber es ist zu bedenken, dass die Gesetzprüfung eine Form der Rechtsanwendung darstellt, nämlich die Interpretation der verfassungsrechtlichen Erzeugungsbedingungen für Gesetze. VfGH hat es nicht leicht: er muss die demokratische Legitimation des GG und dessen Auftrag zur politischen Steuerung des Gemeinwesens respektieren und darf G nicht aufheben weil er eine zweckmäßigere Lösung wüsste und andererseits muss er den Vorrang der Verf sichern und dem GG entgegenzutreten, wenn er verfwidrige G erlassen hat.

→ G-Prüfung= NICHT rechtspolitische Gestaltung → NICHT GG!!

VfGH ist nur „negativer GG“ weil er keine G erlassen darf, sondern nur aufheben.

Prüfungsgegenstand: Jede förmlich als G von NR oder vom LT erzeugte Norm. → Andere generelle Normen, die nicht als G erlassung wurden können nicht nach Art 140 aufgehoben werden: zB Geschäftsordnungsbeschlüsse, Budgetbeschlüsse obwohl beides generelle Normen eines GG-Organs sind! → Für generelle Normen, die keine VO sind gibt es im B-VG keine Normenkontrolle!! → Fehlerkalkül: solche Normen sind im Fall einer Verfwidrigkeit absolut nichtig. Nicht gehörig kundgemachte G sind ebenfalls absolut nichtig und von den Gerichten nicht anzuwenden.

VfGH prüft geltende Gesetze und auch G die außer Kraft sind, aber immernoch anzuwenden sind. Im letzteren Fall stellt er nur die Verfwidrigkeit fest.

Eine Untätigkeit des GG kann nicht im Verf nach Art 140 B-VG aufgegriffen werden, auch nicht wenn es eine Verfwidrigkeit ist, da der GG durch Unterlassung die Schutzpflicht aus einem GR nicht geboten hat.

Partielle Untätigkeit: Wenn es eine gesetzliche Regelung gibt, die nach Art 140 geprüft werden kann, ist es möglich, eine damit zusammenhängende legistische Untätigkeit zu bekämpfen, weil dann das Fehlen einer verfassungsrechtlich gebotenen Regelung zur Verfwidrigkeit des GrundTB führen und dessen Aufhebung der

verfkonforme Zustand herbeigeführt werden kann. (Bsp: VfGH hob weitreichende Beschränkungen im Kabelfernsehenverbot auf und gab diese Aktivitäten dadurch frei.)

Prüfungsmaßstab: Ausschließlicher Prüfungsmaßstab ist das im Stufenbau der RO höherrangige formelle VerfRecht, NICHT die Zweckmäßigkeit oder Sinnhaftigkeit. Ausschlaggebend ist die im ZP der Prüfung geltende Verf. Invalidation: Durch eine VerÄnderung können ursprünglich unbedenkliche Regelungen, verfwidrig werden. Konvalidation: Durch Veränderung kann ein verfwidriges G saniert werden.

Es kann auch ein Verstoß gegen einfachgesetzliche Vorschriften zu einer Verfwidrigkeit führen: Zb ein AusführungsG eines Landes, das gegen bundesrechtlich geregelte Grundsätze verstößt ist wegen Widerspruchs zu Art 12 verfwidrig. Gleiches gilt für Verstöße gegen jene einfachgesetzlichen Normen, die die Erzeugung von G regeln (GONR, BGBLG) UND DIE DAHER ZUM MATERIELLEN VERFASSUNGSRECHT ZÄHLEN!!

Zum Prüfungsmaßstab zählen auch die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien iS des Art 44(3) B-VG, deshalb kann der VfGH auch Bundesverfassungsgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen, weil eine Aufhebung oder wesentliche Änderung eines Grundprinzips, ohne dass diese durch eine Volksabstimmung gedeckt wäre, zur Verfwidrigkeit der verfwidriglichen Regelung führt.

Unionsrecht gehört nicht zum Ö VerfRecht → widerspricht Ö G dem Unionsrecht, kann das nicht nach Art 140 geltend gemacht werden. Dr den Vorrang des Unionsrechts haben Ö Gerichte die Ö Norm bei Widerspruch unangewendet zu lassen. Prinzip der doppelten Bindung: Soweit der Vorrang reicht, kann eine Ö Norm nicht bundesverfwidrig sein. Wenn aber UnionsR nicht beeinträchtigt wird, ist der GG an bestehende bundesverfwidrigliche Vorgaben gebunden. Danach hat der Gesetzgeber bei der normativen Durchführung von EU-Recht, insbesondere bei der Umsetzung von Richtlinien, neben den europarechtlichen Vorgaben auch die Anforderungen des österreichischen Verfassungsrechts zu beachten. Er bleibt – mit den Worten des VfGH – bei der Ausführung von Gemeinschaftsrecht jedenfalls insoweit an bundesverfassungsrechtliche Vorgaben gebunden, als eine Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch diese nicht inhibiert wird. Der Gesetzgeber unterliegt in diesen Fällen einer doppelten Bindung, nämlich einer Bindung an das Gemeinschaftsrecht und einer Bindung an den verfassungsgesetzlich gezogenen Rahmen.

Soweit demnach eine Bindung an die Verfassung gegeben ist, unterliegen gesetzliche Regelungen auch dann der Kontrolle des VfGH, wenn es sich um Ausführungsregelungen zu EU-Recht handelt. Unbestritten ist, dass eine solche Bindung jedenfalls dort besteht, wo das EU-Recht den Mitgliedstaaten Umsetzungs- und Anwendungsspielräume eröffnet. Gewährt etwa eine Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber Raum für eine verfassungskonforme Ausführung, ist zufolge des Grundsatzes der doppelten Bindung bei der Umsetzung auch die Verfassung entsprechend zu beachten und vom Gesetzgeber eine verfassungskonforme Lösung zu wählen. Darüber hinaus wurde in der verfassungsgerichtlichen Judikatur mittlerweile klargestellt, dass auch bei der Durchführung von EU-Recht bestimmte verfassungsrechtliche Determinanten der Staatsorganisation verbindlich bleiben. Dies gilt für die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ebenso wie für den in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs bestehenden Ausschluss von Rechtsmitteln an Behörden außerhalb der Gemeinde (Art 118 Abs 4 B-VG) einschließlich der Wahrung der Stellung des Gemeinderates als oberstes Organ (Art 118 Abs 5 B-VG)

Legitimation:

Abstrakte Normenkontrolle: Ein Antragsberechtigter kann die Überprüfung eines G beantragen, ohne dass ein entsprechender Anlassfall vorliegt.

Konkrete Normenkontrolle: Ein Gericht o Behörde ist nur antragslegitimiert, wenn die Norm in einem anhängigen Verf anzuwenden ist, also wenn die Norm präjudiziell ist.

Legitimiert sind:

- BReg im Hinblick auf LandesG, LReg bei BundesG (abstrakte NormK)

- 1/3 des NR oder BR bei BundesG; 1/3 der LT bei LandesG (abstrakte NormK)
- VwGH, OGH und jedes Gericht zweiter Instanz (früher auch AsylGH) (konkreteNK)
- UVS (früher), Bundesvergabeamt (KonkreteNK)
- VfGH von amts wegen (konkrete NK)
- Individualantrag des Einzelnen

Hinsichtlich außer Kraft getretenen G GIBT ES NUR KONKRETE NORMENKONTROLLE!! Hat ein Gericht Bedenken über die Verfmäßigkeit eines G, hat es das anhängige Verf zu unterbrechen und das Verf nach Art 140 einzuleiten. Die Parteien haben keinen Anspruch darauf, aber sie können es anregen.

Durch den Individualantrag soll es dem Einzelnen erspart bleiben den Weg über ein Gericht zu gehen, sondern selbst unmittelbar ein G anzufechten. VOR für IA:

- Person muss unmittelbar in ihren Rechten verletzt sein
- Sofern das G ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder Erlassung eines Bescheids für die Person wirksam geworden ist
- Unmittelbare Eingriffswirkung: ein aktueller, eindeutig bestimmter Eingriff in die Rechtssphäre der Person
- Umwegzumutbarkeit (kein anderer Rechtsweg zumutbar)
- Behauptung der Verfwidrigkeit

Bsp: Maßnahmengesetz: Ein G das zB eine ganz konkrete Enteignung ex lege verfügt, sodass diese nicht mehr durch einen Bescheid konkretisiert werden muss.

Unzumutbare Rechtswege: Übertretung einer als verfwidrig angesehenen Norm um einen Strafbescheid zu bekommen; die mit einem wettbewerbswidrigen Verhalten verbundene Provokation eines Wettbewerbsprozesses; besondere Härten oder Kosten. Ist die Erlassung eines Feststellungsbescheids gesetzlich vorgesehen → kein IA zulässig

Weitere ProzessVOR:

- Begehren auf Aufhebung bzw Feststellung
- Präzise Bedenken gegen die Verfmäßigkeit
- Präjudizialität (nur bei konkreter NK und außer es ist offenkundig unrichtig oder denkunmöglich, dass das Gericht das G anzuwenden hätte. Und nur bestimmte Bestimmungen- keine ganzen Gesetze!)
- Sonst: als unzulässig zurückgewiesen!
 → Der VfGH prüft keine anderen als die vorgebrachten Bedenken!!

Die Präjudizialität muss im gesamten Verf bestehen – nicht bei Rücknahme der Klage!

Das Gesetzprüfungsverf dient der Bereinigung der RO von verfwidrigen Regelungen. Daher sind die Vorschriften in dem Umfang aufzuheben, soweit dies zur Beseitigung der Verfwidrigkeit erforderlich ist, woei aber nicht mehr als notwendig aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden soll. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass der Aufhebung verbleibende Teil KEINE BEDEUTUNGSÄNDERUNG erfährt. Beide Ziele sind schwer zu erreichen, deshalb ist bei jedem Einzelfall abzuwägen, welchem der Ziele der Vorrang gebührt. Bestimmungen die in einer untrennbaren Verbindung mit der verfwidrigen Bestimmung stehen, müssen auch angefochten werden – deshalb muss Antragssteller richtig abgrenzen, sonst kann es zur Zurückweisung kommen. Deshalb werden oft mehrere Eventualbegehren dem Hauptbegehren beigegeben.

Prozesshindernis: res iudicata. Dies gilt aber nur, wenn die vorgetragenen Bedenken die gleichen sind.

Art 140 (3) sieht vor, dass der VfGH manchmal über den beantragten Umfang hinausgehen darf und das GANZE GESETZ aufzuheben hat, wenn:

- Das G von einem unzuständigen GG erlassen wurde ODER
- Das G in verfidriger Weise kundgemacht wurde

Aber wenn die Aufhebung des ganzen G gegen die Interessen der Person läuft, die den IA gestellt hat, muss sich der VfGH an die beantragten Bestimmungen halten, da er den Beschwerdeführer sonst um den Erfolg der Anfechtung bringt.

Das Erkenntnis wirkt pro futuro: die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses in Kraft, oder wenn der VfGH eine Frist fürs Außerkrafttreten bestimmt. Die Kundmachung obliegt bei BundesG dem BundesK bei LandesG dem LH. Ab dem nächsten Tag gilt das G als aufgehoben und darf nicht mehr angewendet werden. → EX NUNC → deshalb auf früher verwirklichte SV anwendbar. Ausnahme der pro futuro Wirkung ist der Anlassfall!! – hier ist das G nicht mehr anzuwenden. (auch Quasi-Anlassfälle! S 362) Der VfGH kann aber auch eine erweiterte Anlassfallwirkung bestimmen (Art 140(7).)

Wird ein G als verfidrig aufgehoben, treten grstzl wieder jene gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, die durch das vom VfGH als verfidrig erkannte G aufgehoben worden waren. Dies ist ebenfalls in der Kundmachung zu verlautbaren. Der VfGH kann aber auch aussprechen, dass es dazu nicht kommt.

57. Verpartnerung - Grundrechtliches Problem?

GR auf Privatleben Art 8 EMRK: Das menschliche Sexualverhalten darf der Staat nur soweit regulieren, als die Rechte anderer oder die öff Ordnung betroffen sind. Ein Verbot von homosexuellen Beziehungen unter Erwachsenen ist daher ein Verstoß gegen Art 8 EMRK. Zum geschützten Privatleben gehört auch die Identität des Menschen, daher kann Art 8 auch verletzt sein, wenn der Staat nach einer Geschlechtsumwandlung die Namensänderung verbietet, die Eheschließung verwehrt.

Art 12 EMRK: Recht auf Eheschließung: Recht Ehe einzugehen und Familie zu gründen. Der Konvention liegt das traditionelle Bild der Ehe vor: Mann und Frau, was jedoch für einen gesellschaftlichen Wandel in gewissen Grenzen zugänglich ist. Dieses R steht Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter nach Maßgabe der einschlägigen nationalen G zu, die dieses R nicht verletzen dürfen. Nach Ansicht des VwGHs darf einem Menschen, der sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, die Eheschließung nicht wegen des Eehindernisses der Gleichgeschlechtlichkeit verwehrt werden. ABER eine Ausdehnung auf gleichgeschlechtliche Beziehungen kann nach Ansicht des VfGH dem Ö VerfRecht nicht entnommen werden. Diese Meinung hat der EGMR unter Hinweis auf den breiten nationalen Gestaltungsspielraum bestätigt, aber auch auf das offener formulierte Recht auf Eheschließung des Art 9 EGV hingewiesen. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften können sich aber auf Art 8 EMRK berufen und dürfen nicht diskriminiert werden- zB Namenswahl bei eingetragenen Partnerschaften. Es muss aber keine unbedingte Gleichstellung mit der Ehe geben! Es ist auch nicht diskriminierend, dass die EP nicht heterosexuellen Menschen zur Verfügung steht. Im Mietrecht sind Homos den Heteros gleichzustellen, sodass der Partner ein Eintrittsrecht hat. Ansprüche auf staatliche Förderung der Familien oder steuerliche Begünstigungen können aus Art 12 aber nicht abgeleitet werden.

58. Trennung von Justiz und Verwaltung - was bedeutet das?

Die Trennung von Verwaltung und Justiz (Rsp) in allen Instanzen ist im B-VG ausdrücklich in Art 94 geregelt. Dieses Trennungsgebot soll vor allem die Unabhängigkeit der Rsp gewährleisten und verankert ein Gebot der strikten organisatorischen Gewaltenteilung zwischen Verwaltungsorganen und Gerichten. (In der Monarchie gab es gemischte Bezirksamter, die die Aufgaben der Verw und Rsp gemeinsam erledigten → keine Unabhängigkeit eines richterlichen Organs wenn es einer Behörde angehört, die weisungsgebunden ist)

Art 94 verbietet daher jede organisatorische Verbindung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten. Unzulässig ist daher:

- Wenn eine Behörde gleichzeitig als Gericht und Verwbeh eingerichtet ist → entweder oder! (Verbot von Mischbehörden)
- Instanzenzug von Gericht zu einer Verwbehörde oder umgekehrt (Verbot wechselseitiger Instanzenzüge!)
- Weisungsbeziehungen von einem Gericht zu einer Verwbeh oder umgekehrt (Verbot wechselseitiger Weisungen!)

Eine ausdrücklich vorgesehene Durchbrechung der Trennung von Justiz und Verw stellt die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung durch die GH öff R (VwGH+VfGH) dar. Das ist zwar eine Relativierung des Gewaltentrennenden Prinzips, aber eine rechtsstaatliche Notwendigkeit. Dagegen dürfen (mit Ausnahme der sukzessiven Kompetenz) die ordentlichen Gerichte nicht mit Aufgaben der Verwaltungskontrolle betraut sein. Sukzessive Kompetenz: Wenn ein G ausdrücklich vorsieht, dass ein Bescheid einer Verwbeh ex lege außer Kraft tritt, wenn er bei einem ordentlichen Gericht angefochten wird, geht man davon aus, dass das Gericht neu entscheidet und daher kein gegen Art 94 verstoßender Instanzenzug beschränkt wird. Solche sukz Komp sind im Verwaltungsrecht oft – zB bei eigentumsbeschränkenden Maßnahmen und im Sozialversicherungsrecht. Zum Teil muss die Anrufung eines Gerichts wegen Art 6 EMRK sogar verfassungsrechtlich zwingend ermöglicht werden.

Art 94 schließt es aus, dass einem unabhängigen Richter Aufgaben übertragen werden, bei denen er weisungsgebunden wäre. Ausnahme: Führung von Aufgaben der Justizverwaltung durch Einzelrichter.

Art 94 trifft keine Aussage zur materiellen Gewaltentrennung zwischen Justiz und Verwaltung. Tatsächlich gibt es zahlreiche Überschneidungen, weil innerhalb noch zu behandelnder Grenzen prinzipiell der einfache GG entscheiden kann, welche staatlichen Aufgaben Verwbeh erledigen sollen und welche die Gerichte. ZB: Verwbeh verhängen im Bereich des Verwaltungsstrafrechts GS+ FS, obwohl inhaltlich betrachtet die Handhabung der staatlichen Strafgewalt als Sache der Rsp angesehen wird. Verwbeh entscheiden manchmal auch über privatrechtliche Rechtsverhältnisse (SE bei Wildschäden), obwohl dies Sache der Zivilgerichte wäre.

Der einfache GG hat aber Grundsätze der materiellen Gewaltenteilung einzuhalten, weil manche Entscheidungen zwingend den Gerichten zu übertragen sind:

- FS die 3M übersteigen, dürfen wg dem GR auf persönliche Freiheit nur von Gerichten verhängt werden
- Schwere Vermögensstrafen dürfen nur im gerichtlichen Strafverf als Sanktionen vorgesehen werden. (ab 35 000€)
- Art 6 EMRK sieht vor, dass über strafrechtliche Anklagen und zivilrechtliche Ansprüche+ Verpflichtungen unabhängige Tribunale entscheiden müssen. Das sind entweder ordentliche Gerichte oder bestimmte unabhängige Verwbeh mit Tribunalqualität. Art 6 verpflichtet somit den GG nicht zwingend zur Begründung einer gerichtlichen Zuständigkeit in den genannten Angelegenheiten, wenn er aber keine Gerichtszuständigkeit begründet, muss er eine unabhängige Verwbeh mit der Entscheidung betrauen.

59. Verwaltungsgerichtsbarkeit - typische Wesensmerkmale

Der VwGH ist das zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten staatlichen Verwaltung eingerichtete Höchstgericht. (Sitz: Wien Judenplatz). Er kontrolliert die RM von Bescheiden, daneben kann er auch noch bestimmte Weisungen kontrollieren und bei RW Untätigkeiten von Verwbeh angerufen werden.

In der Verwergerichtsbarkeit verwirklicht sich die Idee des Rechtsstaats: Weil die hoheitliche Verwaltung nur „auf Grund der Gesetze“ nach Art 18 handeln darf, braucht es eine Kontrollinstanz welche diese Bindung an das G sichert. VwGH= Instrument des Individualrechtsschutzes, da der Bürger seine subjektiv öff Rechte durchsetzen kann. Maßstab der Kontrolle ist das G, also die RM des Staatshandelns. Dagegen sind Zweckmäßigkeit oder Sinnhaftigkeit nicht zu beurteilen. Soweit einer Beh Ermessen eingeräumt ist, kann der VwGH dieses Ermessen nicht überprüfen bzw nur im Hinblick auf Ermessensfehler. Der den Verwbeh im Bereich von Ermessensentscheidungen übertragene eigenständige Entscheidungsspielraum stellt daher in gewisser Weise eine Einbruchsstelle in die Verwaltungskontrolle dar.

In Ö herrscht ein Reformdruck, da es zu Problemen mit Art 6 EMRK kommen kann, da dieser Art vorsieht, dass eine Entscheidung durch ein Gericht (Tribunal) getroffen werden muss, in Ö aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit herrscht. Dies gilt besonders in Hinblick auf die eingeschränkten Befugnisse des VwGH, da er bloß kassatorisch entscheidet und es zu keiner Tatsachenkognition kommt. Daher ist es fraglich, ob die VerwGBK den Anforderungen des Unionsrechts entspricht.

Daher kam es zu der umfassenden Reform, durch die diese an die Erfordernisse der EMRK angepasst und der VwGH entlastet wurden. → Einführung einer zweistufigen VerwGBK.

Wesensmerkmale der bisherigen VerwGBK:

Verwkontrolle wird durch ein besonderes spezialisiertes Gericht durchgeführt. Der VwGH ist ein Bundesorgan, auch wenn er Bescheide der Länder und Gemeinden prüft. Demgegenüber sind die VG der Länder, die neben den beiden Verwaltungsgerichten des Bundes und dem VwGH bestehen.

Der VwGH kontrolliert NUR Bescheide!

VG: 1Instanzliche Bescheide, AuBZW, andere Verwakte.

Vor der Reform war die VerwGBK einstufig → alles ging an VwGH. Jetzt: zweistufig mit VG dazwischen.

Der VwGH übt nur eine nachträgliche Kontrolle aus (nach Erschöpfung des Instanzenzuges) und entscheidet nur kassatorisch! (=er kann RW Bescheide nur aufheben, nicht aber in der Sache selbst entscheiden). Die VG entscheiden demgegenüber meritorisch!

Einschränkungen der Kognitionsbefugnis des VwGH (Kontrollbefugnis):

- Ermessen der Verwbehörde Art 130(2)
- Bindung an den von der Beh festgestellten SV

VG sind nicht an die SV-Feststellungen gebunden!!

Letztinstanzliche Bescheide können beim VwGH + VfGH gleichzeitig mittels Parallelbeschwerde angefochten werden.

60. Selbstverwaltung

= Gegenüber der Staatsverwaltung

Die demokratische Legitimation der Selbstverw ergibt sich aus dem Umstand, dass die Betroffenen ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwalten. Ob die Einrichtungen der Selbstverw den ihnen angehörigen Menschen tatsächlich eine aktive, bürgerschaftliche Mitgestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ermöglichen hängt von mehreren Umständen ab. Die großen Städte oder die Kammern sind bürokratische Großorganisationen, die sich

von der staatlichen Verw in vielem nicht mehr unterscheiden. Auch deshalb sind die großen Verbände, vor allem die Einrichtungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in eine Legitimationskrise geraten, wobei vor allem die Pflichtmitgliedschaft in Frage gestellt wurde. Dies zeigt, dass auch in Organisationen die nach dem Muster der Selbstverwaltung eingerichtet sind, die demokratische Partizipation keine Selbstverständlichkeit ist, sondern nur funktioniert wenn dem Engagement der Verbandsangehörigen auch entsprechende Betätigungsfelder eröffnet werden.

Die Einrichtungen der Selbstverwaltung durchbrechen das Prinzip des hierarchischen Verwaltungsaufbaus, weil für sie die Freistellung von der staatlichen Weisungsgewalt wesentlich ist. Abgesehen von den Gemeinden, deren Selbstverwaltung verfassungsrechtlich explizit geregelt ist, war es lange Zeit umstritten, wieweit der einfache GG Selbstverwaltungseinrichtungen schaffen durfte. Das B-VG setzt allerdings einige Selbstverwaltungseinrichtungen voraus und es lässt die Organisation weiterer zu. Seit der B-VG Novelle 2008 gibt es einen eigenen Abschnitt, der die Einrichtungen der „sonstigen Selbstverwaltung“ regelt: Art 120a-c B-VG.

Selbstverwaltungskörper der „sonstigen Selbstverwaltung“

Nicht Gemeindegelbstverwaltung!!

Die Begründung einer Selbstverwaltungskörperschaft bedarf einer gesetzlichen Grundlage, wobei sich die Zuständigkeit nach der allg Kompetenzverteilung richtet. Es dürfen aber nicht beliebige SVERWEINR geschaffen werden, sondern gem Art 120a:

- Es muss sich um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handeln
- Die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse einer bestimmten Personengruppe liegen und die auch
- Geeignet sind, durch die in dem SVERWKÖRPER zusammengefassten Personen besorgt zu werden
 - Der Selbstverwaltung liegt das demokratische Prinzip der eigenverantwortlichen Besorgung der Angelegenheiten durch die Verbandsangehörigen zugrunde → AUTONOMIE DER SELBSTVERWALTUNGSKÖRPER (Autonomie= Eigenschaft einer JP, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu gestalten)

Es muss somit einen eigenen Rechtsträger geben. Dh ein eigenes Rechtssubjekt, das von den staatlichen Gebietskörperschaften Bund und Land verschieden ist → Körperschaft öff Rechts. Für sie ist eine Pflichtmitgliedschaft charakteristisch (Unterschied zu freiwilligen Vereinigungen wie Vereinen!).

Die Verf regelt nicht näher, welche öff Aufgaben besorgt werden können und ist insoweit offen für die vielfältigen Interessen beruflicher, sozialer und sonstiger Art, welche eine Gruppe von Menschen verbinden kann. Bestimmte SVERWEINR werden aber in Art 120a(2) hervorgehoben und in ihrem Bestand garantiert: EINRICHTUNGEN DER SOZIALPARTNERSCHAFT. Die Verf anerkennt die Rolle der Sozialpartner und achtet ihre Autonomie. Rechtsfolge: Verpflichtung des GG die SVERWKÖRPER der Arbeitnehmer und der Wirtschaftstreibenden zu erhalten.

Merkmale/verfG vorgegebene Grundsätze gem Art 120b+c der SVERWEINR:

- SVERWKÖRPER besorgen gewisse gemeinsame Aufgaben, die eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Es können hoheitliche oder privatwirtschaftl. Aufgaben sein.
- Weisungsfreiheit von staatlichen Instanzen, aber es kann Weisungsgebundenheit innerhalb einer Selbstverwaltungseinrichtung geben.
- Kraft Verf haben sie das R zur Erlassung von Satzungen im Rahmen der Gesetze. Satzungen sind generelle Rechtsakte (VO!!) einer SELBSTVERWEINR. Weil die Gewalt „im Rahmen der G“ besteht, können auch gesetzesvertretende Satzungen erlassen werden.

- Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit muss der GG ein staatliches Aufsichtsrecht vorsehen. Meist ist dies eine Rechtsaufsicht, es kann aber auch eine Zweckmäßigkeitssaufsicht sein, die die Wirtschaftlichkeit des Handelns überwacht.
- Die Organe sind nach demokratischen Grundsätzen aus dem Kreis der MG zu wählen. Aber: weiter rechtspolitischer Spielraum → indirekte Wahlen möglich
- Sparsame und wirtschaftliche Aufgabenbesorgung, die durch die RH-Kontrolle gesichert wird. Es dürfen Beiträge von den Pflichtmitgliedern eingehoben werden.

Wenn der einfache GG SVERWEIN begründet, hat er einen großen Spielraum zur näheren Ausgestaltung der Organisation und Aufgaben, er ist aber an die erwähnten Wesensmerkmale gebunden, was einem Typenzwang nahe kommt: werden Verwausgaben aus der unim Staatsverwaltung ausgegliedert und an einen selbstständigen Rechtsträger übertragen, muss der GG diesen entweder der staatlichen Weisungsgewalt unterstellen, oder nach dem Typus der SELBSTVERWEIN organisieren.

Eigener Wirkungsbereich: Aufgaben, die im eigenen Interesse der Verbandsangehörigen liegen und daher eigenverantwortlich erledigt werden sollen. → weisungsfrei

Übertragener Wirkungsbereich: GG überträgt den SVERWEIN staatliche Verwaufgaben zur Mitbesorgung DIE AUSDRÜCKLICH ALS SOLCHE ZU BEZEICHNEN SIND!! → dann sind sie an Weisungen der übergeordneten Behörden gebunden

- Territoriale Selbstverwaltung: Gemeindeselbstverwaltung durch die Angehörigen der Gemeinde
- Personelle Selbstverwaltung („sonstige Selbstverwaltung“: berufliche/wirtschaftliche Selbstverwaltung; Soziale Selbstverwaltung; Sonstige Interessenvertretungen + Zweckverbände (ÖH!!).

Verwandte Einrichtungen: Universitätsautonomie + Beleihung

Uni-autonomie ist in Art 81c (1) verfassungsrechtlich verankert. → Öff Unis sind zur autonomen Besorgung ihrer Aufgaben im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre befugt. Weil diese Autonomie „im Rahmen der Gesetze + VO“ gilt und NICHT AUFGRUND DER G, gilt das Legalitätsprinzip für Unis nur in abgeschwächter Form. Für sie ist das G nur die Grenze und nicht die Grundlage des Verwaltungshandelns. Dies gilt auch für die Erlassung von Satzungen (VO). Die gewährleistete Autonomie umschließt die Weisungsfreiheit der Unis gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden, wobei die MG universitärer Kollegialorgane auch intern weisungsfrei sind. Außerdem: eigenständige inhaltliche Entscheidungskompetenzen in allen Angelegenheiten die für die Erfüllung dieser Aufgaben unter den heutigen Bedingungen moderner Unis wesentlich sind. – Sie müssen sich auf die Ausgestaltung der eigenen Organisation, auf die Verwaltung der vom Staat zur Verfügung gestellten oder selbst erworbenen Finanzmittel, auf die Personalverwaltung und auf die Gestaltung der Lehre beziehen.

61. e-voting ein Problem?

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die Verordnung zum E-Voting bei der ÖH-Wahl als gesetzeswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof stellte unter anderem fest, dass nicht präzise genug geregelt war, wie und mit welchen Mitteln sowie unter welchen Kriterien die Wahlkommission überprüfen kann, ob das System fehlerlos funktioniert hat. Das aktuelle Erkenntnis betrifft zwar die Wahl der Hochschülerschaft 2009, VfGH-Präsident Gerhart Holzinger sprach bei einer Pressekonferenz am Mittwoch dennoch von einer "richtungweisenden Bedeutung" auch für andere Wahlen.

Beim derzeitigen Stand der Technologie sei E-Voting schwer bis unmöglich durchzuführen. Wenn man eine elektronische Wahl durchführen möchte, müssten entsprechende Anforderungen erfüllt werden. "Das war nicht gegeben", meinte der VfGH-Präsident. Holzinger räumte ein, dass bei jeder Wahl Fehler passieren könnten. Beim E-Voting könnten Fehler und Manipulationen allerdings schwerer zu erkennen sein als bei einer Papierwahl. Die Wahlordnung müsse jedoch gewährleisten, dass die Durchführung einer Wahl von jedem nachvollziehbar und

auch für die Wahlbehörde überprüfbar ist. In Folge der Aufhebung wurde auch den beim VfGH anhängigen Beschwerden gegen das Wahlergebnis 2009 stattgegeben. Unmittelbare Auswirkungen hat das zwar nicht, weil ÖH-Wahlen nach einer gewissen Frist nicht mehr zu wiederholen sind. Außerdem wurde die Wahl 2011 wieder ohne E-Voting durchgeführt. Sollte aber beim nächsten Urnengang erneut die elektronische Stimmabgabe gewünscht werden, muss das Wissenschaftsministerium eine neue Wahlordnung erlassen. Diese muss den Anforderungen des VfGH entsprechen.

GR der geheimen Wahl: Die Stimmabgabe muss durch die Wähler in einer Art und Weise erfolgen, die Außenstehenden oder auch den staatlichen Behörden keine Möglichkeit gibt, sich Kenntnis über die Wahlentscheidung zu verschaffen. Der VfGH hatte hierbei Bedenken bezüglich der Briefwahl, weil bei einer Stimmabgabe, die nicht vor einer Wahlbehörde sondern brieflich erfolgt, nicht gewährleistet werden kann, dass die Vertraulichkeit des Wahlaktes nicht durchbrochen wird. Aber Art 26(6) sieht die Briefwahl für Personen vor, die am Wahltag verhindert sind (Ortsabwesenheit, Krankheit,..). Da es bei der Briefwahl aber immer wieder Missbräuche gab, wurden mit dem WahlrechtsänderungsG 2011 die Regeln verschärft.

E-Voting könnte auch mit dem Grundsatz der persönlichen Wahl unvereinbar sein: danach muss die Stimmabgabe der möglichst unverfälschten persönlichen Entscheidung des Wählers sein und eine Wahl durch einen STV wäre unvereinbar.

62. Schulkreuz problem?

Glaubensfreiheit Art 14 StGG + Art 9 EMRK:

Schutz der freien Wahl und freien Ausübung eines religiösen Bekenntnisses → Ausschluss staatlichen Zwangs auf religiösem Gebiet.

Art 9 EMRK: Freiheit des Einzelnen zum Wechsel seiner Religion, sowie die Freiheit seinen Glauben einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

Der Austritt aus einer Religionszugehörigkeit darf daher nicht staatlich erschwert/verhindert werden. Religiöse Gebräuche: Einhaltung der Sabbatruhe, Tragen eines Kopftuches, etc.

Die Glaubensfreiheit umfasst auch das Recht, keinem religiösen Glauben angehören zu müssen (NEGATIVE GLAUBENSFREIHEIT!) Damit ist jeder staatliche Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen oder an einem Religionsunterricht unvereinbar. Die Pflicht zur Zahlung von Kirchenbeiträgen ist aber vereinbar, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist.

Schulkreuzproblematik: stark umstritten, ob es gegen die neg. Glaubensfreiheit verstößt, wenn Andersgläubige mit religiösen Symbolen konfrontiert werden. In Ö ist die Anbringung von Kreuzen in Schulklassen, in denen die Mehrheit der Schüler christlich ist, gem §2b ReligionsunterrichtsG verpflichtend! Der VfGH und der EGMR haben entschieden, dass das reine Anbringen keinen Zwang ausübt und somit nicht gegen die negative Glaubensfreiheit verstößt.

63. Welche Rolle spielt BPräs beim Erlass von GEsetzen?

Die Beurkundung von Bundesgesetzen erfolgt durch den BPräs, der das verfassungsmäßige Zustandekommen des G bestätigt gem Art 47 B-VG. Vorgelegt wird durch den BK, der die Beurkundung auch gegenzeichnen hat. Nach der Staatspraxis und hL kommt dem BPräs dabei nur ein formelles Prüfungsrecht zu, dh er hat zu prüfen ob das G in dem vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen ist. (zB dass der BR mit dem Gesetzesbeschluss befasst wurde oder dass der ihm vorgelegte Text mit dem im NR gefassten Text übereinstimmt). Bei einem materiellen Prüfungsrecht müsste er auch die inhaltliche Verfassungsmäßigkeit des G prüfen und die Beurkundung ablehnen wenn es gegen ein Grundrecht verstoßen würde oder kompetenzwidrig zustande gekommen wäre.

Beim formellen Prüfrecht, hat der BPräs bei offenkundigen und schwerwiegenden Verfehlungen die Beurkundung zu verweigern. 2008 hat der BPräs erstmals die Beurkundung eines Gesetzesbeschlusses abgelehnt, der mit einer seiner Ansicht nach offenkundigen und schwerwiegenden materiellen Verfehlung belastet war, nämlich dem Verbot rückwirkender Strafgesetze.

Bei LandesG ist auch eine Beurkundung vorgesehen, die wird aber nach den LV in den meisten Ländern durch den Landtagspräsidenten durchgeführt und vom LH gegengezeichnet.

Dann folgt die Kundmachung durch den BK.

64. was versteht man unter intentionalität

Der im Rahmen der Grundrechtsjudikatur des VfGH relevante Begriff der Intentionalität entzieht sich einer pauschalisierenden Betrachtungsweise. Vielmehr kommt ihm je nach Art des in Rede stehenden Grundrechts eine unterschiedliche Funktion zu: Bei -wenn auch nicht allen -unter Gesetzesvorbehalt gewährleisteten Grundrechten ist die Intentionalität das Kriterium für das Vorliegen eines Eingriffs, wobei es -abgesehen vom Recht auf persönliche Freiheit –lediglich einen von mehreren Gesichtspunkten darstellt, bei dessen Fehlen der Eingriffscharakter einer Maßnahme verneint wird. Bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten hingegen erfüllt die Intentionalität keine eingriffsbegrenzende, sondern die Funktion der Sicherung eines bestandfesten Kerns. Bei der Beurteilung schließlich, ob eine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen das Verbot des Art 3 MRK verstößt, wertet der GH die Intentionalität als Indiz für das Vorliegen einer erniedrigenden Behandlung und damit einer Verletzung des Grundrechts.

Ein Eingriff ist jeder staatliche Akt, der eine grundrechtlich geschützte Sphäre eines Grundrechtsträgers in belastender oder beschränkender Weise berührt. Auch ein Unterlassen! Der Eingriffsbegriff wird bei den einzelnen GR unterschiedlich eng oder weit gefasst. INTENTIONALER EINGRIFF: Ein enges Verständnis stellt auf die Absicht des GG oder der Verwaltung ab, den jeweiligen Schutzbereich zu beschränken. In anderen Fällen sieht der Gerichtshof in jeder Beschränkung einen Eingriff. Bei vorbehaltlos gewährleisteten GR hat diese Unterscheidung insofern eine große Bedeutung, da intentionale Eingriffe jedenfalls untersagt sind.

Auch GR ohne GVorbehalt gelten nicht unbeschränkt. Es gibt immanente Gewährleistungsschranken, die den einfachen GG zur Beschränkung des GR ermächtigen. Die neuere Rsp unterscheidet zwischen intentionalen Beschränkungen und allg. G. Regelungen, die direkt und intentional auf die Beschränkung des jeweiligen GR abzielen (auch wenn sie zB nicht ausdrücklich auf Künstler/Kunst abstellen, wie ein Verbot „entarteter“ Kunst, aber diese seiner Intention nach treffen wollen) sind bei vorbehaltlosen GR untersagt. → diese GR haben einen „gesetzfesten“, absolut geschützten Kern. Dagegen verletzen allg, nicht intentional gegen die Freiheit der Kunst gerichtete G das GR dann, wenn sie nicht verhältnismäßig sind.

65. Was ist partikuläres Bundesrecht?

Örtlicher Geltungsbereich von G: Gem Art 49 gelten G soweit nichts anderes bestimmt ist, im ganzen Bundesgebiet. Partikuläres Bundesrecht: Der BundesGG kann G erlassen, die nur in Teilen Ö's gelten sollen. zB im bäuerlichen Anerbenrecht gibt es Sonderregelungen für einzelne Bundesländer, um den unterschiedlichen Traditionen Rechnung zu tragen.

Auch in räumlicher Hinsicht kann der BundesGG den räumlichen Tatbestandsbereich eines G auch über das Bundesgebiet hinausgehend erstrecken und an im Ausland gesetzte SV rechtliche Folgen knüpfen (zB Steuerliche Folgen für im Ausland eingekaufte Sachen). Die räumliche Erstreckung ist nur in engen Grenzen und im Rahmen des Völkerrechts zulässig.

66. Immunität der Abgeordneten?

Abgeordnete genießen berufliche Immunität: diese soll die Unabhängigkeit und Freiheit der parlamentarischen Arbeit schützen und dazu beitragen, dass Abgeordnete nicht durch Druck oder Zwang eigenschüchtert werden. Die berufliche Immunität gem Art 57 garantiert Abstimmungs-, u Redefreiheit, sie schützt die Abgeordneten im NR:

- Bei Abstimmungen im NR, für die sie überhaupt nicht straf-, o zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können
- Bei den in Ausübung ihres Berufes gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, für die sie „nur vom NR verantwortlich gemacht werden können“. Eine straf/zivilrechtliche Haftung für Äußerungen im Parlament, etwa für beleidigende Behauptungen während einer Plenardiskussion darf es nicht geben. (Nur Äußerungen „in Ausübung des Berufs“= Nur Wortmeldungen/Anträge die bei der unmittelbaren parlamentarischen Arbeit, im Plenum oder in Ausschüssen des NR. Sonstige Äußerungen außerhalb des NR können daher, auch wenn sie im Zusammenhang mit der politischen Arbeit eines Abgeordneten stehen, jedenfalls eine zivilrechtliche Haftung, nach der außerberuflichen Immunität auch eine strafrechtliche Haftung nachsich ziehen.

Außerberufliche Immunität Art 57(2-5): schützt die Abgeordneten vor strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen im Zusammenhang mit einem Verhalten außerhalb seiner parlamentarischen Tätigkeit. Der Schutz ist nicht absolut, sondern mehrfach eingeschränkt. Die Letztentscheidung darüber ob ein Abgeordneter strafrechtlich verfolgt werden darf, liegt meist beim Immunitätsausschuss des NR. (Die außerberufliche Immunität soll abgeschafft werden (oder wurde bereits?) da die Grundlage dafür heute nicht vorhanden ist – früher sollten die Abg vor willkürlichen Verfolgungsmaßnahmen durch die Polizei des Monarchen geschützt werden)

Abgeordnete dürfen ohne Zustimmung des NR nicht wegen strafbaren Handlungen verfolgt werden – Verwaltungsstrafrecht sowie gerichtliches Strafrecht! Aber eine Zivilrechtliche Haftung bleibt bestehen.

- Steht die strafbare Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abg dürfen die Strafverfolgungsbehörden ohne Zustimmung des NR gegen den Abg ermitteln und ihn strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Der NR kann aber verlangen, dass die Verfolgungsmaßnahme unterbleibt oder abgebrochen wird.
- Gibt es aber einen Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit (Zb Üble Nachrede während Pressekonferenz) muss die Verfolgung zunächst unterbleiben. Der NR kann der Verfolgung aber mittels Auslieferungsbegehrens zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Immunitätsausschuss nicht innerhalb von 8 Wochen ab Einlangen der Auslieferungsbegehrens eine Entscheidung getroffen hat.
- Für Hausdurchsuchungen und Verhaftungen gilt als Regel, dass diese eingriffsintensiven Verfolgungsmaßnahmen grstz nur mit Zustimmung des NR gesetzt werden dürfen. Ausnahme: wenn der Abg auf frischer Tat bei Begehung eines Verbrechens betreten wird!

67. Verweigerung Asyl - Grundrechtsproblem?

Wenn im Ursprungsland Folter iSd Art 3 EMRK oder der Tod droht (Art 2 EMRK) gibt es ein sogenanntes Refoulementverbot, das auch in Art 33 Genfer Flüchtlingskonvention verankert wird. Unter besonderen Umständen kommt auch Art 8 EMRK in Frage, wenn die Person hier eine Familie hat.

Schubhaft fällt unter Art 2 Abs 1 Z 7 PersFrBVG. Ist natürlich in Eingriff in die pers Freiheit.

68. Was ist Devolution?

Devolution: Die Zuständigkeit zur Erlassung von Ausführungsg geht auf den Bund über. Sobald das Land das AUführungsg erlassen hat, tritt das des Bundes außer Kraft.

Beispiel: Wenn ein vom Bund abgeschlossener Staatsvertrag speziell transformiert wird, der Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder nach Art 15 betrifft, haben die Länder die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen in ihrem Kompetenzbereich zu setzen, also die erforderlichen G und DurchführungsVO zu erlassen. Für die ordnungsgemäße Durchsetzung haftet aber völkerrechtlich der Gesamtstaat → deshalb gibt es besondere Maßnahmen für den Fall der Säumigkeit des Landes. Art 16(4): Die Zuständigkeit für die notwendigen Maßnahmen, vor allem für den Erlass der notwendigen Gesetze geht im Wege der Devolution an den Bund über. Kommt dann das Land seiner Verpflichtung nach und erlässt die nötigen Regelungen, treten die vom Bund getroffenen Maßnahmen außer Kraft. Der Bund hat auch ein Aufsichtsrecht über die von den Ländern gesetzten Durchführungsmaßnahmen.

69. Behörde löst Versammlung auf weil von Ausländern organisiert - Problem?

Es stellt sich die Frage, ob das Versammlungsrecht auch Ausländern zukommt oder nur Staatsbürgern.

RQ: Art 12 StGG + Beschluss Z 3 der provisorischen Nationalversammlung, Art 11 EMRK

Das VersG 1867 brachte den Durchbruch zur freiheitlichen Regelung der Versammlungsfreiheit. Durch Art 12 StGG wurde allen Staatsbürgern das R sich zu versammeln garantiert, hinsichtlich der Ausübung des GR verweist das StGG auf „Besondere Gesetze“, damit war das VersG gemeint, das seither als Ausführungsgesetz zu Art 12 StGG gilt. Der Beschluss der provisorischen Nationalversammlung 1918 hob die kriegsbedingten Ausnahmeverfügungen auf und garantierte die „volle Versammlungsfreiheit“. Zu diesen Grundrechtsquellen trat Art 11 EMRK, der allen Menschen das R gibt sich friedlich zu versammeln und der dieses GR einem materiellen Gesetzesvorbehalt unterwirft.

Seit der Geltung der EMRK ist die Versammlungsfreiheit ein Jedermannsrecht das auch Ausländern zusteht. Jedoch dürfen politische Versammlungen nicht von Ausländern organisiert werden – soweit wird Art 11 EMRK durch §8 VslG derogiert.

→ HIER GRUNDRECHTSVERLETZUNG!

70. Adhäsionsprinzip? =ANNEXPRINZIP/MATERIEN

die art 10 - 15 b-vg regeln bekanntlich die verteilung der gesetzgebungs- und vollziehungskompetenzen zwischen bund und land. oft ist nicht ganz klar, was von einem bestimmten begriff in der kompetenzverteilung alles erfasst ist - das adhäsions- oder annexprinzip ist eine spezielle auslegungsregel der kompetenzverteilung und hilft in diesem fall.

man könnte sich zB die frage stellen, ob die kompetenz "strafrechtswesen" auch das dazugehörige verfahrensrecht, hier also das strafverfahren umfasst. im konkreten fall gibt der gesetzgeber die antwort, weil im art 10 (1) z 6 b-vg steht "strafrechtswesen mit ausschluss des verwaltungsstrafverfahren". daraus wird geschlossen, dass das verfahrensrecht ganz grundsätzlich von der jeweiligen materie umfasst ist, sonst müsste das verwaltungsstrafverfahren ja nicht extra ausgenommen werden. aus der zitierten gesetzestelle wird das adhäsionsprinzip abgeleitet.

annexmaterien die an der hauptmaterie "kleben" sind verfahrensrecht, verwaltungspolizei, festsetzung von strafen, enteignungen.

allerdings wird dieses prinzip durchbrochen, sofern der bund von der bedarfskompetenz des art 11 (2) b-vg gebraucht macht. die kommt immer dann zum tragen, wenn ein bedarf nach der erlassung einheitlicher vorschriften im bereich des verfahrensrechts besteht.

zb: gemäß der generalklausel des art 15 ist das baurecht eine materie die von den ländern geregelt wird. nun könnte man im sinne der adhäsionskompetenz auf die idee kommen, dass vom "baurecht" auch das entsprechende verfahrensrecht

umfasst ist und jedes Land ein eigenes Verfahrensrecht erlassen könnte. Hier macht der Gesetzgeber aber von seiner Bedarfskompetenz Gebrauch und in allen Bundesländern kommt das AVG auch in Baugesetzen zur Anwendung. (ein bisschen vereinfacht)

Rz 259 im Walter Mayer Kucsko-Stadlmayer

Annexmaterie = Der zur Regelung einer Verwaltungsmaterie (zB Baurecht) zuständige GG darf auch das entsprechende Verfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht regeln. → zB dürfte der LandesGG der nach Art 15 für das Baurecht zuständig ist, auch das Bauverfahren regeln. Da aber eine allzu große Zersplitterung des Verwaltungsverfahrensrechts aber sehr nachteilig wäre (zB ganz unterschiedliche Fristen) sieht Art 11(2) B-VG eine Bundeszuständigkeit vor, soweit der Bundesgesetzgeber ein Bedürfnis für die Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet → **BEDARFSGESETZGEBUNG!!**

Es handelt sich um folgende Angelegenheiten:

- Verwverf
- Allg Bestimmungen des Verwstrafrechts
- Verwaltungsstrafverf
- Verwaltungsvollstreckung

Diese Komp sind Fälle der BedarfsGG. Demnach darf der BundesGG einheitliche Vorschriften erlassen, wenn er einen Bedarf dafür bejaht. Er stellt selbst fest ob ein Bedarf besteht. Sonst bleibt es bei der allg Zuständigkeitsverteilung. Bund und Länder dürfen im nicht einheitliche geregelten Bereich selbstständige Regelungen zum Verwaltungsverfahren erlassen. Deshalb wurden die Allg VerwaltungsverfG erlassen (EGVG, AVG, VStG, VVG)

Sind einheitliche Regelungen erlassen worden, dürfen der BundesGG und die LandesGG davon abweichende Regelungen nur dann erlassen, wenn sie „zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind“. → Bedingung der objektiven Erforderlichkeit. Nach der Jud des VfGH muss die abweichende Regelung durch besondere Umstände gerechtfertigt und unerlässlich sein.

Annexmaterien allg: In manchen Fällen zieht eine Sachmaterie nach der Art ihres Annexes gewisse ergänzende Zuständigkeiten nach sich. Der für die Sachmaterie (Forstwesen, Baurecht, usw) zuständige GG ist auch zuständig, das entsprechende Verwaltungsverf (zB Rodungsbewilligungsverf, Baubewilligungsverf) in den Grenzen des Art 11(2) zu regeln, Verwaltungsstraftatbestände aufzustellen (zB Bestrafung von illegalen Bauführungen) und die mit der Materie zusammenhängenden Enteignungstatbestände (zB Enteignung zur Schaffung von Bauland) zu erlassen.

71. Unigesetz sieht vor, dass Psychologische Studie einer Studentin zuvor der Ethikkommission vorgelegt werden muss Problem?

Privatleben Art 8 EMRK. Da die körperlichen + geistigen Befindlichkeiten, darunter der Gesundheitszustand zu dem geschützten Privatleben gehört. → Intimbereich des Menschen

Verhalten, das an die Öffentlichkeit adressiert ist oder Handlungen mit starkem Sozialbezug gehören dagegen nicht mehr zum Privatleben (Bettelverbot!). Nach dem EGMR ist auch der gute Ruf ein Teil des Privatrechts, sodass der Staat verpflichtet ist die Ehre zu schützen. #

Eingriffe in die körperliche oder psychische Integrität (zwangsweise Bluttests, psychiatrische Untersuchungen, DANN Analysen) sind nur zulässig, wenn es dafür ein gewichtiges Interesse iS des Art 8(2) EMRK gibt. Aber die in §5(6) StVO verankerte und durch Sanktionen geschützte Pflicht sich unter best VOR Blut abnehmen zu lassen, bildet keine gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise Blutabnahme!!

Informationseingriffe: Wenn sich Außenstehende Informationen aus dem Privatbereich des Menschen verschaffen. Dies gilt für die erkennungsdienstliche Behandlung genauso wie für statistische Erfassungen, die jeweils nur bei entsprechendem öff Int und im Rahmen des Verhältnismäßigen zulässig sind. Bei der Abwägung kommt es auf die Art der Informationen an, deren sich der Staat bemächtigt, auf den Umfang der Datenerfassung und die weitere Verwendung der Daten und die Dauer ihrer Aufbewahrung. Verfügl. wäre jedenfalls die vollständige Durchleuchtung eines Menschen oder die Anlage lückenloser Datenprofile. Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen (Lauschangriff, Rasterfahndung, Handy Ortung, Vorratsdatenspeicherung) sind intensive GR-Eingriffe weil Menschen ohne ihr Wissen im geschützten Bereich der Wohnung oder in einer privaten Kommunikationssituation belauscht werden. Derartige Eingriffe können aber angesichts der neuen von der organisierten + terroristischen Kriminalität ausgehenden Gefahr gerechtfertigt sein.

→ Hier Eingriff in das GR, der wohl nicht gerechtfertigt ist

72. Statutarstadt

Eine Sonderstellung unter den Gemeinden nehmen die Städte mit eigenem Statut ein. Eine solche Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung zu besorgen gem Art 116(3). Dh dass eine Statutarstadt auch Bezirksverwaltungsbehörde ist und all jene staatlichen Aufgaben wahrnimmt, die ansonsten (dh außerhalb der Statutarstädte) von den Bezirkshauptmannschaften besorgt werden. Die Sonderstellung dieser Städte wird durch LandesG begründet, vorausgesetzt ist, dass die betreffende Gemeinde mehr als 20 000 Einwohner hat. Das entsprechende LandesG bedarf der Zustimmung der BReg.

Statutarstädte haben wegen ihrer Größe und dem umfangreicheren Aufgabenbereich eine differenziertere Organisation als die übrigen Gemeinden, die in eigenen Organisationsgesetzen (Stadtrechten) näher geregelt wird. Weil der LandesGG der Stadt ein eigenes Stadtrecht gibt, -ein Statut, werden sie als Statutarstädte bezeichnet. In Ö gibt es 15 Statutarstädte, das sind neben Wien die Landeshauptstädte (außer Bregenz) und einige weitere größere Gemeinden.

→ Eisenstadt Graz Innsbruck Klagenfurt Krems Linz Rust Salzburg St. Pölten Steyr Villach Waidhofen an der Ybbs Wels Wien Wiener Neustadt

Davon sind jene Gemeinden zu unterscheiden, die das R zur Führung des Namens „Stadt“ bzw Markt haben, das sind größere bedeutendere Gemeinden, die aber keine rechtliche Sonderstellung genießen.

73. Enteignung iVm Grundrechten

Eine Enteignung kann ein Eingriff in das GR Eigentum (Eigentumsgarantie) gem Art 5 StGG, Art 1 1.ZPEMRK, Art 17 EGC sein.

Das R des Einzelnen, Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen ist eine wichtige VOR für eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens. → Eigentumsgarantie = zentraler Bestandteil des Grundrechtskatalogs. Zugleich ist das EigR auch ein politisch angehauchtes GR, weil mit der eigentumsrechtlichen Zuordnung von Gütern gesellschaftliche Machtpositionen verbunden sind.

Das StGG kennt aber keine Entschädigungspflicht; Auch 1 ZPEMRK löst das Problem nicht. Aber einzelne Landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen gehen über Art 5 StGG hinaus und normieren eine Entschädigungspflicht und den Anspruch auf Rücküberweisung.

Schutzbereich: alle vermögenswerten Privatrechte → Sacheigentum, Ansprüche aus obligatorischen Schulverhältnissen (Miete, Dienstvertrag), sonstige zivilrechtliche Ansprüche (UrheberR, PatentR), Jagd/Fischerei

R. Auch: R des Grundeigentümers zur Bebauung des Grundstücks. Auch: Vermögen, in das durch Auferlegung von Strafen eingegriffen wird. AUCH: PRIVATAUTONOMIE – R zum Abschluss privatR Verträge.

→ JEDERMANNSRECHT (auch JP + JP öff R)

Eingriffe: In Form von Enteignung oder Eigentumsbeschränkung. Enteignungen sind grstz nur gegen eine angemessene Entschädigung zulässig, während der Eigentümer sonstige Eigentumsbeschränkungen als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums grstz entschädigungslos zu dulden hat.

Enteignung: wenn durch G oder Verwaltungsakt das Eigentum an einer Rechtsposition entzogen wird und auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen wird. „Klassische Enteignung“ = durch Bescheid auf Grundlage eines entsprechenden G, zB zur Errichtung einer Stra0e wird ein privates Grundstück enteignet und an einen priv oder öff Straßenhalter übertragen. Nach einer umstrittenen Auffassung des VfGH können auch Legalenteignungen und Verstaatlichungen auf Art 5 gestützt werden.

Eigentumsbeschränkungen: alle anderen, nicht als Enteignung zu qualifizierenden Eingriffe ins Eigentum – jede Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die der GG aus Gründen des Gemeinwohls verfügt. zB eine denkmalschutzrechtliche Unterschutzstellung eines Gebäudes, weil mit ihr die unter Umständen wirtschaftlich belastende Pflicht verbunden ist, Veränderungen oder Zerstörung des Denkmals zu unterlassen und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Auch: die Öffentlicherklärung eines privaten Weges; der Widerruf einer Baubewilligung; Verschreibung von Abgaben und Strafen, usw.

Materielle Enteignung: wenn Eigentumsbeschränkung so gewichtig ist, dass sie einer förmlichen Entziehung des Eigentums gleichkommt → REGELN ÜBER ENTEIGNUNG ANZUWENDEN! Abgrenzung ist nicht einfach – oft wird darauf abgestellt, ob dem Einzelnen ein Sonderopfer auferlegt wird, dh ob eine Belastung seines Eigentums die andere Eigentümer in einer vergleichbaren Position so nicht trifft. (SONDEROPFERTHEORIE)

Eigentumseingriffe sind verFR zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, einem Öff Interesse dienen und dieses öff Interesse mit verhältnismäßigen Mitteln verfolgen und außerdem nicht dem Wesensgehalt der EigentumsGWL berühren.

Bei Enteignungen ist noch zusätzlich das Erfordernis einer angemessenen Entschädigung für die Preisgabe des Eigentums dazu.

Der Gesetzesvorbehalt des Art 5 StGG erfordert eine besondere gesetzliche Regelung, die ausreichend bestimmt ist. – dem kommt §365 ABGB nicht nach. Kompetenzrechtliche Zuordnung einer Enteignungsregel: zuständig ist der zur Regelung der Materie kompetente GG (Art 10(1)Z6) sowie zur Bestimmung der verfolgten öff Interesses ist der Zweck einer Enteignungsmaßnahme im G exakt festzulegen.

VfGH: Enteignungen sind zur zulässig, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, das Objekt zur Deckung dieses Bedarfs geeignet ist und es unmöglich ist, diesen Bedarf anders als durch die Enteignung zu decken, → KEINE Enteignung „auf Vorrat“ möglich. Und zuerst ist die Deckung des Bedürfnisses nach einem Grundstück durch privatrechtlichen Vertrag zu versuchen.

Entschädigungsproblematik:

Die meisten Ö G sehen eine Entschädigung vor. Aber es ist umstritten, ob das auch verfassungsrechtlich geboten ist. Frühere Rsp: Man könnte auch enteignen ohne zu entschädigen, weil das nicht in Art 5 StGG steht und §365 kann nicht herangezogen werden, da das ABGB nicht im Verfassungsrang steht. Diese Ansicht ist aber verfehlt – Art 1 1.ZPEMRK sieht einen „billigen Ausgleich“ vor, außerdem ist eine Entschädigung auch Art 5 StGG zu entnehmen, weil dem Begriff der Enteignung schon aus historischen Gründen der Vermögensausgleich immanent ist. Art 5 gebietet daher einen Ausgleich durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung. Eigentumsgarantie = EIGENTUMSWERTGARANTIE!

Man könnte auch über den Umweg über den Gleichheitsgrundsatz zur einer Entschädigungspflicht gelangen.

Bindung der Vollziehung – GR-Formel:

Ein in das Eigentum eingreifender Bescheid verletzt das Grundrecht, wenn er gesetzlos ergeht, sich auf eine verfassungswidrige Vorschrift stützt oder eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage denkunmöglich anwendet, wobei es als eine Form der Denkunmöglichkeit aufgefasst wird, wenn einem G ein verfidriger Inhalt unterstellt wird.

→ Grobprüfung des VfGH

Rückübereignungsanspruch:

Wird das einer Enteignung zugrunde gelegte Projekt nicht verwirklicht (= zweckverfehlende Enteignung) hat der betroffene Eigentümer einen verfr Anspruch auf Rückübereignung – Rückabwicklung der Enteignung. Dieser Anspruch besteht bereits unmittelbar aufgrund der Verfassung und setzt daher keine einfachgesetzlichen Durchführungsregelungen voraus. Solche können aber erlassen werden, um die Details zu klären (Fristen, Verf). Rückübereignung geschieht durch rückwirkende Aufhebung des ursprünglichen Enteignungsbescheids, wobei jene Beh zuständig ist, die im ZP der Aufhebung zur Erlassung des Enteignungsbescheids zuständig wäre.

74. Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund? Wo kundgemacht?

StV sind zweiseitige Rechtsgeschäfte, die zwischen 2 Staaten (bzw mit anderen Völkerrechtssubjekten) oder zwischen mehreren Staaten abgeschlossen werden. Dementsprechend gibt es bilaterale und multilaterale StV, Auch der Beitritt zu IO (Zb Europarat der EU) erfolgt durch den Abschluss von StV. Das EU Primärrecht steht ebenfalls als StV in Geltung. Verschiedene Bezeichnungen : Konvention, Pakt, Charta, Übereinkommen, Regierungsabkommen, Protokoll, Statut usw. Die EMRK ist ein multilateraler StV. Die mit dem heiligen Stuhl abgeschlossenen StV heißen Konkordate.

Es gibt 2 Verfahren wie StV abgeschlossen werden:

- Im EINFACHEN VERFAHREN unterzeichnen die zum Abschluss befugten Staatsorgane den StV, der mit der Abgabe dieser WE zustande kommt.
- Im ZUSAMMENGESETZTEN VEF wird der StV nach Abschluss der diplomatischen Verhandlungen zunächst unterzeichnet. Diese Unterzeichnung erfolgt durch die Verhandlungsführer und hat die Bedeutung einer vorläufigen Einigung über den Vertragstext. Der eigentliche verbindliche Abschluss des StV erfolgt durch eine nachfolgende Ratifikation, bei der die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Die Trennung von Unterzeichnung und Ratifikation soll es ermöglichen, vor der Abgabe der endgültigen WE noch eine nach innerstaatlichem R notwendige Zustimmung des Parlaments einzuholen.

Auf schriftliche StV ist das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge BGBl 1980/40 anzuwenden, das im Rang eines einfachen BG in die Ö RO übertragen wurde. → enthält Regeln über StV Abschluss, Auslegung, Änderung, Vertragsbedingungen usw.

Abschluss:

Art 65: BPräs ist ermächtigt den StV abzuschließen → dh der Abschluss erfolgt (beim einfachen Verf) bzw die Ratifik (beim zusammengesetzten Verf) durch den BPräs, der aber immer nur auf der Grundlage eiens entsprechenden Vorschlags der BReg oder des von ihr ermächtigten BM handeln kann. Da der BPräs ein Verwaltungsorgan ist ist der Abschluss eines StV EIN AKT DER VOLLZIEHUNG!!

Der BPräs kann auch nach Art 66(2) die BReg oder die zuständigen MG der BReg ermächtigen, bestimmte Kategorien von StV abzuschließen, die nicht unter Art 50 fallen (also nicht der Zustimmung des NR bedürfen). Von dieser Ermächtigung zur Delegation hat der BPräs ein mal 1920 Gebrauch gemacht. Nach dieser

Bestimmung können bestimmte StV, die nicht unter Art 50 fallen und IM EINFACHEN VERF zustande kommen von den folgenden Organen abgeschlossen werden:

- Regierungsübereinkommen von der BReg,
- Ressortübereinkommen vom ressortmäßig zuständigen BM im Einvernehmen mit dem Außenminister
- Verwaltungsübereinkommen vom ressortmäßig zuständigen BM

Der Bund ist auch ermächtigt StV abzuschließen, die die Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Bundesländer betreffen. In diesen Fällen und insb wenn Durchführungsmaßnahmen der Länder nötig sind (zB Erlass von LandesG) ist den Ländern vor Abschluss des StV Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt eine einheitliche Stellungnahme vor, ist der Bund daran gebunden – er darf davon nur aus zwingenden außerpolitischen Gründen abweichen. (Art 10(3))

StV können die innerstaatliche Gesetzeslage verändern (bestehende G werden abgeändert / Gesetzesgleiche Wirkung wird entfaltet). Da der StV ein Akt der Verwaltung ist, muss sichergestellt werden, dass das GG Organ – das Parlament – nicht übergangen wird! Daher schreibt Art 50 vor, dass bestimmte StV nur mit Zustimmung des NR (und in manchen Fällen des BR) abgeschlossen werden können. Diese parlamentarische Genehmigung ist nötig bei:

- Politischen StV (=solche die die Existenz, territoriale Integrität oder Unabhängigkeit Ös betreffen – zB Friedensverträge)
- Gesetzesändernden oder Gesetzesergänzenden StV
- Für StV, durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden (Änderungen von EUV + AEUV. Eigenes Verf in Art 50(4): Sie dürfen nur mit Genehmigung des NR und mit Zustimmung des BR abgeschlossen werden, wobei die entsprechenden Beschlüsse jeweils die Anwesenheit der Hälfte der MG und eine 2/3 Mehrheit erfordern)

In diesen Fällen ist die Genehmigung des NR VOR dem Abschluss eingeholt werden → deshlb können die StV aus Art 50 NUR IM ZUSAMMENGESETZTEN VERF abgeschlossen werden! Die Genehmigung ist VOR für die Ratifikation durch den BPräs.

Gesetzesändernd sind StV, wenn sie die bestehende Rechtslage ändern, also einem bestehendem G widersprechen. Gesetzesergänzend sind StV, die innerstaatlich die Wirkung von G haben sollen. Seit der B-VG Novelle 2008 kann die Verfassungsrechtslage durch StV nicht mehr geändert oder ergänzt werden!! → es gibt keine verändernden oder verergänzenden StV. Vor 2008 abgeschlossene StV, die vom NR als verändernd/ergänzend genehmigt wurden, bleiben aber im Verfrang (vor allem EMRK). Sollte ein neu abgeschlossener StV Verfrang erhalten, müsste das der NR in Form eines BVG beschließen.

Auf den Genehmigungsbeschluss des NR sind die Bestimmungen der Art 42(1-4) sinngemäß anzuwenden: Alle Genehmigungsbeschlüsse sind daher dem BR vorzulegen, der einen Einspruch erheben kann. Betrifft der StV den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, bedarf der Genehmigungsbeschluss der Zustimmung des BR.

Bestimmte StV sehen ein vereinfachtes Änderungsverfahren vor (zB durch Mehrheitsbeschluss der VP). Dann bedarf es keiner Genehmigung des NR, außer er hat sich diese vorbehalten.

StV sind wie alle generellen Normen kundzumachen. Für die unter Art 50 B-VG fallenden StV, denen der Rang eines G zukommt schreibt Art 49(2) die Kundmachung i BGBl vor, wo sie in das BGBl III (!!!) aufgenommen werden. Weil StV aber oft sehr umfangreich sind (mehrsprachige Fassungen, viele Anhänge) kann der NR allerdings aus Anlass der Genehmigung des StV eine vereinfachte Kundmachungsform beschließen. Sie erfolgt durch Auflage des StB zur öffentlichen Einsichtnahme, auf die durch eine Kundmachung im BGBl hinzuweisen ist (so wurde der EU Erweiterungsvertrag verlautbart 2003).

Für StV die nicht unter Art 50 fallen, schreibt §5 BGBIG ebenfalls die Kundmachung im BGBl III vor, aber auch hier kann eine vereinfachte Kundmachung vorgenommen werden.

75. Warum Verfassungsrechtsnovelle 2014? Verwaltungsgerichte?

2003-2005 tagte der Ö-Konvent. Das ist ein Gremium aus 70 MG (Vertreter der BReg+LReg, Abgeordnete des EP, des NR, des BR, der LT, Präsidenten der Höchstgerichte, Interessenvertreter usw) Seine Aufgabe war es, Vorschläge für eine umfassende Verfassungsreform zu erstatten. Das ursprüngliche Ziel, sich auf den Text einer neuen Bundesverfassung zu einigen ist nicht erreicht worden. Später sollte eine Expertengruppe für Staats-, und Verfassungsreform eingrichtet werden, die auf Grundlage der Vorarbeiten Vorschläge für die Reform in Teilschritten erarbeiten sollte. Teile des ersten Entwurfs dieser Kommission wurden 2008 umgesetzt – das bewirkte auch die große Verfassungsrechtsbereinigung.

Ebenfalls auf den Beratungen des Ö-Konvents und der Expertengruppe beruht die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, die am 1.1.2014 in Kraft getreten ist. Damit wurde der verwaltungsinterne Instanzenzug abgeschafft, die UVS und zahlreiche Tribunale wurden aufgelöst und eine lückenlose gerichtliche Verwaltungskontrolle eingeführt. Sie stellt die bedeutendste Verfassungsreform der jüngeren Zeit dar und nähert den Verwaltungsstaat Ö einem Justizstaat an.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht seit 1.1.14 aus zwei Instanzen: den VG und dem VwGH.

9+2 Modell: VG erster Instanz sind die VG jedes Bundeslandes (9) und das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht (+2). Die VG der Länder sind Landesorgane. Auf administrativer Behördenebene gilt nur mehr eine einzige Verwaltungsinstanz. Gegen Bescheide, AuBuZG, Verletzungen der Entscheidungspflicht dieser ersten Instanz gibt es den Rechtszug der Beschwerde an das zuständige VG. Nur für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ist prinzipiell ein zweistufiger Instanzenzug vorgesehen, der aber durch den MaterienGG ausgeschlossen werden kann. (Art 118(4)).

Die Richter der VG sind unabhängig. Sie werden vom BPRäs oder der jeweiligen LReg auf der Grundlage von Dreivorschlägen des jeweiligen Gerichts (Vollversammlung oder Ausschuss der Vollversammlung) ernannt. Sie müssen ein RW Studium abgeschlossen haben und eine 5jährige Berufserfahrung. Die VG entscheiden grstzl als EZ, aber es kann im Verf oder MaterienG eine Entscheidung durch einen Senat vorgesehen werden.

Das Verf des BVwG+VG ist im VWGVG geregelt. Die Länder haben ein Mitwirkungsrecht an der Vorbereitung dieses G. Abweichende Regelungen in den MaterienG sind zulässig:

- Wenn sie zur Regelung eines Gegenstands erforderlich sind (Art 11(2))
- Oder wenn im VwGVG eine Ermächtigung vorgesehen ist (Art 136(2))

Das Verf des BVwG ist bundesgesetzlich zu regeln.

Aufgaben:

VwG erkennen gem Art 130 über Beschwerden gegen:

- Bescheide der VerwBeh
- Maßnahmenbeschwerde: gg AuBZG
- Säumigkeit von VerwBeh (Säumnisbeschwerde wenn die Partei Anspruch auf Bescheid hat)
- Weisungen an Schuldbehörden gem Art 81a (4) (OBLIGATORISCHE ZUSTÄNDIGKEITEN)

Charakteristisch für die Ö Verwgerichtsbarkeit ist somit eine gewisse Typengebundenheit des Beschwerderechts. Diese wird aber durch den GG aufgelockert, da er dazu ermächtigt ist, sonstige Zuständigkeiten der VwG in folgenden Angelegenheiten vorzusehen (FAKULTATIVE ZUST. Art 130(2)):

- Beschwerden gg Verhalten einer Verwbeh in Vollziehung der G. (Schlichte Hoheitsverw und sonst nicht typengebundenen Verhandeln; andere als in Art 130(1)Z4 genannten Weisungen, NICHT: verwaltungsrechtliche Verträge)
- Vergabe von Aufträgen, auch durch Private
- Streitigkeiten in dienstrechtlichen Sachen der öff Bediensteten

Die Aufgabenverteilung beruht auf einer Generalklausel zugunsten der VG. Bei den beiden verwaltungsgerichten des Bundes herrscht eine Generalklausel zugunsten des BverwG.

Das BvVG ist gem Art 131(2) zuständig für alle Arten von Beschwerden gem Art 130 in Rechtssachen, die in die Vollziehungskompetenz des Bundes fallen und in unmittelbarer Bverwaltung besorgt werden.

Das BfinG ist zuständig für Bescheidbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden, Säumnisbeschwerden gegen Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes.

Vorgesehen sind Flexiklauseln zur Verschiebung von Zuständigkeiten zwischen den VwG des Bundes und der Länder: der einfache BGG ist ermächtigt, mit Zustimmung der Länder ua in den Angelegenheiten der Art 11+12 B-VG sowie in Sachen der mittelbaren Bundesverwaltung eine Zuständigkeit des BvVG vorzusehen.

Art 131(5) erlaubt es auch dem LandesGG, in Ang der Landesvollziehung eine Zuständigkeit der BvVG vorzusehen, Dazu ist die Zustimmung der BReg gem Art 79 nötig. Umgekehrt darf auch der BGG alle den BvVG zukommenden Aufgaben mit Zustimmung der Länder in die Zuständigkeit der LvwG zu übertragen.

Bescheidbeschwerden können erheben:

- Parteien des vorangegangenen Verwverf (Parteibescherde)
- Der zuständige BM (Amtsbescherde) in den Ang der Art 11,12,14,14a (da geht es um die Rechtmäßigkeit der Vollziehung von BG durch die Länder → Aufsichtsmittel), sowie gegen Bescheid eines Landes,- o bis August 2014 Bezirksschulrates, sofern ein kollegialer Beschluss erfolgt ist, zum Ausgleich des reduzierten Weisungsrechts ggüber kollegialen Schulbehörden
- Der einfache GG kann auch aderen Personen eine Beschwerdebefugnis einräumen
- Besondere Form der Parteienbescherde: die der Gemeinde gegen aufsichtsbehördliche Bescheide

Die VwG sollen im Normalfall MERITORISCH entscheiden – nur bei größeren Mängeln im SV, deren Behebung durch das Gericht einen größeren Aufwand erfordert, darf es die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Verwbeh zurückverweisen (§28 VwGVG). Maßstab der Bescheidkontrolle: RECHTMÄßIGKEIT. Ein Ermessen der Verwbeh, das im Sinn des G ausgeübt wurde, bewirkt keine RW des Bescheids. Das VwG darf unter diesem Gesichtspunkt den B nicht aufheben oder abändern. (Nicht: bei Verwstrafsachen + Sachen des BfinG)

76. Meinungsfreiheit + Vorzensur

Kommunikationsfreiheit: Art 13StGG, Art 10 EMRK, Z1+2 Beschluss der prov NV

Die Verstärkung des Art 13 brachte der Beschluss der provisorischen Nationalversammlung 1918, dessen unmittelbarer Anlass die Beseitigung der während des 1WK eingeführten Zensur war.

Schutzbereich: individuelle Meinungsfreiheit: jeder Mensch hat das R sich durch den Austausch von Meinungen und Informationen geistig und sozial zu verwirklichen. R des Äußernden: Meinungsäußerungsfreiheit; R des Empfängers: Informationsfreiheit. → Kommunikationsfreiheit

Mit der Freiheit der Presse, Rundfunks, anderen Massenmedien garantiert die Verfassung diejenigen Mittel, durch die diese Kommunikationsfreiheit ausgeübt werden kann (Medienfreiheit).

Äußerungsfreiheit: Empfang und Mittelung von Nachrichten oder Ideen, das umschließt die Äußerung von subjektiven Werturteilungen (Meinung), wie auch die Mitteilung über Tatsachen. Es kommt aber dabei nicht auf den geistigen Wert oder die Bedeutsamkeit des Mitgeteilten an! EGMR: „nicht nur die in Form + Inhalt gemäßigte, inhaltlich unschädliche Äußerung wird geschützt sondern auch und sogar in erster Linie die Äußerung von Meinungen, welche den Staat oder Bevölkerung schockieren.“ Daher kann auch eine Verfremdung des Ö Staatswappens in einem satirischen Zusammenhang ein zulässiger Gebrauch der Meinungsfreiheit sein.

Unter Art 10 EMRK fällt auch die kommerzielle Werbung → Werbebeschränkungen sind an der Erwerbsfreiheit + Meinungsäußerungsfreiheit zu messen.

Geschützte Mittel gem Art 13 StGG: Äußerungen durch Wort, Schrift, Druck, bildliche Darstellung. Aber in der Praxis können auch andere Mittel (Zb Tragen von Uniform) darunter fallen. + online!!

Informationsfreiheit aus Art 10 EMRK: GR Nachrichten und Ideen ohne staatliche Eingriffe zu empfangen. Einschränkungen des ungehinderten Empfangs sind nur zur Wahrung überwiegender Gemeinschaftsinteressen unter Einhaltung der in Art(2) EMRK angeführten Bedingungen möglich. Das gilt auch für den Bereich des Rundfunks, wo die Informationsfreiheit als Rundfunkempfangsfreiheit ein R auf den Empfang aller tatsächlich empfangbaren und für die Allgemeinheit bestimmten Rundfunksendungen gibt.

Art 13 StGG + Z2 Beschluss ProvNV: Medienfreiheit: Alle Massenmedien (Presse, Rundfunk, Online-Medien usw.) Die Medienfreiheit wird in den Art hervorgehoben, das hat seinen Grund darin, dass die Herausbildung einer öff Meinung auf leistungsfähige Medien angewiesen ist, die eine VOR bilden dass der Bürger von seinem Informationsrecht gebrauch machen kann. Massenmedien erfüllen eine besondere Verantwortung: sie haben die unverzichtbare Aufgabe, die Menschen von wichtigen Angelegenheiten zu informieren und als „public watchdog“ demokratische Kontrollaufgaben zu erfüllen.

Presse und Rundfunk unterliegen unterschiedlichen Regimes: Pressefreiheit ist ein klassisches Individualrecht, während der Rundfunk aufgrund der historischen Entwicklung des Massenmediums eher eine öffentliche Aufgabe gem BVG-Rundfunk ist- hier werden auch besondere verfassungsrechtlich vorgegebene Organisations-, u Programmgestaltungsprinzipien normiert.

GRSchränken:

Die Ausübung der Freiheit zur Mitteilung bringt Verantwortung und Pflichten mit sich, weshalb es nicht schrankenlos ausgeübt werden kann. → der GG ist zum Eingriff ermächtigt. Es wird in die Freiheiten eingegriffen, wenn der Inhalt von Meinungsäußerungen einer Sanktion oder sonstigen Beschränkungen unterworfen oder wenn in einer anderen Weise die freie Kommunikation behindert wird, etwa durch Vertriebsbeschränkungen oder durch die Behinderung beim Zugang zu Informationen.

Beschränkungen der Kommunikationsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die im materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 10(2) EMRK statuiert sind und die absoluten Eingriffsschranken des Art 13 StGG sowie des Beschlusses ProvNV gewahrt sind. → SCHRANKEN-SCHRANKE (formelle + mat Bedingungen) bindet den GG, wenn er der Meinungsfreiheit generelle Schranken setzt und sind von der Vollziehung zu beachten wenn diese auf der Grundlage der SchrankenG im Einzelfall in die grundrechtliche Freiheitsphäre eingreift. Gesetzliche Schranken sind also dann verwerflich wenn sie keinem legitimen Ziel dienen oder is des Art 10(2) nicht erforderlich sind → sie entsprechen keinem zwingenden sozialen Bedürfnis.

Bescheide verletzen das GR Kommunikationsfreiheit wenn sie gesetzlos oder auf der Grundlage eines verwerflichen G ergehen oder wenn der Beh eine denkbare Gesetzesanwendung vorzuwerfen ist (auch wenn die Beh dem G fälschlich einen verwerflichen, weil die Schranken des Art 10(2) missachtet wurden) → wenn das was der Bescheid fordert über das Ziel des Art 10(2) hinausgeht → UNVERHÄLTNISSMÄßIG!!

Da die demokratische Gesellschaft auf Pluralität, Toleranz und Freiheit beruht, sind Einschränkungen nur aufgrund eines zwingenden sozialen Bedürfnisses möglich → Güterabwägung durch den GG.

Zensurverbot: richtet sich gegen die Vorzensur und erfasst damit alle präventiven, vor dem Erscheinen des Mediums ausgeübten Formen einer staatlichen Inhaltskontrolle. Nicht nur Zensur der Presse, sondern auch jede andere Form zB von Theater/Kinovorführungen, Online Medien usw.

Beschränkungen bei der Verbreitung von Massenmedien (Flyer verteilen, Plakate aufhängen etc.) wie sie in vielen Bundes+LandesG zum Schutz öffentlicher Belange (Straßenverkehr, Ortsbildschutz, Naturschutz) enthalten sind, greifen in die Kommunikationsfreiheit ein. Diese G sehen meist Bewilligungspflichten vor – wichtigster Fall: §82 StVO: Beilligungspflicht für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken bei der Straßenverkehrsbehörde. Diese Regelung ist zulässig, es wäre nicht zulässig wenn die Behörde das Bewilligungsverf verzögert oder unzumutbar hohe Gebühren vorschreibt.

Freiberufler unterliegen einer besonderen Standesgerichtsbarkeit, die Verstöße gegen die Berufspflichten und Pflichten zur Wahrung des Standes mit Sanktionen ahndet. Es handelt sich um Beschränkungen bei der kommerziellen Werbung und um gesteigerte Pflichten zur Zurückhaltung bei Meinungsäußerungen! Aber absolute Werbeverbote, also auch Verbot von sachlich informierender Werbung, sind verfwidrig. Standeswidrige Werbung ist aber unzulässig. Belästigende Werbung (per E-Mail) verstößt nicht gegen Art 10 EMRK.

Die Freiheit zur Kritik steht grstz auch Beamten zu und zwar auch dann, wenn sie sich kritisch über ihre eigene Behörde oder mit der Regierung auseinandersetzen.

Konflikt zwischen Schutz der Persönlichkeit vor Übergriffen der Medien und der Medienfreiheit: Die Medienfreiheit verpflichtet die Straf-, u Zivilgerichte zu einer verfassungskonformen Interpretation und zu einer Interessenabwägung. Der Status der angegriffenen Person spielt auch eine Rolle (public Figures) → Politiker ua müssen eine stärkere Einschränkung ihres Ehrenschatzes hinnehmen.

Rundfunkfreiheit: umfasst die Veranstaltung und Verbreitung von Hörfunk und Fernsehprogrammen über terrestrischen Funk, Satelliten, Kabelnetze. Sie garantiert auch privaten Veranstaltern das R, Radio und Fernsehprogramme auf allen in Betracht kommenden Plattformen zu verbreiten. Rundfunk unterliegt auch dem BVG-Rundfunk, das den BGG beauftragt die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seiner Organisation festzulegen. Rundfunk = ÖFFENTLICHE AUFGABE!!

Gem Art 10(1) EMRK ist der GG befugt einen rundfunkpolitischen Ordnungsrahmen zu schaffen und dabei vor allem die besondere Gemeinwohlverantwortung des Rundfunks auszuformen. Gleichzeitig muss der GG aber der individuellen Rundfunkfreiheit Rechnung tragen und die Rechtsgrundlagen für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter schaffen. Die Auswahl muss dabei frei von Willkür und Diskrimination und unter sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Das BVG-Rundfunk verankert in diesem Sinn einen sogenannten Rundfunkvorbehalt, dh dass Rundfunk nur auf der Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung betrieben werden darf, zugleich werden dem GG bestimmte Grundsätze für die Ausgestaltung der Rundfunkordnung vorgegeben. Es muss gewährleistet werden, dass Rundfunkprogramme den Grundsätzen der Objektivität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Ausgewogenheit und unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt ausgeführt werden.

Duale Rundfunkordnung: Auf der einen Seite steht der ORF mit einem gesetzlich umschriebenen öffentlichen Programmauftrag, der durch Rundfunkgebühren finanziert wird. Auf der anderen Seite stehen private Unternehmen, die kommerziell orientiert und auf Werbeeinnahmen angewiesen sind.

Zu Eingriffen in die Programmgestaltungsfreiheit in der Form inhaltlicher Vorgaben ist die Rundfunkregulierungsbehörde nicht berechtigt.

77. Volksabstimmung

Das B-VG kennt grstzl nur die Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss des NR gem Art 44 (3). Sinngemäß ist Art 44 auch auf einen Beshcloss des NR mit dem ein EU-Vertrag genehmigt wurde anzuwenden. Eine Volksabstimmung über andere VR Verträge ist seit der Novelle 2008 nicht mehr zulässig, vorher war das umstritten.

Volksabstimmungen sind:

Fakultativ: - bei einfachen BG auf Antrag der einfachen Mehrheit des NR

- Bei BundesverfG auf Antrag eines Drittels der MG des NR oder des BR (in der Praxis nur selten weil wegen dem Mehrheitserfordernis müssten immer MG für die Volksabstimmung votieren, die damals fas Gesetz mitbeschlossen haben)

Obligatorisch: bei einer Gesamtänderung der BundesVerf gem Art 44(3).

- ➔ Dem Volk wird nur die Frage gestellt, ob ein vom NR gefasster G-Beschluss Gesetzeskraft erlangen soll oder nicht.

Eine Volksabstimmung ist nach Beendigung des Verf im NR und BR aber VOR DER Beurkundung und Kundmachung durchzuführen. Sie ist vom BPräs auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung der Breg anzuordnen. Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag das Wahlrecht zum NR hat. Es gilt das freie Wahlrecht sinngemäß, aber es darf trtzm Werbung für/gegen den Beschluss gemacht werden. Nur eine staatliche massive Desinformation die zu einer Fehlinformation der Bürger führt wäre unzulässig.

78. Tribunale

Nach Art 6 EMRK hat jedermann einen Anspruch darauf, dass ein Gericht (Tribunal) in billiger Weise über seine zivilR Ansprüche und Verpflichtung oder über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage abhandelt. Die deutsche Übersetzung des Art 6 spricht von „Gerichten“, doch muss ein solches Organ nicht die Kriterien eines Gerichts iS des B-VG (Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit, Unabsetzbarkeit gem Art 88) erfüllen, sondern es genügen auch nach der EMRK geringere Anforderungen an die Sicherung der Unabhängigkeit (zB eine unbefristete Bestellung). Als Gericht in diesem Sinne können daher auch gewisse weisungsfreie Verwbeh die eingeschränkten Kriterien der Unabhängigkeit genügen, qualifiziert werden. Die wichtigsten Tribunale in diesem Sinn waren die UVS, - sie wurden 1988 eingerichtet um der Rso des EGMR zu Art 6 Rechnung zu tragen.

Sämtliche MG eines Tribunals müssen unabhängig und unparteilich sein. Die Unabhängigkeit muss nicht nur objektiv gegeben sein, sondern auch dem äußeren Anschein nach bestehen. (Anscheinsjudikatur)

Die Unparteilichkeit ist an 2 Maßstäben zu messen: Nach dem subj Maßstab kommt es auf die persönliche Überzeugung des Richters an. Die volle Unparteilichkeit in diesem Sinn ist bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen. Nach dem obj Maßstab ist zu prüfen, ob feststellbare Umstände Anlass zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit geben.

Die Bindung eines Tribunals an die in einem anderen Verf ergangene Entscheidung verletzt das Recht aus Art 6!! Weil ev ein für die Entscheidung wesentlicher Umstand nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

79. Transformation von StV

Wenn der NR aus Anlass der Genehmigung einen sog Erfüllungsvorbehalt beschließt, kommt es zur speziellen Transformation: Art 50(2)Z3: NR kann beschließen in welchem Umfang dieser StV durch Erlassung von G zu erfüllen ist. → Anordnung den Inhalt des StV in spezielle G umzuformen die als DurchführungsG bezeichnet werden. → unmittelbare Anwendung des StV wird ausgeschlossen, sodass auf ihn keine Vollzugsmaßnahmen (Zb Bescheide) gestützt werden können.

Der Erfüllungsvorbehalt ist ein selbstständiger Beschluss der NR, neben der Genehmigung. → es sind die Genehmigungsbestimmungen anzuwenden. Ein Erfvorbehalt ist insb dann notwendig, wenn der StV zu unbestimmt ist, um als solcher innerstaatlich angewendet zu werden. Ob ein Erfvorbehalt bestimmt wird, liegt im Ermessen des NR. Bei StV die die Grundlagen der EU betreffen, geht das aber nicht.

Die Erlassung von DurchführungsG richtet sich nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung.

Verfändernder StV: Int Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung – wurde unter Erfvorbehalt abgeschlossen – sodass erst das DurchführungsG die durchsetzbaren Rechte geschaffen hat.

Beschließt der NR keinen Erfvorbehalt, oder wenn bei den nicht unter Art 50 fallenden StV das zum Abschluss befugte Organ keine Erklärung über einen Vorbehalt abgibt, wird der StV generell transformiert. Diese wird durch die Kundmachung des StV im BGBl bewirkt. → mit Ablauf des Tages tritt er in Kraft und entfaltet Wirkung. Ein weiterer Akt ist nicht nötig. Ob ein solcher StV auch unmittelbar anwendbar ist (SELF EXECUTING) ist hängt von seinem Inhalt ab: Sind seine Regelungen ausreichend bestimmt, ist er unim anwendbar. Ist er es nicht oder wendet er sich nur an den GG, sind weitere Rechtssetzungsakte nötig. Rang: Stv die dem NR als Gesetzesändernd/ergänzend dem NR zur Genehmigung vorgelegt waren, gelten innerstaatlich wie Bundesgesetze. Alle anderen stehen im Rang von VO in Kraft. Bsp für generell transformierte StV: EMRK, die innerstaatlich durch die Kundmachung 1958 in Kraft getreten ist – unmittelbar anwendbar.

Außerkräfttreten von StV:

Die völkerrechtliche Beendigung richtet sich nach dem VR und kann zB durch Kündigung, einvernehmliche Aufhebung, Verlust des Anwendungsbereichs oder durch Veraltung erfolgen. Verliert ein StV völkerrechtlich seine Geltung, tritt er auch innerstaatlich außer Kraft, ohne dass es dazu einer besonderen Anordnung bedarf. Wird ein StV durch eine gleichrangige innerstaatliche lex posterior derogiert, tritt sie innerstaatlich außer Kraft, aber nicht völkerrechtlich. Das gilt aber nur für generell transformierte StV!

Wurde ein StV unter Erfvorbehalt geschlossen und durch DurchführungsVO umgesetzt worden, berührt der Verlust der VR Geltung die innerstaatlich gesetzten Maßnahmen NICHT. Sie müssen durch einen eigenen GG Akt außer Kraft gesetzt werden!

Wird ein StV transformiert, der den selbstst Wirkungsbereich der Länder betrifft, haben die Länder die Durchführungsmaßnahmen in ihrem Kompetenzbereich zu setzen. Für die ordnungsgemäße Umsetzung des StV haftet aber VR nur der Gesamtstaat. → Devolution (Frage x)

Bis 1988 konnten die Länder keine StV abschließen: aber die StV Kompetenz der Länder ist klarerweise durch Vorbehalts,- und Aufsichtsrechte des Bundes eingeschränkt. Praktische Bedeutung der Kompetenz gibt es aber nicht. Nach Art 16 können Länder StV mit an Ö grenzenden Staaten oder mit Teilstaaten angrenzender Staaten abschließen, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen. (Länder könnten zB mit Italien StV über Nationalparks abschließen, weil sie die Naturschutz-Kompetenz haben)

Staatsverträge der Länder schließt der BPräs ab – auf Vorschlag der Lreg und Gegenzeichnung des LH. → Lreg führt die entsprechenden Verhandlungen und der BPräs schlägt der Abschluss vor. Bei Gesetzesändernden/ergänzenden StV ist die Zustimmung des LT nötig, die spezielle Transformation kann durch einen vom LT zu beschließenden Erfvorbehalt angeordnet werden.

Der Bund hat bei LÄNDER-STV Aufsichtsbefugnisse → die Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist der BReg anzuzeigen und ihr Abschluss bedarf der Zustimmung der BReg. Ein bereits abgeschlossener StV ist vom Land zu kündigen, wenn dies die BReg verlangt. Macht das Land nicht fristgerecht, geht die Zuständigkeit auf den Bund über.

Torpedierungsverbot

Grundsatzgesetz